

# MASTERARBEIT



## **AUSWIRKUNG VON LOHN- UND SOZIALDUMPING AUF DIE BAUWIRTSCHAFT**

Dipl.-Ing. Markus Bernhard Loik. BSc

Vorgelegt am  
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft  
Projektentwicklung und Projektmanagement

Betreuer  
Assoc. Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler

Graz am 04. April 2016

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz am .....  
.....  
(Unterschrift)

## STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz, .....  
date .....  
(signature)

## Anmerkung

In der vorliegenden Masterarbeit wird auf eine Aufzählung beider Geschlechter oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort zugunsten einer leichteren Lesbarkeit des Textes verzichtet. Es wird an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten, dass allgemeine Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermaßen zu verstehen sind.

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während dem Verfassen meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich bei Herrn Univ.-Doz. Dr.techn. Dipl.-Ing. Christian Hofstadler.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützt hat.

Graz, am 04.04.2016

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Studenten)

## Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Thematik des Lohn- und Sozialdumpings und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die österreichische Bauwirtschaft. Unter Lohn- und Sozialdumping werden Praktiken verstanden, welche eine unzureichende Entlohnung von Arbeitnehmern vorsehen bzw. eine zu geringe oder keine Abfuhr von Sozialleistungen nach sich ziehen. Im Rahmen dieser Arbeit wird eingangs in einer Untersuchung auf die aktuelle Entwicklung des Bauwesens Bezug genommen und anschließend die Wichtigkeit des Bausektors für die gesamte österreichische Wirtschaft hervorgehoben.

Durch die aufgezeigten Kennzahlen ist anzunehmen, dass der Wettbewerb in der Bauwirtschaft nicht mehr über die Arbeitsproduktivität stattfindet und dadurch legal operierende Unternehmen sehr stark von einem Verdrängungswettbewerb betroffen sind, welcher durch Lohn- und Sozialdumping entsteht. Wie die Entsendedaten im Bauwesen zeigen, gab es mit der Arbeitsmarktöffnung für die neuen EU Mitgliedsstaaten im Jahr 2011 einen sprunghaften Anstieg der Entsendungen. Den größten Anstieg bei entsandten Arbeitnehmern nach Österreich gab es in den Ländern Ungarn, Slowenien, der Slowakei und Polen. Die Kontrollstatistiken zeigen deutlich, dass insbesondere Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen zunehmend stark von Lohn- und Sozialdumping betroffen sind.

Durch diese Tatsache entsteht der österreichischen Wirtschaft ein Nachteil, welcher in den letzten Jahren durch eine verschärfte Gesetzgebung und häufigere Kontrollen versucht wurde einzudämmen. Um dem Phänomen Lohn- und Sozialdumping entgegenzuwirken, bedarf es neben gesetzlichen Verschärfungen auch einer verstärkten Bewusstseinsbildung der Auftraggeber und Bevölkerung hinsichtlich des Schadens von illegalen Praktiken im Bauwesen. Nur dadurch kann es gelingen den heimischen Baumarkt zu stärken und die daraus erzielte Wertschöpfung in der Region zu behalten.

## Abstract

The present work deals with the issue of wage and social dumping and the resulting impact on the Austrian construction industry. Wage and social dumping is defined as practices which provide too little remunerations for employees or too little or no submission of social contributions. Initially, the work focuses on the current development of the construction industry. Based on this the importance of the construction sector for the Austrian economy will be introduced.

With regard to the ratio indicated in the thesis it can be assumed that the competition in the construction industry is no longer based on productivity of workers. Thus, legally operating companies are heavily affected by a predatory competition caused by wage and social dumping. The data of posting workers from one country to another show, that there has been a rapid growth in the amount of posting workers to Austria in the past few years. This is explained by the opening of the labour market for the new EU member states in 2011. The largest increase of workers sent to Austria can be seen in Hungary, Slovenia, Slovakia and Poland. In addition, control statistics show a significant increase of employees of foreign companies being affected by wage and social dumping.

These facts result in a weakening of the Austrian economy, which has been tried to be stemmed by strict legislation and more frequent and rigorous controls on Austrian construction sites. However, in order to counteract wage and social dumping, an increased awareness of principals and society regarding the damage of illegal practices in the construction industry must be raised. Only these measures make it possible to strengthen the domestic construction market and to keep the generated value in the region.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Situationsanalyse .....	1
1.2	Zielformulierung.....	2
1.3	Methodische Vorgangsweise .....	2
1.4	Gliederung der Arbeit .....	5
<b>2</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Bauwirtschaft</b>	<b>9</b>
3.1.1	Bauhauptgewerbe .....	10
3.1.2	Zimmerer .....	15
3.2	Baunebengewerbe .....	15
3.3	Bauhilfsgewerbe .....	15
<b>4</b>	<b>Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft</b>	<b>16</b>
4.1	Einteilung der Wirtschaftsbereiche.....	16
4.1.1	Einteilung nach ÖNACE 2008 .....	17
4.1.2	Einteilung nach ÖNACE 2003 .....	19
4.1.3	Vergleich der Klassifikationen .....	21
4.2	Stellung der Bauwirtschaft in Österreichs Wirtschaft .....	24
4.3	Kennwerte der österreichischen Bauwirtschaft .....	26
4.4	Entwicklung der Bauwirtschaft .....	28
4.5	Entwicklung und Vergleich mit BIP.....	31
4.6	Anteil ausländischer Unternehmen an Österreichs Bauwirtschaft .....	32
4.7	Arbeitskraft .....	34
4.7.1	Beschäftigtenkennzahlen .....	35
4.7.2	Grundlohn.....	36
4.7.3	Lohnnebenkosten .....	38
4.7.4	Übersicht der Lohnnebenkosten .....	50
4.7.5	Lohnnebenkosten in Europa im Vergleich.....	51
4.7.6	Lohnsteuer .....	52
4.7.7	Abgabenrechtliche Behandlung von Sonderzahlungen .....	53
4.7.8	Lohnzusammensetzung eines Facharbeiters.....	54
4.7.9	Facharbeiterlohn im internationalen Vergleich .....	63
4.8	Arbeitslosigkeit .....	65
4.8.1	Arbeitslosengeld .....	70
4.8.2	Notstandshilfe.....	72
4.8.3	Mindestsicherung .....	72
4.8.4	Szenario arbeitsloser Bauarbeiter .....	73
4.9	Subvergaben in der Bauwirtschaft .....	76
4.10	Insolvenzstatistik .....	77
<b>5</b>	<b>Lohn- und Sozialdumpingproblematik</b>	<b>80</b>
5.1	Definition .....	80
5.2	Grundlagen.....	80
5.3	Entsendungen .....	82
5.4	Bauwirtschaftliche Tätigkeit in ausgewählten Staaten Europas .....	87
5.5	Umsetzung der Gesetzgebung.....	89
5.5.1	Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei.....	90
5.5.2	Kontrolltätigkeit des Kompetenzzentrums LSDB.....	95

5.5.3	Kontrolltätigkeit der BUAK.....	99
<b>6</b>	<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>106</b>
6.1	Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz.....	106
6.2	Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz .....	110
<b>7</b>	<b>Handlungsempfehlungen</b>	<b>111</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>113</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>115</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zielformulierung .....	2
Abbildung 2: Module des Systems Engineering .....	3
Abbildung 3: Hermeneutische Verständniserweiterung .....	4
Abbildung 4: Projektphasen der Arbeit .....	4
Abbildung 5: Einteilung der Bauwirtschaft .....	9
Abbildung 6: Größte österreichische Bauunternehmen nach Umsatz im Jahr 2013 (in Millionen Euro) .....	10
Abbildung 7: Größte europäische Baukonzerne nach Umsatz in den Jahren 2013 und 2014 (in Milliarden Euro) .....	11
Abbildung 8: Größte Bauunternehmen weltweit nach Umsatz im Jahr 2014 (in Milliarden US-Dollar) .....	12
Abbildung 9: Bei der BUAk gemeldete Betriebe und Arbeitnehmer 2014 in Österreich (Jahresdurchschnitt) .....	14
Abbildung 10: Bei der BUAk gemeldete Betriebe und Arbeitnehmer 2014 in der Steiermark (Jahresdurchschnitt) .....	15
Abbildung 11: Anteil an der Gesamtbeschäftigung 2013 .....	25
Abbildung 12: Aufteilung der Beschäftigten am Bau in Untergruppen 2013 .....	27
Abbildung 13: Aufteilung der Umsatzerlöse am Bau in Untergruppen 2013 .....	27
Abbildung 14: Umsatzerlös pro Beschäftigten 2013 .....	28
Abbildung 15: Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung Bau von Gebäuden.....	29
Abbildung 16: Entwicklung Bau F seit 2002 .....	30
Abbildung 17: Entwicklung Hochbau F41 seit 2002 .....	31
Abbildung 18: Entwicklung des BIP, BWS Bau und den Bauinvestitionen.....	32
Abbildung 19: Auslandsunternehmenseinheiten in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013 .....	33
Abbildung 20: Beschäftigte auslandskontrollierter Unternehmen in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013 .....	33
Abbildung 21: Umsatzerlöse auslandskontrollierter Unternehmen in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013 .....	34
Abbildung 22: Beschäftigte insgesamt, Arbeiter und Lehrlinge in der Baubranche (ÖNACE 2008 F).....	35
Abbildung 23: Beschäftigte insgesamt, Arbeiter und Lehrlinge im Bau von Gebäuden (ÖNACE 2008 F142) .....	36
Abbildung 24: Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Arbeitskosten in % der Gesamtarbeitskosten - 2010 - NACE F Bau .....	52
Abbildung 25: Angenommener Arbeitszeitkalender für das Jahr 2015 .....	56
Abbildung 26: Lohnsteuerverwendung .....	62
Abbildung 27: Darstellung der vom Dienstgeber zu bezahlenden Bestandteile eines Facharbeiterlohns .....	63
Abbildung 28: Bruttoarbeiterlöhne im Baugewerbe in Europa im Vergleich aus dem Jahr 2010 .....	64
Abbildung 29: Gesamtarbeitslosenquote in Österreich und der Steiermark im Vergleich .....	65

Abbildung 30: Arbeitslosenquoten in Europa .....	66
Abbildung 31: Gesamtarbeitslose in Österreich, im Bausektor und Anteil der Bauarbeitslosen an den Gesamtarbeitslosen in % .....	67
Abbildung 32: Arbeitslose im Bausektor (ÖNACE F) seit 2008 in Österreich .....	68
Abbildung 33: Arbeitslose im Bausektor (ÖNACE F) seit 2008 in der Steiermark.....	69
Abbildung 34: Entwicklung der Arbeitslosen seit 2008.....	69
Abbildung 35: Szenario eines arbeitslosen Facharbeiters .....	74
Abbildung 36: Verlust für die lokale Wirtschaft aufgrund des arbeitslosen Bauarbeiters pro Monat.....	75
Abbildung 37: Gesamtbelastung durch einen arbeitslosen Bauarbeiter .....	76
Abbildung 38: Aufwände im Bereich Bau von Gebäuden, allgemein und für Unteraufträge als Indexwerte .....	77
Abbildung 39: Anteil an Unteraufträgen an der Bauleistung im Bereich Bau von Gebäuden .....	77
Abbildung 40: Eröffnete Insolvenzen nach Branchen, Gesamtösterreich 2015 ...	78
Abbildung 41: Eröffnete Insolvenzen der Baubranche von 2008 bis 2015.....	79
Abbildung 42: Anzeigen wegen Unterentlohnung gegliedert nach Wirtschaftsbereichen .....	81
Abbildung 43: Nettobilanz der Entsendungen aller Wirtschaftsbereiche im Jahr 2011 .....	84
Abbildung 44: Nach Österreich entsandte Arbeitnehmer am Bau.....	85
Abbildung 45: Geleistete Arbeitsstunden am Bau (NACE F) in ausgewählten Ländern Europas.....	88
Abbildung 46: Index der bewilligten Quadratmeter Nutzfläche von Gebäuden im Hochbau in ausgewählten Ländern Europas .....	89
Abbildung 47: Von der Finanzpolizei kontrollierte Betriebe gesamt und im Bereich Bau in Österreich .....	90
Abbildung 48: Kontrollierte in- und ausländische Betriebe im Bereich Bau in Österreich.....	91
Abbildung 49: Von der Finanzpolizei kontrollierte Betriebe gesamt und im Bereich Bau in der Steiermark .....	91
Abbildung 50: Kontrollierte in- und ausländische Betriebe im Bereich Bau in der Steiermark .....	92
Abbildung 51: Strafantragsgruppen der Finanzpolizei im Baubereich in Österreich.....	93
Abbildung 52: Beantragte Strafen der Finanzpolizei im Baubereich in Österreich.....	94
Abbildung 53: Beantragte Strafen der Finanzpolizei im Baubereich in der Steiermark .....	95
Abbildung 54: Kontrollierte Arbeitnehmer durch die BUAK und daraus resultierende Verdachtsfälle auf Unterentlohnung in Österreich. ....	100
Abbildung 55: Anteil an Verdachtsfällen an kontrollierten Arbeitnehmern in Österreich.....	101
Abbildung 56: Kontrollierte Arbeitnehmer durch die BUAK und daraus resultierende Verdachtsfälle auf Unterentlohnung in der Steiermark .....	102

Abbildung 57: Anteil an Verdachtsfällen an kontrollierten Arbeitnehmern in der  
Steiermark ..... 103

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung der Unternehmen .....	13
Tabelle 2: ÖNACE 2008 Einteilung .....	17
Tabelle 3: ÖNACE 2008 F Bau Einteilung.....	18
Tabelle 4: ÖNACE 2003 Einteilung .....	19
Tabelle 5: ÖNACE 2003 F Bauwesen Einteilung .....	20
Tabelle 6: Zuordnung von ÖNACE 2008 zu ÖNACE 2003 .....	21
Tabelle 7: Zuordnung von ÖNACE 2003 zu ÖNACE 2008 .....	22
Tabelle 8: Konversationsfaktoren von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 der Hauptkategorien .....	23
Tabelle 9: Konversationsfaktoren von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 der Unterkategorien (2-Steller) .....	24
Tabelle 10: Vergleich Wirtschaftszweige in Österreich 2013 .....	25
Tabelle 11: Kennwerte F Bau 2013 .....	26
Tabelle 12: Kennwerte F41 Hochbau 2013.....	26
Tabelle 13: Anteil der auslandskontrollierten Unternehmen an der gesamten österreichischen Bauwirtschaft .....	34
Tabelle 14: Lohn Tafel Kollektivvertrag Bau gültig ab 01.05.2015 .....	37
Tabelle 15: Übersicht Zuschlagsleistung.....	41
Tabelle 16: Ausbildungsumlage der Bundesinnung Bau.....	42
Tabelle 17: Ausbildungsumlage des Fachverbands der Bauindustrie .....	42
Tabelle 18: Beitragsgruppe A1 und zugehörige Beitragssätze .....	43
Tabelle 19: Zu entrichtende Umlagen und Nebenbeiträge.....	44
Tabelle 20: Berechnungsbeispiel Schlechtwetterentschädigung .....	46
Tabelle 21: Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ).....	48
Tabelle 22: Direkte Lohnnebenkosten.....	50
Tabelle 23: Umgelegte Lohnnebenkosten.....	51
Tabelle 24: Andere lohngebundene Kosten .....	51
Tabelle 25: Berechnung Lohnsteuer Bemessungsgrundlage .....	52
Tabelle 26: Einkommenssteuertarif.....	53
Tabelle 27: Sozialversicherung auf Sonderzahlungen .....	53
Tabelle 28: Grundlohn eines Facharbeiters .....	57
Tabelle 29: Direkte Lohnnebenkosten.....	57
Tabelle 30: Umgelegte Lohnnebenkosten.....	58
Tabelle 31: Andere lohngebundene Kosten .....	58
Tabelle 32: Nettogrundlohn .....	59
Tabelle 33: Urlaubsgeld mit zugehörigen Abgaben .....	59
Tabelle 34: Urlaubszuschuss mit zugehörigen Abgaben .....	59
Tabelle 35: Weihnachtsgeld mit zugehörigen Abgaben .....	60
Tabelle 36: Zu leistende Sozialversicherungsabgaben .....	60

Tabelle 37: Nettoverdienst eines Facharbeiters pro Monat.....	61
Tabelle 38: Dienstgeberkosten für einen Facharbeiter .....	61
Tabelle 39: Entsendungen im Baubereich im Jahr 2015 nach Entsendestaaten.	86
Tabelle 40: Anzahl an Unternehmen und entsandte Arbeitnehmer nach Betriebsart im Baubereich 2015 .....	87
Tabelle 41: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach Institutionen aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015).....	96
Tabelle 42: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach Herkunftsländern aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015).....	97
Tabelle 43: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (05/2011-11/2015).....	98
Tabelle 44: Anzeigen und beantragtes Strafausmaß aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015) .....	98
Tabelle 45: Rechtskräftige Entscheidungen und beantragtes Strafausmaß aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015).....	99
Tabelle 46: Gesamtstatistik von Anzeigen bei Unterentlohnung seit 01.05.2011 .....	103
Tabelle 47: LSDB Jahresstatistik 2015 nach Sitzstaat .....	105
Tabelle 48: LSDB Jahresstatistik 2015 nach Behördensitz.....	105

## Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
%	Prozent
€	Euro
a	Jahr
<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Auftraggeber
<b>AK</b>	Arbeiterkammerumlage
<b>AMS</b>	Arbeitsmarktservice
<b>AN</b>	Auftragnehmer
<b>ASRÄG</b>	Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>AÜG</b>	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
<b>ausl.</b>	ausländisch
<b>AV</b>	Arbeitslosenversicherung
<b>AVRAG</b>	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGKK</b>	Burgenländische Gebietskrankenkasse
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BMASK</b>	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
<b>BMG</b>	Bemessungsgrundlage
<b>BSchEG</b>	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
<b>BUAG</b>	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
<b>BUAK</b>	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
<b>BV</b>	Betriebliche Vorsorge
<b>BVK</b>	Betriebliche Vorsorgekasse
<b>BWS</b>	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CCLSDB</b>	Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung
<b>DB</b>	Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond
<b>DG</b>	Dienstgeber
<b>DN</b>	Dienstnehmer
<b>DZ</b>	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
<b>ebd.</b>	ebenda
<b>ESTG</b>	Einkommenssteuergesetz
<b>etc.</b>	et cetera
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>FLAF</b>	Familienlastenausgleichsfonds

<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>h</b>	Stunde
<b>IE</b>	Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag
<b>inl.</b>	inländisch
<b>Inward-FATS</b>	Inward Foreign Affiliates Statistics; Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten
<b>KGKK</b>	Kärntner Gebietskrankenkasse
<b>KMU</b>	kleine und mittlere Unternehmen
<b>KommSt</b>	Kommunalsteuer
<b>KV</b>	Kollektivvertrag
<b>LSDB</b>	Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung
<b>LSDB-G</b>	Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz
<b>LSt</b>	Lohnsteuer
<b>Mio</b>	Million
<b>Mo</b>	Monat
<b>NACE</b>	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne, Einteilung der Wirtschaftsklassen
<b>NOEGKK</b>	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
<b>ÖBB</b>	Österreichische Bundes Bahnen
<b>ÖNACE</b>	österreichische Einteilung der Wirtschaftsklassen
<b>OOEGKK</b>	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
<b>österr.</b>	österreichisch
<b>Rev.</b>	Revision (Überarbeitung)
<b>SBBG</b>	Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
<b>SE</b>	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
<b>SGKK</b>	Salzburger Gebietskrankenkasse
<b>STGKK</b>	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
<b>Sub</b>	Subunternehmen
<b>SW</b>	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
<b>U</b>	Unternehmen
<b>VGKK</b>	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
<b>Vgl</b>	Vergleiche
<b>WF</b>	Wohnbauförderungsbeitrag
<b>WGKK</b>	Wiener Gebietskrankenkasse
<b>WiFei</b>	Winterfeiertage
<b>WKG</b>	Wirtschaftskammergesetz
<b>WKO</b>	Wirtschaftskammer Österreich
<b>Wo</b>	Woche
<b>ZKO</b>	Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz

## 1 Einleitung

Im Zuge dieser Diplomarbeit wurden im Rahmen eines Forschungsprojektes die Auswirkungen von Lohn- und Sozialdumping auf die österreichische Bauwirtschaft untersucht. Durch den sich immer weiter zuspitzenden Preiskampf im Bauwesen wird es für die ansässigen Klein- und Mittelbauunternehmen immer schwieriger sich am heimischen Markt zu behaupten. Diese Arbeit untersucht einerseits die Gründe, die hinter dieser Zuspitzung stehen und versucht andererseits diese zu quantifizieren und die Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft darzustellen.

### 1.1 Situationsanalyse

*„Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen“.<sup>1</sup>*

Bereits im 19. Jahrhundert hat der britische Schriftsteller und Sozialphilosoph John Ruskin diese mehr als treffende Aussage getätigt. Die Baubranche kämpft in einem immer härter werdenden Wettbewerb um Aufträge. Der Druck der Konsumenten, die meist nur darauf abzielen den geringstmöglichen Preis für eine Leistung zu bezahlen, wird immer größer. Der Preiskampf ist mittlerweile soweit fortgeschritten, dass viele Bauprojekte nicht mehr kostenneutral realisiert werden können.

Um für ein Bauprojekt überhaupt den Zuschlag zu erhalten und es wirtschaftlich positiv abschließen zu können, greifen einige Beteiligte zu illegalen Mitteln, welche ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Gesteuert werden sollte der Wettbewerb über die Produktivität der einzelnen Unternehmen und deren Arbeitnehmer sowie deren Effizienz. In Wahrheit befinden sich die Preise am Markt jedoch unter jenen, die mit der bestmöglichen Mischproduktivität, bestehend aus Arbeits-, Stoff- und Betriebsmittelproduktivität, erreicht werden könnten. Eine Differenzierung der Bieter erfolgt somit oftmals nicht über Produktivitätsunterschiede sondern über die Instrumente der Preisbildung.

Gründe dahinter sind einerseits die Billiglohnkonkurrenz aus dem europäischen Ausland, die durch geringere Sozialleistungsabgaben im Herkunftsland einen gewissen Preisvorteil besitzt. Andererseits ist Schwarzarbeit, welche am Bau durchaus vorkommt und scheinbar schwer zu kontrollieren bzw. einzudämmen ist, ein Grund dafür. Besonders Scheinfirmen, welche überhaupt keine Sozialleistungen abführen, sind dadurch kostengünstig, schaden der Wirtschaft damit aber enorm. Legal operierenden heimischen Bauunternehmen wird es durch die zuvor genannten Gründe immer schwerer gemacht sich am österreichischen Baumarkt zu behaupten.

<sup>1</sup> RUSKIN, J.: Gesetz der Wirtschaft: (1819-1900). <http://www.iposs.de/1/gesetz-der-wirtschaft/>. Datum des Zugriffs: 08.10.2015



Dass das Risiko einer schlechten Qualität bei der Ausführung eines extrem billigen Angebots wesentlich höher ist, hat John Ruskin im oben genannten Zitat bereits im 19. Jahrhundert erkannt. Durch den Druck, ein billig kalkuliertes und im Vergabeprozess erhaltenes Angebot wirtschaftlich auszuführen, bleibt meist die Qualität der Ausführung auf der Strecke. Der Bauherr, der sich meist aufgrund fehlender Information und Unkenntnis für das billigste Angebot entscheidet, kämpft dann im Nachhinein mit Mängelbekämpfung oder sogar mit nicht mehr greifbaren Unternehmen, welche aufgrund einer Insolvenz Zahlungsunfähig sind.

**1.2 Zielformulierung**

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über die vorherrschenden Verhältnisse am österreichischen Bauproduktmarkt zu gewinnen. Zudem wird die Entwicklung der Bauwirtschaft der letzten Jahre dargestellt und die große Bedeutung der Bauwirtschaft für das gesamte Wirtschaftssystem dargestellt werden. Neben der Erläuterung der Lohn- und Sozialdumpingproblematik am Bau wird dargestellt, welche Belastung aufgrund eines arbeitslosen Bauarbeiters für den Staat entsteht. In Abbildung 1 sind die Muss-, Soll-, Kann- und Nicht-Ziele dieser Arbeit dargestellt.

<b>Festlegung der Ziele</b>	
<p><b>Muss - Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Ist-Situation der heimischen Bauwirtschaft</li> <li>• Aufzeigen der Lohn- und Sozialdumpingproblematik, sowie Ausmaß und Praktiken</li> <li>• Probleme des Bauproduktmarktes im Hinblick auf Lohn- und Sozialdumping</li> </ul>	<p><b>Soll - Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellen von Szenarien betreffend die Lohn- und Sozialdumpingproblematik</li> <li>• Formulieren von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der festgestellten Probleme</li> </ul>
<p><b>Kann - Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussicht auf zukünftige Entwicklungen hinsichtlich der festgestellten Problematik</li> <li>• Erfassen der Lohn- und Sozialdumpingproblematik anderer Wirtschaftszweige</li> </ul>	<p><b>Nicht - Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellen des gesamten volkswirtschaftlichen Schadens</li> </ul>

Abbildung 1: Zielformulierung

**1.3 Methodische Vorgangsweise**

Bei der Erstellung dieser Arbeit wurde besonders auf den Gesichtspunkt der systematischen Vorgehensweise Bedacht genommen. Systems Engineering ist dabei ein interdisziplinärer Ansatz, der dabei hilft, ein Projekt erfolgreich zu realisieren. Die vier Module des Systems Engineering (siehe

Abbildung 2) werden bei der Ausarbeitung der Thematik stets angewendet und helfen dabei, die komplexen und weniger komplexen Aufgaben gut zu strukturieren und abzuarbeiten. Durch die Anwendung des Systems Engineering ist eine effiziente und effektive Abwicklung dieser Arbeit das Ergebnis.

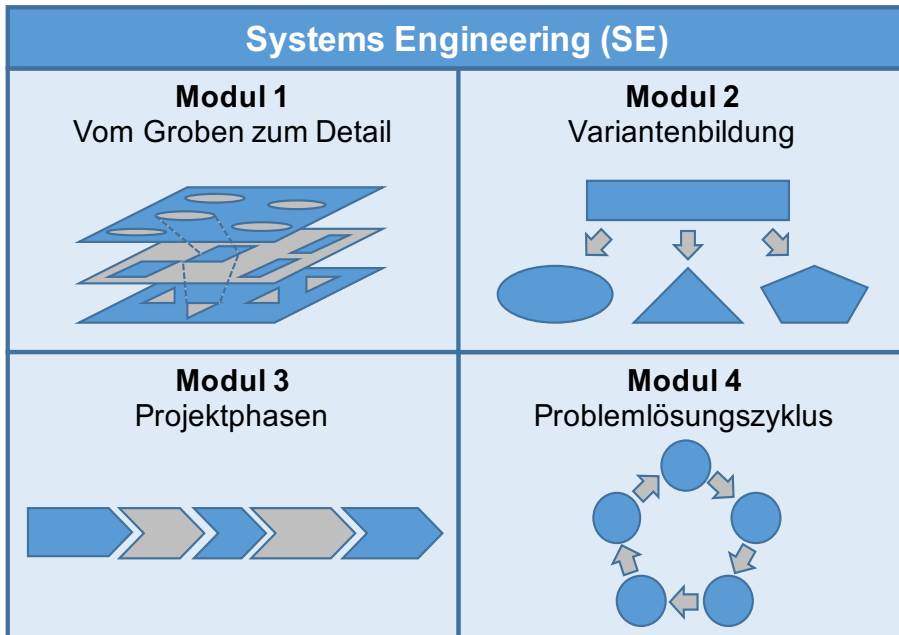


Abbildung 2: Module des Systems Engineering<sup>2</sup>

Eine besondere Rolle bei der Forschungsaktivität hat die hermeneutische Verständniserweiterung. Sie ist eine Methodik zur Erlangung von Wissen über eine gewisse Thematik. Eine Illustration zum besseren Verständnis der Forschungsweise ist in Abbildung 3 dargestellt.

Ein Vorverständnis war bei dieser Arbeit vorhanden. Durch unterschiedliche Maßnahmen stellt sich ein fortschreitender Wissensgewinn ein. Eine wesentliche Maßnahme dabei ist das Studieren von, dem Themenbereich zugeordneter, Literatur und Statistiken. Neben der Literatur und den statistischen Inhalten waren Expertengespräche bei dieser Arbeit wesentliche Bestandteile der Erkenntniserweiterung. Diese ergaben sich entweder im Rahmen von Präsentationen des aktuellen Forschungsstandes oder bei Gesprächen im Zuge der Datenbeschaffung und deren Interpretation. Die Expertengespräche erwiesen sich als äußerst hilfreich bzw. notwendig, da beim Thema Lohn- und Sozialdumping einige illegale Komponenten eine große Rolle spielen. Diese illegalen Komponenten sind naturgemäß nicht in der Literatur oder in Statistiken direkt abgebildet.

<sup>2</sup> in Anlehnung an HABERFELLNER: Markus Kummer: Aggregierte Berücksichtigung von Produktivitätsverlusten bei der Ermittlung von Baukosten und Bauzeiten. Dissertation. Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft. Technische Universität Graz. S.8

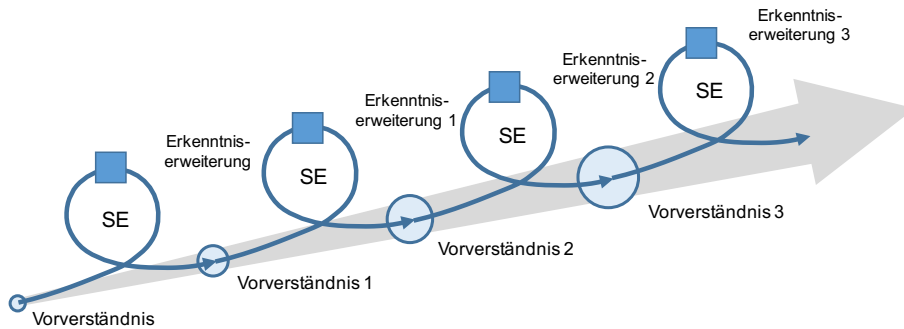


Abbildung 3: Hermeneutische Verständniserweiterung<sup>3</sup>

Die hermeneutische Verständniserweiterung ist ein Prozess, welcher sich über den gesamten Ablauf der Arbeit erstreckt. Gegen Ende der Arbeit gibt es Erkenntniszugewinne, welche beispielsweise den weiteren Forschungsbedarf vorgeben.

In Abbildung 4 ist eine Gliederung des Ablaufs der Arbeit in einzelne Phasen dargestellt. In der Vorstudie wurde das bestehende Wissen durch eine grobe Literaturanalyse und vor allem durch Expertengespräche weiter ausgebaut, um den Forschungsbedarf abstimmen zu können. Die Hauptstudie umfasst, aufbauend auf dem identifizierten Forschungsbedarf, den größten Teil der Arbeit.

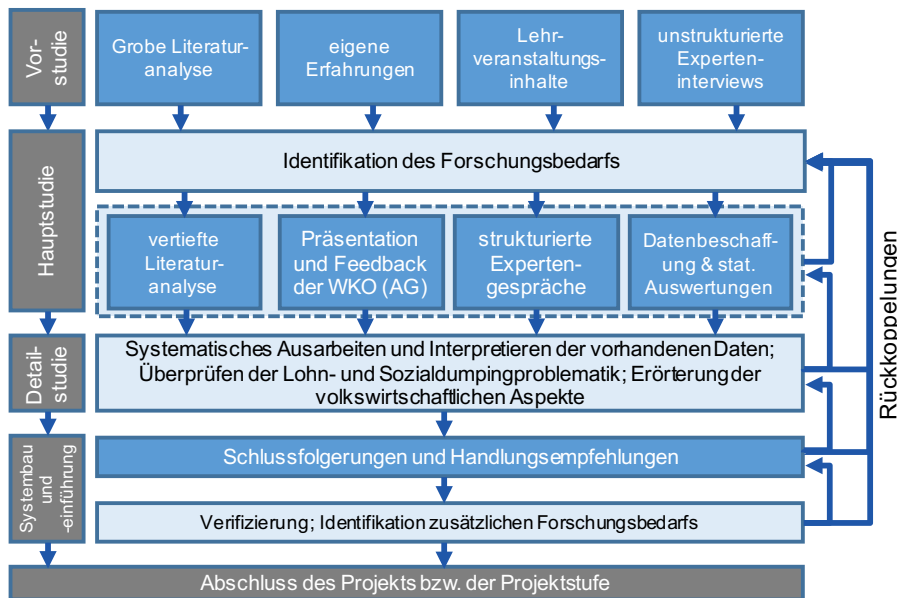


Abbildung 4: Projektphasen der Arbeit

Einen besonders großen Anteil an der Hauptstudie hatten die monatlichen Präsentationen des Forschungsstandes bei der Wirtschaftskammer (WKO) Steiermark. Hier wurden die weiter zu behandelnden Forschungs- und Bearbeitungsbereiche genauer abgestimmt. Deshalb gab es hier eine starke Rückkopplung zu vorangegangenen Projektphasen.

<sup>3</sup> edb.

In der Detailstudie galt es die vorhandenen Daten systematisch auszuarbeiten und zu interpretieren. Die Schlussfolgerungen und die Handlungsempfehlungen basieren auf den gewonnenen Erkenntnissen der vorliegenden Studie und stellen den letzten Schritt der Bearbeitung dar. Dieser führt zum Abschluss des Projekts.

## 1.4 Gliederung der Arbeit

Hier werden zur besseren Übersichtlichkeit die einzelnen Bereiche der Arbeit aufgelistet und kurz erläutert.

### **Begriffsdefinitionen**

Hier sind die in der Arbeit verwendeten Ausdrücke zum besseren Verständnis erklärt.

### **Bauwirtschaft**

Dieses Kapitel beschreibt die Grundzüge der österreichischen Bauwirtschaft und erläutert dabei die vorzugsweise Beteiligten der Baubranche. Zudem zeigt dieses Kapitel, welchen Stellenwert österreichische Unternehmen im internationalen Vergleich haben.

### **Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft**

Zur Betrachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirtschaft wird die Methodik der Einteilung der einzelnen Wirtschaftsbereiche benötigt. Mit diesem Instrument ist es möglich, die Kennwerte der Bauwirtschaft und deren wichtige Bedeutung für die Wirtschaft Österreichs dazustellen. Weitere Punkte, wie die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die Zusammensetzung des Lohns und der zu leistenden Abgaben eines Bauarbeiters, werden hier dargestellt. Zudem wird ein Szenario dargestellt, welches die Belastung eines arbeitslosen Bauarbeiters für den Staat und die Wirtschaft zeigt.

### **Lohn- und Sozialdumpingproblematik**

In diesem Abschnitt wird die Anzahl an Lohn- und Sozialdumpingfällen dargestellt und die daraus resultierenden Strafen präsentiert. Auffallend dabei ist, dass ein Großteil der Strafen ausländische Unternehmen betrifft, welche Arbeitnehmer nach Österreich entsenden. Daher werden in diesem Kapitel die Grundlagen der Entsendungen erläutert und die Entsendestatistiken der letzten Jahre gezeigt.

### **Gesetzliche Bestimmungen**

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Thematik Lohn- und Sozialdumping beschrieben. Es werden die grundlegenden Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes und des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes dargestellt.

### **Handlungsempfehlungen**

In den Handlungsempfehlungen werden Maßnahmen präsentiert, welche dabei helfen sollen, die Problematik des Lohn- und Sozialdumpings einzudämmen.

### **Zusammenfassung**

Im abschließenden Kapitel werden die Ergebnisse und gewonnen Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit zusammenfassend erörtert.

## 2 Begriffsdefinitionen

### Beschäftigte insgesamt

Die Beschäftigten insgesamt umfassen die tätigen Inhaber (auch Mitinhaber, Pächter), die mithelfenden Familienangehörigen sowie die unselbstständig Beschäftigten. [im Jahresdurchschnitt] (Statistik Austria)

### Betrieb

Örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und/oder Dienstleistungen, charakterisiert durch einen räumlichen Zusammenhang der Organisation des Zusammenwirkens von Menschen und Sachen. Hilfs- und Nebenbetriebe zählen (im Gegensatz zur Arbeitsstätte) auch dann zur organisatorischen Einheit des Betriebes, wenn sie getrennt vom Hauptbetrieb am gleichen Ort unter der gleichen Leistung arbeiten. (Kompakt Lexikon Wirtschaft)

### Bilanz

Der Abschluss des Rechnungswesens einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens. (Kompakt Lexikon Wirtschaft)

### Bilanzsumme

Schlusssumme der linken Seite (Aktivseite) oder der rechten Seite (Passivseite) einer Bilanz, die wertmäßig gleich hoch sind. (Kompakt Lexikon Wirtschaft)

### Firma

Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. (UGB §17 (1))

### Kosten

Begriff für den bewerteten mengenmäßigen Güterverzehr zur Erstellung und zum Absatz von Sach- und/oder Dienstleistungen. (Kompakt Lexikon Wirtschaft)

### Index

Kenngroße zur Beschreibung von Preis-, Mengen- und Wertentwicklungen. Eine Indexzahl wird als Mittelwert, insbesondere als gewogenes arithmetisches Mittel von Messzahlen mit gleicher Basis- und Berichtsperiode ermittelt. (Kompakt Lexikon Wirtschaft)

### **Preis**

Der in Geldeinheiten ausgedrückte Tauschwert eines Gutes. (Kompakt Lexikon Wirtschaft) Kosten + Gesamtzuschlag

### **Produktivität**

Ausbringungsmenge (Output) durch eingesetzte Ressourcen (Input). (Hofstadler, Produktivität im Baubetrieb)

### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse beinhalten die Summe der im Unternehmen während des Berichtszeitraumes für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer), welche dem Verkauf und/oder der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen (Skonti, Kundenrabatte etc.) entsprechen. (Statistik Austria)

### **Unternehmen**

Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. (UGB §1 (2))

### 3 Bauwirtschaft

Der Begriff der Bauwirtschaft umfasst das Wirken aller an der Umsetzung von Bauprojekten Beteiligten. Dazu gehören sowohl die Vorbereitung und das Setzen aller Handlungen, welche für die Vorbereitung zur Erstellung von Bauwerken und die Erstellung benötigt werden sowie das Gestalten der vertraglichen Beziehungen und Interaktionen. Dabei sind alle Betriebe, welche sich mit der Ausführung von Bauwerken und/oder der Planung von Bauwerken befassen, Teil der Bauwirtschaft. Dies sind zum Beispiel Bauherren, Investoren, Banken und Geldgeber, Architekten, Planer, Bauvertrags- und Bauwirtschaftsfachleute, Bauunternehmen, Lieferanten, Verwalter und Betreiber.<sup>4</sup>

Bei der Errichtung eines Bauwerkes sind unterschiedlich viele der zuvor angeführten Parteien vorhanden. Die involvierten Parteien stehen dabei in unterschiedlichen Vertragsverhältnissen zueinander. Für diese Arbeit ist vor allem die Beziehung zwischen Bauherren und Bauunternehmen von wesentlicher Bedeutung.

Die Bauwirtschaft wird im engeren Sinn in mehrere Teilbereiche gegliedert, um die unterschiedlichen, am Bau tätigen Unternehmen gruppieren zu können. In Abbildung 5 ist die Einteilung mit einigen zugehörigen Unternehmensarten dargestellt.

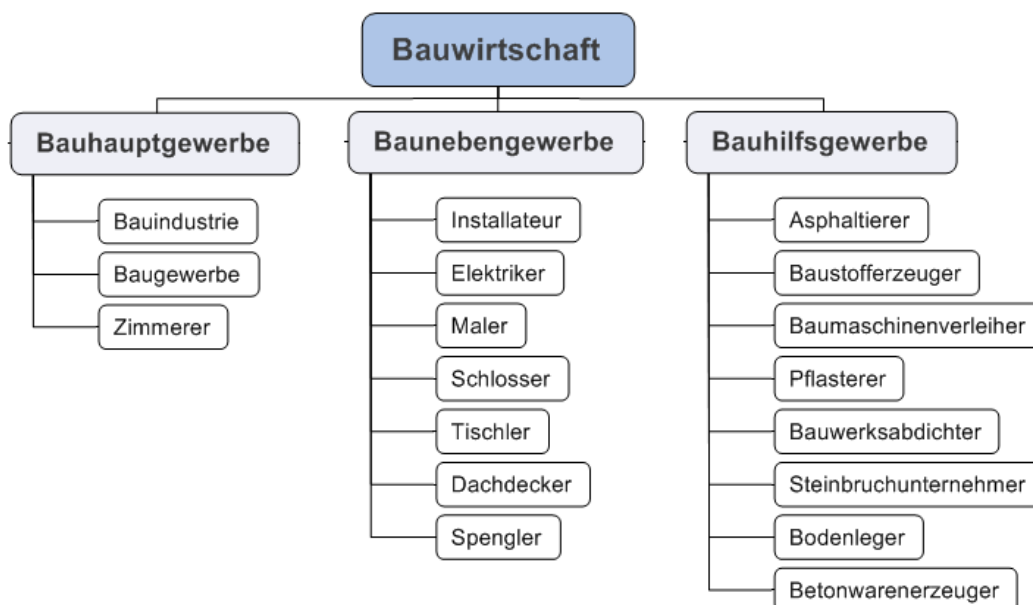


Abbildung 5: Einteilung der Bauwirtschaft

Diese Einteilung wurde durch die statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft abgelöst. Erläuterungen zu der sogenannten ÖNACE Gliederung finden sich unter 4.1 Einteilung der Wirt-

<sup>4</sup> Vgl.: HECK, D; SCHLAGBAUER, D.: Bauwirtschaftslehre VU (Master). Skriptum. Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft, Projektentwicklung und Projektmanagement. Technische Universität Graz. WS 11/12. S. 1



schaftsbereiche. Dennoch werden die Teilbereiche der Einteilung in Bauhaupt-, -neben- und -hilfsgewerbe hier erläutert, da sie einen guten Überblick über die am Bau tätigen Unternehmen ermöglichen.

### 3.1.1 Bauhauptgewerbe

Dem Bauhauptgewerbe werden die gewerblichen Bauunternehmen zugeordnet.<sup>5</sup> Darunter fallen die Bauindustrie, das Baugewerbe und die Zimmerei- bzw. Holzbaubetriebe.

#### 3.1.1.1 Bauindustrie

Unter die Bauindustrie fallen Unternehmen, welche dem Fachverband der Industrie zugeordnet werden. Diese sind industriell organisierte Betriebe mit einem Tätigkeitsbereich im Hoch- und/oder Tiefbau.<sup>6</sup> Der größte österreichische Baukonzern war und ist die Strabag SE mit Firmensitz in Wien und einem Umsatz von 12.476 Millionen Euro im Jahr 2013 (wie in Abbildung 6 ersichtlich).

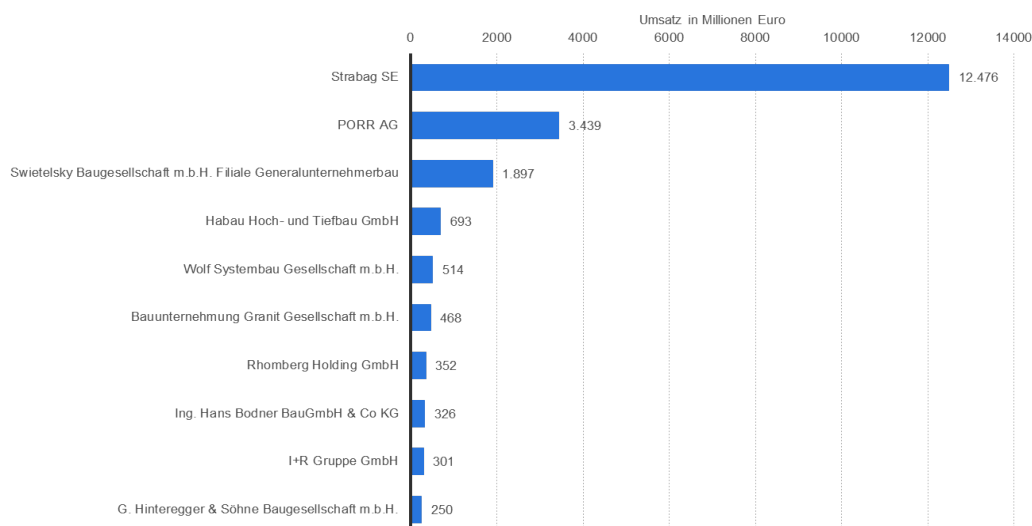


Abbildung 6: Größte österreichische Bauunternehmen nach Umsatz im Jahr 2013 (in Millionen Euro)<sup>7</sup>

Mit einem großen Abstand dahinter folgen die PORR AG, ebenfalls mit Sitz in Wien, und die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. mit Sitz in Linz.

In der europaweiten Betrachtung der Baukonzerne schafft es die Strabag SE im Jahr 2013 und 2014 jeweils unter die Top 10 der umsatzstärksten Bauunternehmen. In Abbildung 7 belegt der österreichische Konzern den sechsten Platz im Ranking der nach Umsatz gereihten Unternehmen.

<sup>5</sup> Vgl.: OBERNDORFER, W; JODL, H.: Handwörterbuch der Bauwirtschaft: Interdisziplinäre Begriffswelt des Bauens. S. 47

<sup>6</sup> Vgl.: ebd. S. 48

<sup>7</sup> SOLIDBAU.AT: Größte österreichische Bauunternehmen nach Umsatz im Jahr 2013 (in Millionen Euro). In: Statista - Das Statistik-Portal. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/421662/umfrage/groesste-oesterreichische-bauunternehmen-nach-umsatz/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015

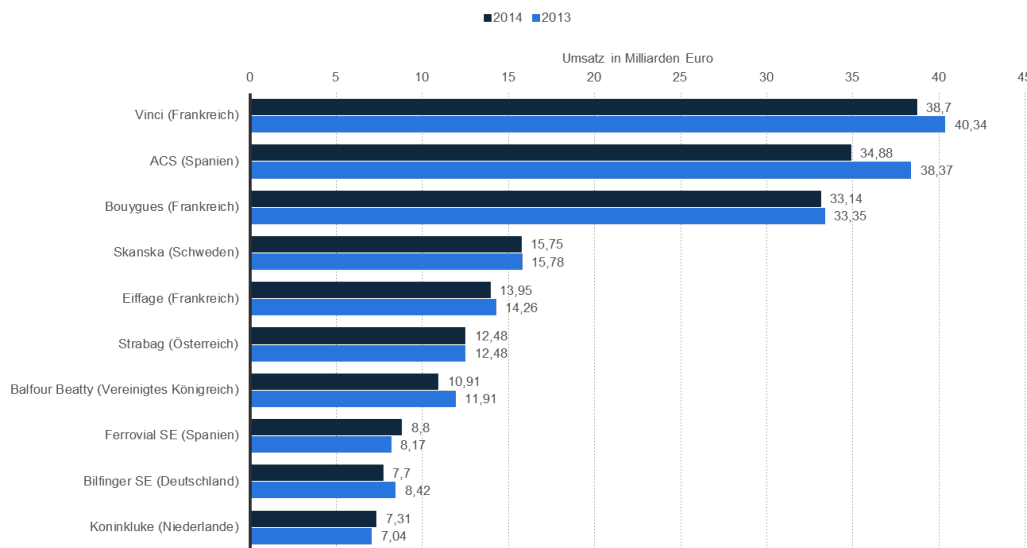


Abbildung 7: Größte europäische Baukonzerne nach Umsatz in den Jahren 2013 und 2014 (in Milliarden Euro)<sup>8</sup>

Der Herausgeber der Statistik gibt an, dass in der Aufstellung keine Unternehmen geführt werden, die Tochterunternehmen eines anderen Bauunternehmens sind. Darunter fällt beispielsweise die deutsche Hochtief AG die zum spanischen Baukonzern ACS gehört.<sup>9</sup>

Für den weltweiten Vergleich der umsatzstärksten Bauunternehmen gilt die zuvor genannte Regelung nicht. In Abbildung 8 sind die weltweit größten Unternehmen des Bausektors aufgelistet. In dieser Statistik scheint die Hochtief AG als selbstständiges Unternehmen auf. Mit einem Umsatz von 31,1 Milliarden US-Dollar im Jahr 2014 hat die Hochtief AG einen in etwa doppelt so großen Umsatz wie die Strabag SE mit 16,5 Milliarden US-Dollar. Im weltweiten Vergleich des Jahres 2014 findet sich die österreichische Strabag SE auf Platz 16 wieder.

<sup>8</sup> DELOITTE: Größte europäische Baukonzerne nach Umsatz in den Jahren 2013 und 2014 (in Milliarden Euro). In: Statista - Das Statistik-Portal. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36337/umfrage/europa-top-10-der-bauunternehmen-seit-2007/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015

<sup>9</sup> Vgl.: ebd.

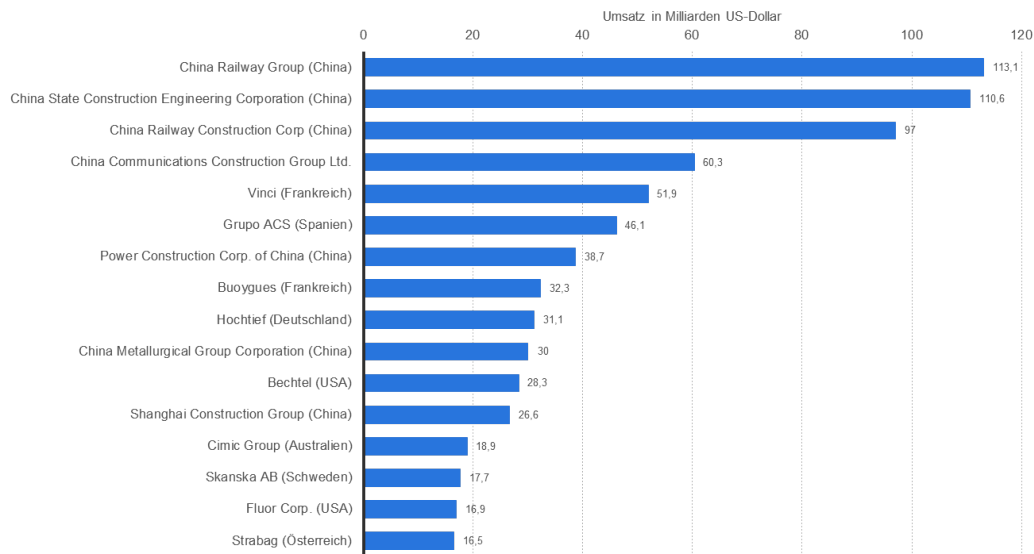


Abbildung 8: Größte Bauunternehmen weltweit nach Umsatz im Jahr 2014 (in Milliarden US-Dollar)<sup>10</sup>

### 3.1.1.2 Baugewerbe

Im österreichischen Baugewerbe sind Unternehmen zu finden, die der Bundesinnung Bau und der Bundesinnung Holzbau unterstehen. Die Innung ist dabei ein Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), der die gesetzliche Vertretung der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Bundes- und Landesebene darstellt.<sup>11</sup> Unterteilt wird die Innung nach der wirtschaftlichen Tätigkeit der ihr unterstehenden Unternehmen. Die Innungen Bau und Holzbau fallen unter die Sparte Gewerbe und Handwerk. Zusätzlich zu den Bundesinnungen gibt es eine Aufspaltung in Landesinnungen für die jeweiligen Bundesländer.

Teil des Baugewerbes sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Eine Einteilung für die Unternehmen wurde im Jahr 2003 von der Kommission der Europäischen Union herausgegeben. Diese Einteilung<sup>12</sup> reduziert und vereinheitlicht die Vielzahl von Definitionen zur Einteilung von Unternehmen in Europa. Ziel ist es, Inkohärenzen aufgrund verschiedener Definitionen zu vermeiden und um Maßnahmen der EU für dieselben Unternehmen in jedem Mitgliedsstaat zu setzen. Zusätzlich wird die Effizienz politischer Maßnahmen zum Vorteil der KMU erhöht und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen reduziert. In dieser Empfehlung sind verschiedene Kriterien festgelegt nach welchen die Unternehmen in unterschiedliche Größengruppen eingeteilt werden:

<sup>10</sup> ENR: Größte Bauunternehmen weltweit nach Umsatz im Jahr 2014 (in Milliarden US-Dollar). In: Statista - Das Statistik-Portal. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/225668/umfrage/groesste-bauunternehmen-weltweit-nach-umsatz/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015

<sup>11</sup> Vgl.: OBERNDORFER, W; JODL, H.: Handwörterbuch der Bauwirtschaft: Interdisziplinäre Begriffswelt des Bauens. S. 124

<sup>12</sup> KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION: Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. 06.05.2003

- Mitarbeiterzahl

Sie ist das aussagekräftigste Merkmal und damit das Hauptkriterium.

- Umsatz

Der Jahresumsatz ist ein finanzielles Kriterium, mit dem die Leistungsfähigkeit des Unternehmens dargestellt werden kann und eine Beurteilung der Wettbewerbssituation möglich ist.

- Bilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme ist das zweite finanzielle Kriterium und wird deswegen herangezogen, weil ein finanzielles Merkmal allein nicht ausreichend ist. Folgendermaßen liegt beispielsweise der Umsatz von Handelsunternehmen und der Vertrieb von Waren über dem des verarbeitenden Gewerbes. Die Vergleichbarkeit von Unternehmen aus verschiedenen Sparten wird daher aus der Kombination von Bilanzsumme und Umsatz erleichtert.

- Eigenständigkeit

Ein KMU darf laut der Empfehlung einen Beteiligungsgrad von 25 % am Unternehmen nicht überschreiten, um noch als autonom zu gelten. Dies schließt aus, dass autonome Unternehmen mit jenen verglichen werden, hinter denen eine stärkere Wirtschaftskraft steckt als sie selbst. Auch werden Unternehmen, an denen staatliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehr als 25 % beteiligt sind, nicht als KMU bezeichnet.

In Tabelle 1 sind die Werte angeführt, nach denen die Unternehmen einzuteilen sind. Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 250 werden als KMU bezeichnet. Zudem muss der Jahresumsatz unter 50 Millionen Euro und die Jahresbilanzsumme unter 43 Millionen Euro liegen.

Tabelle 1: Einteilung der Unternehmen<sup>13</sup>

Lfd.Nr.	Unternehmensart	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio Euro	≤ 2 Mio Euro
2	Kleinunternehmen	10 bis 49	≤ 10 Mio Euro	≤ 10 Mio Euro
3	Mittleres Unternehmen	50 bis 249	≤ 50 Mio Euro	≤ 43 Mio Euro
4	Großunternehmen	> 249	> 50 Mio Euro	> 43 Mio Euro

Bauunternehmen, welche die Bedingungen, um als KMU zu gelten, nicht erfüllen, fallen unter die Kategorie der Großunternehmen und sind der Industrie zuzuordnen.

<sup>13</sup> Vgl.: ebd.

Typische KMU in Österreichs Bauwirtschaft sind Baumeisterbetriebe. In Abbildung 9 sind alle bei der Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (BUAK) gemeldeten Betriebe und Arbeitnehmer, bezogen auf Österreich, dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass das Baugewerbe den größten Anteil an Österreichs Bauwirtschaft hinsichtlich der Anzahl der Betriebe und Arbeitnehmern einnimmt. An den beiden Balken der Bauindustrie ist die große Mitarbeiteranzahl pro Betrieb zu sehen. Ferner gibt es wenige Betriebe mit einer dennoch hohen Anzahl an Arbeitskräften.

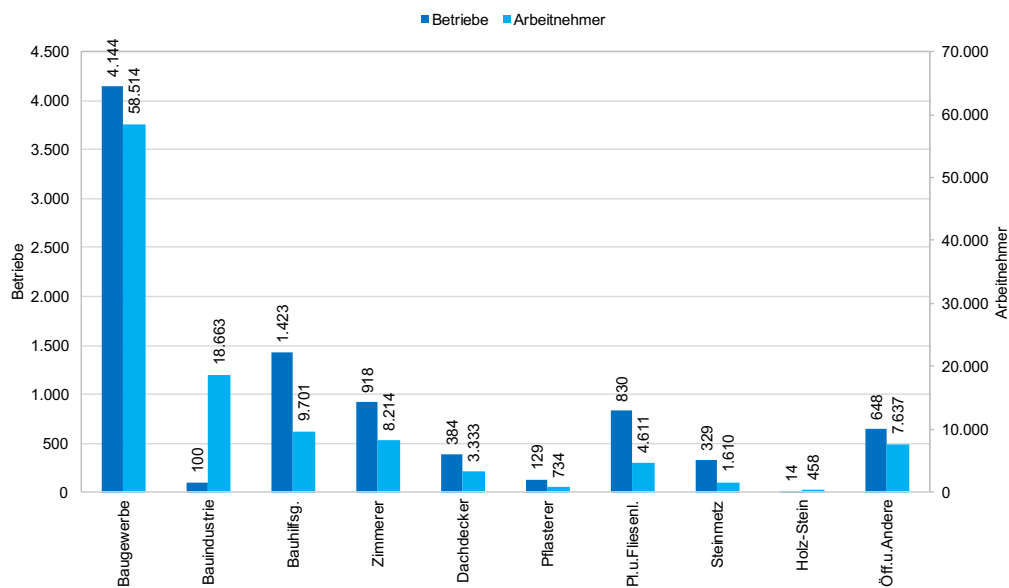


Abbildung 9: Bei der BUAK gemeldete Betriebe und Arbeitnehmer 2014 in Österreich (Jahresdurchschnitt)<sup>14</sup>

In den Statistiken der BUAK scheinen nur Arbeitnehmer auf, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) zuzuordnen sind. Dem Gesetz unterliegen Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft, jedoch sind Arbeitnehmer, welche dem Angestelltengesetz, dem Vertragsbedienstetengesetz oder dem Landarbeitsgesetz unterliegen, davon ausgenommen. Zusätzlich ausgenommen sind Personen, welche zu Ausbildungszwecken für höchstens drei Monate beschäftigt werden.<sup>15</sup>

In Abbildung 10 ist die Aufteilung der Arbeitskräfte und Betriebe für die Steiermark dargestellt. Der überwiegende Anteil ist wiederum dem Baugewerbe zuzuordnen. Bei der Bauindustrie entfällt die Anzahl der Betriebe aufgrund des Datenschutzes.

<sup>14</sup> BAUARBEITER-URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Betriebe und Arbeitnehmer 2014. [https://www.buak.at/servelet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK\\_5.4](https://www.buak.at/servelet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_5.4). Datum des Zugriffs: 27.10.2015

<sup>15</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG]. 01.01.2011§ 1 (2)

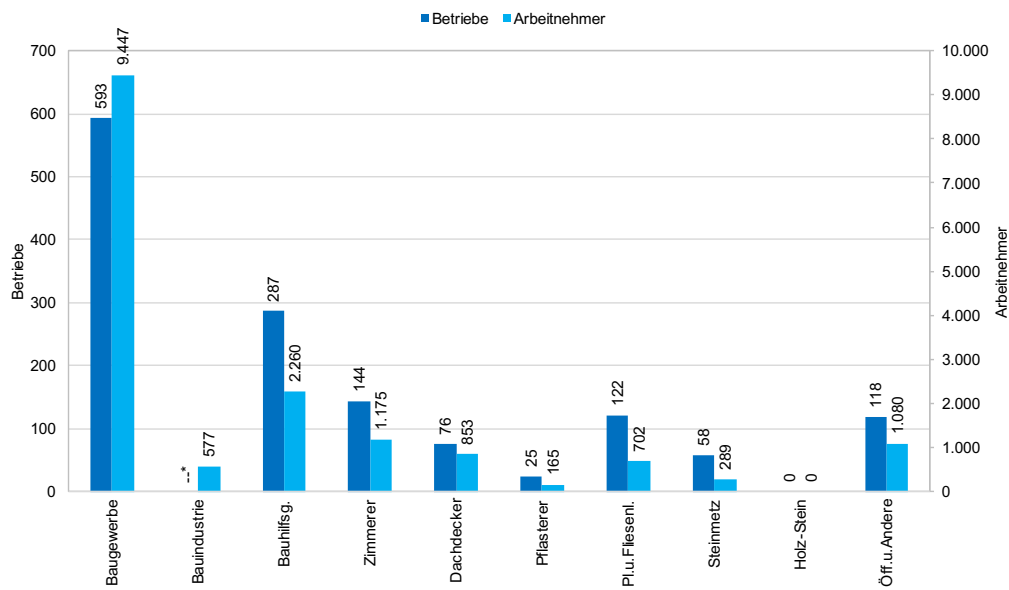


Abbildung 10: Bei der BUAK gemeldete Betriebe und Arbeitnehmer 2014 in der Steiermark (Jahresdurchschnitt)<sup>16</sup>

### 3.1.2 Zimmerer

Zu diesem Teilbereich des Bauhauptgewerbes zählen Zimmerei- und Holzbaubetriebe. Für die Betrachtung in dieser Arbeit spielen sie eine untergeordnete Rolle und werden nicht näher untersucht.

## 3.2 Baunebengewerbe

Im Baunebengewerbe finden sich hauptsächlich Unternehmen, die sich mit dem Ausbau von Gebäuden beschäftigen.

## 3.3 Bauhilfsgewerbe

Zum Bauhilfsgewerbe werden Unternehmen zugeordnet, welche sich beispielsweise mit der Herstellung von Baustoffen, dem Vermieten von Maschinen, dem Asphaltieren, Pflastern oder Abdichten beschäftigen.

<sup>16</sup> BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Betriebe und Arbeitnehmer 2014. [https://www.buak.at/servelet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK\\_5.4](https://www.buak.at/servelet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_5.4). Datum des Zugriffs: 27.10.2015

## 4 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft

In diesem Kapitel wird die Bedeutung der Bauwirtschaft für die österreichische Wirtschaft dargestellt. Zudem werden die wichtigsten Kennwerte der heimischen Bauwirtschaft und deren Entwicklung der letzten Jahre dargestellt.

### 4.1 Einteilung der Wirtschaftsbereiche

Um sich einen Überblick über die Bauwirtschaft und deren volkswirtschaftliche Bedeutung zu machen, ist es notwendig Daten zu analysieren und auszuwerten. Vor dem Beitritt zur Europäischen Union galt in Österreich die Betriebssystematik 1986, welche zur Einteilung der Wirtschaftssysteme genutzt wurde. Mit dem Beitritt zur EU gab es, um das Wirtschaftssystem in unterschiedliche Kategorien zu unterteilen, europaweit die statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft. Diese wird als NACE abgekürzt. Die Einteilung der Wirtschaftszweige ermöglicht eine europaweit mögliche Vergleichbarkeit der von den nationalen Behörden erhobenen Daten. Ab dem Jahr 2003 wurden die Erhebungen nach der Version NACE Rev. 1.1, in Österreich als ÖNACE 2003 bezeichnet, durchgeführt. In den Jahren davor wurde in der Europäischen Union die Einteilung nach NACE Rev. 1 angewendet. Diese wurde 1970 eingeführt. NACE Rev. 1.1 ist eine leicht aktualisierte Fassung des Vorgängers. Mit dem Berichtsjahr 2008 trat NACE Rev. 2 in Kraft. Die österreichische Fassung wird als ÖNACE 2008 bezeichnet und stellt die derzeit gültige Einteilung der Wirtschaftszweige dar. Die Umstellung auf NACE Rev. 2 brachte mehrere Einteilungsklassen mit sich und ermöglicht somit eine detailliertere Betrachtung der Daten.<sup>17</sup>

Im Folgenden wird die gültige Fassung ÖNACE 2008 sowie die davor geltende Version ÖNACE 2003 erläutert. Dies ist nötig, da für eine qualitative Entwicklungsbetrachtung längere Beobachtungszeiträume analysiert werden müssen. In den folgenden Punkten werden die Unterschiede zwischen ÖNACE 2003 und 2008 dargestellt. Durch die Feststellung der Unterschiede wird sichergestellt, dass immer dieselben Daten der unterschiedlichen Jahre miteinander verglichen werden.

<sup>17</sup> Vgl.: EUROSTAT: STATISTICS EXPLAINED: Glossar: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE). [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Statistical\\_classification\\_of\\_economic\\_activities\\_in\\_the\\_European\\_Community\\_\(NACE\)/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de). Datum des Zugriffs: 27.10.2015

#### 4.1.1 Einteilung nach ÖNACE 2008

In Tabelle 2 befindet sich die Einteilung der einzelnen Wirtschaftszweige nach ÖNACE 2008. Die Zweige sind mit einem Code versehen, der von A bis U reicht.

Tabelle 2: ÖNACE 2008 Einteilung<sup>18</sup>

Lfd.Nr.	Code	Titel
[A]	[B]	[C]
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	C	Herstellung von Waren
4	D	Energieversorgung
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
6	F	Bau
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
8	H	Verkehr und Lagerei
9	I	Beherbergung und Gastronomie
10	J	Information und Kommunikation
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
14	N	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
16	P	Erziehung und Unterricht
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
20	T	Private Haushalte mit Haushaltspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
21	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Für diese Arbeit von besonderer Bedeutung ist die Kategorie F: Bau. Diese Kategorie, wie auch alle anderen, sind zusätzlich mit Unterkategorien versehen. Die Unterkategorien sind bis zur untersten Ebene durch Nummerncodes aufgeteilt. Die unterste Klasse besitzt dabei einen fünfstelligen Nummerncode. In Tabelle 3 sind alle Unterkategorien des Wirtschaftszweiges Bau aufgelistet. Die Abteilungen der Kategorie Bau sind Hochbau, Tiefbau sowie die vorbereitenden Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe.

<sup>18</sup> STATISTIK AUSTRIA: Klassifikationsdatenbank. www.statistik.at. Datum des Zugriffs: 01.10.2015



Tabelle 3: ÖNACE 2008 F Bau Einteilung<sup>19</sup>

Lfd.Nr.	Code	Titel
[A]	[B]	[C]
1	<b>F</b>	<b>BAU</b>
2	<b>F 41</b>	<b>Hochbau</b>
3	F 41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger
4	F 41.2	Bau von Gebäuden
5	F 41.20	Bau von Gebäuden
6	F 41.20-1	Wohnungs- und Siedlungsbau
7	F 41.20-2	Adaptierungsarbeiten im Hochbau
8	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau
9	<b>F 42</b>	<b>Tiefbau</b>
10	F 42.1	Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
11	F 42.11	Bau von Straßen
12	F 42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken
13	F 42.13	Brücken- und Tunnelbau
14	F 42.13-1	Brücken- und Hochstraßenbau
15	F 42.13-2	Tunnelbau
16	F 42.2	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau
17	F 42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
18	F 42.22	Kabelnetzleitungstiefbau
19	F 42.9	Sonstiger Tiefbau
20	F 42.91	Wasserbau
21	F 42.99	Sonstiger Tiefbau a.n.g.
22	<b>F 43</b>	<b>Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe</b>
23	F 43.1	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
24	F 43.11	Abbrucharbeiten
25	F 43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten
26	F 43.13	Test- und Suchbohrung
27	F 43.2	Bauinstallation
28	F 43.21	Elektroinstallation
29	F 43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
30	F 43.29	Sonstige Bauinstallation
31	F 43.3	Sonstiger Ausbau
32	F 43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
33	F 43.32	Bautischlerei und -schlosserei
34	F 43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei
35	F 43.34	Malerei und Glaserei
36	F 43.39	Sonstiger Ausbau a.n.g.
37	F 43.9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
38	F 43.91	Dachdeckerei und Zimmerei
39	F 43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.

<sup>19</sup> ebd.

#### 4.1.2 Einteilung nach ÖNACE 2003

Die Einteilung ÖNACE 2008 gilt für Daten von 2008 bis heute. Werden jedoch Daten darüber hinaus benötigt, ist es notwendig sich die ÖNACE 2003 anzusehen. Sie stellt die gültige Einteilung der Daten vor 2008 dar. Durch die Umstellung gab es Veränderungen in der Einteilung. Diese Veränderungen müssen berücksichtigt werden, da es sonst zu Unstimmigkeiten beim direkten Vergleich von Daten zwischen den beiden Zeitabschnitten kommen kann.

In Tabelle 4 ist die Einteilung der Wirtschaftszweige nach ÖNACE 2003 dargestellt. Der für diese Arbeit interessante Bereich ist die Kategorie F: Bauwesen.

Tabelle 4: ÖNACE 2003 Einteilung<sup>20</sup>

Lfd.Nr.	Code	Titel
[A]	[B]	[C]
1	A	Land- und Forstwirtschaft
2	B	Fischerei und Fischzucht
3	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	D	Sachgütererzeugung
5	E	Energie- und Wasserversorgung
6	F	Bauwesen
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
8	H	Beherbergungs- und Gaststättenwesen
9	I	Verkehr- und Nachrichtenübermittlung
10	J	Kredit- und Versicherungswesen
11	K	Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen
12	L	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung
13	M	Unterrichtswesen
14	N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
15	O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
16	P	Private Haushalte
17	Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Im Vergleich zur ÖNACE 2008 sind einige Bereiche verändert worden bzw. wurde die Einteilungssystematik um einige Punkte erweitert.

In Tabelle 5 ist die genaue Aufteilung der Kategorie F Bauwesen aufgegliedert. In der alten Systematik gab es noch keine explizite Trennung von Hoch- und Tiefbau. Auch wurden für die neue Einteilung neue Bereiche, wie zum Beispiel die Erschließung von Grundstücken, eingegliedert.

<sup>20</sup> ebd.

Tabelle 5: ÖNACE 2003 F Bauwesen Einteilung<sup>21</sup>

Lfd.Nr.	Code	Titel
[A]	[B]	[C]
1	<b>F</b>	<b>Bauwesen</b>
2	<b>FA</b>	<b>Bauwesen</b>
3	<b>FA 45</b>	<b>Bauwesen</b>
4	<b>FA 45.1</b>	<b>Vorbereitende Baustellenarbeiten</b>
5	FA 45.11	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten
6	FA 45.12	Test- und Suchbohrung
7	<b>FA 45.2</b>	<b>Hoch- und Tiefbau</b>
8	FA 45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.Ä.
9	FA 45.21-01	Wohnungs- und Siedlungsbau
10	FA 45.21-02	Industrie- und Ingenieurbau
11	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau
12	FA 45.21-04	Adaptierungsarbeiten im Hochbau
13	FA 45.21-05	Brücken- und Hochstraßenbau
14	FA 45.21-06	Tunnelbau
15	FA 45.21-07	Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau
16	FA 45.22	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Isolierer
17	FA 45.22-01	Zimmerei
18	FA 45.22-02	Dachdeckerei
19	FA 45.22-03	Bauspenglerei
20	FA 45.22-04	Isolierer
21	FA 45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
22	FA 45.24	Wasserbau
23	FA 45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
24	<b>FA 45.3</b>	<b>Bauinstallation</b>
25	FA 45.31	Elektroinstallation
26	FA 45.31-01	Installation von Aufzügen und Rolltreppen
27	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.
28	FA 45.32	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
29	FA 45.33	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
30	FA 45.34	Sonstige Bauinstallation
31	<b>FA 45.4</b>	<b>Ausbau- und Bauhilfsgewerbe</b>
32	FA 45.41	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei
33	FA 45.42	Bautischlerei und Bauschlosserei
34	FA 45.42-01	Bautischlerei
35	FA 45.42-02	Bauschlosserei
36	FA 45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung
37	FA 45.43-01	Fußbodenleger
38	FA 45.43-02	Fliesenleger
39	FA 45.43-03	Tapezierer
40	FA 45.43-04	Raumausstattung ohne ausgeprägten Schwerpunkt
41	FA 45.43-05	Ofensetzerei
42	FA 45.44	Malerei und Anstreicherei, Glaserei
43	FA 45.44-01	Malerei und Anstreicherei
44	FA 45.44-02	Glaserei
45	FA 45.45	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe
46	FA 45.45-01	Fassadenreinigung
47	FA 45.45-02	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe a.n.g.
48	<b>FA 45.5</b>	<b>Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal</b>

<sup>21</sup> ebd.

### 4.1.3 Vergleich der Klassifikationen

Tabelle 6: Zuordnung von ÖNACE 2008 zu ÖNACE 2003<sup>22</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2003		ÖNACE 2008	
	Code [A]	Titel [B]	Code [D]	Titel [E]
1	<b>F</b>	<b>Bauwesen</b>		
2	<b>FA</b>	<b>Bauwesen</b>		
3	<b>FA 45</b>	<b>Bauwesen</b>		
4	FA 45.1	Vorbereitende Baustellenarbeiten		
5	FA 45.11-00	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten	F 43.11-0	Abbrucharbeiten
6	FA 45.11-00	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten	F 43.12-0	Vorbereitende Baustellenarbeiten
7	FA 45.12-00	Test- und Suchbohrung	F 43.13-0	Test- und Suchbohrung
8	<b>FA 45.2</b>	<b>Hoch- und Tiefbau</b>		
9	FA 45.21-01	Wohnungs- und Siedlungsbau	F 41.20-1	Wohnungs- und Siedlungsbau
10	FA 45.21-02	Industrie- und Ingenieurbau	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau
11	FA 45.21-02	Industrie- und Ingenieurbau	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.
12	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau
13	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.
14	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g. (ohne Isolierer)
15	FA 45.21-04	Adaptierungsarbeiten im Hochbau	F 41.20-2	Adaptierungsarbeiten im Hochbau
16	FA 45.21-05	Brücken- und Hochstraßenbau	F 42.13-1	Brücken- und Hochstraßenbau
17	FA 45.21-06	Tunnelbau	F 42.12-0	Bau von Bahnverkehrsstrecken
18	FA 45.21-06	Tunnelbau	F 42.13-2	Tunnelbau
19	FA 45.21-07	Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
20	FA 45.21-07	Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau	F 42.22-0	Kabelnetzleitungstiefbau
21	FA 45.22-01	Zimmerei	F 43.91-2	Zimmerei
22	FA 45.22-02	Dachdeckerei	F 43.91-1	Dachdeckerei
23	FA 45.22-03	Bauspenglerei	F 43.91-3	Bauspenglerei
24	FA 45.22-04	Isolierer	F 43.99-1	Isolierer
25	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	F 42.11-0	Bau von Straßen
26	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	F 42.12-0	Bau von Bahnverkehrsstrecken
27	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.
28	FA 45.24-00	Wasserbau	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
29	FA 45.24-00	Wasserbau	F 42.91-0	Wasserbau
30	FA 45.25-00	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
31	FA 45.25-00	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
32	<b>FA 45.3</b>	<b>Bauinstallation</b>		
33	FA 45.31-01	Installation von Aufzügen und Rolltreppen	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation
34	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.	F 43.21-0	Elektroinstallation
35	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.	F 43.22-0	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
36	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation
37	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.	N 80.20-0	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
38	FA 45.32-00	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation
39	FA 45.33-00	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	F 43.22-0	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
40	FA 45.34-00	Sonstige Bauinstallation	F 43.21-0	Elektroinstallation
41	FA 45.34-00	Sonstige Bauinstallation	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation
42	<b>FA 45.4</b>	<b>Ausbau- und Bauhilfsgewerbe</b>		
43	FA 45.41-00	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	F 43.31-0	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
44	FA 45.42-01	Bautischlerei	F 43.32-1	Bautischlerei
45	FA 45.42-02	Bauschlosserei	F 43.32-2	Bauschlosserei
46	FA 45.43-01	Fußbodenleger	F 43.33-1	Fußbodenlegerei
47	FA 45.43-02	Fliesenleger	F 43.33-2	Fliesenlegerei
48	FA 45.43-03	Tapezierer	F 43.33-3	Tapeziererei
49	FA 45.43-04	Raumausstattung ohne ausgeprägten Schwerpunkt	F 43.33-3	Tapeziererei
50	FA 45.43-05	Ofensetzerei	F 43.33-4	Ofensetzerei
51	FA 45.44-01	Malerei und Anstreicherei	F 43.34-1	Malerei und Anstreicherei
52	FA 45.44-02	Glaserei	F 43.34-2	Glaserei
53	FA 45.45-01	Fassadenreinigung	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
54	FA 45.45-02	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe a.n.g.	F 43.39-0	Sonstiger Ausbau a.n.g.
55	FA 45.45-02	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe a.n.g.	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
56	<b>FA 45.5</b>	<b>Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal</b>		
57	FA 45.50-00	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.

<sup>22</sup> ebd.

Tabelle 7: Zuordnung von ÖNACE 2003 zu ÖNACE 2008<sup>23</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2008		ÖNACE 2003	
	Code	Titel	Code	Titel
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	<b>F</b>	<b>Bau</b>		
2	<b>F 41</b>	<b>Hochbau</b>		
3	F 41.10-0	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	KA 70.11-00	Erschließung von Grundstücken
4	F 41.20-1	Wohnungs- und Siedlungsbau	FA 45.21-01	Wohnungs- und Siedlungsbau
5	F 41.20-2	Adaptierungsarbeiten im Hochbau	FA 45.21-04	Adaptierungsarbeiten im Hochbau
6	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau	DD 20.30-03	Fertighaus- und Hallenerzeugung (inkl. Leimbindererzeugung)
7	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau	DH 25.23-02	Herstellung von sonstigen Baubedarfsartikeln aus Kunststoff
8	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau	DJ 28.11-00	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
9	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau	FA 45.21-02	Industrie- und Ingenieurbau
10	F 41.20-9	Sonstiger Hochbau	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau
11	<b>F 42</b>	<b>Tiefbau</b>		
12	F 42.11-0	Bau von Straßen	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
13	F 42.11-0	Bau von Straßen	KA 70.11-00	Erschließung von Grundstücken
14	F 42.12-0	Bau von Bahnverkehrsstrecken	FA 45.21-06	Tunnelbau
15	F 42.12-0	Bau von Bahnverkehrsstrecken	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
16	F 42.12-0	Bau von Bahnverkehrsstrecken	KA 70.11-00	Erschließung von Grundstücken
17	F 42.13-1	Brücken- und Hochstraßenbau	FA 45.21-05	Brücken- und Hochstraßenbau
18	F 42.13-1	Brücken- und Hochstraßenbau	KA 70.11-00	Erschließung von Grundstücken
19	F 42.13-2	Tunnelbau	FA 45.21-06	Tunnelbau
20	F 42.13-2	Tunnelbau	KA 70.11-00	Erschließung von Grundstücken
21	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	FA 45.21-07	Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau
22	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	FA 45.24-00	Wasserbau
23	F 42.21-0	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	FA 45.25-00	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
24	F 42.22-0	Kabelnetzleitungstiefbau	FA 45.21-07	Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau
25	F 42.91-0	Wasserbau	FA 45.24-00	Wasserbau
26	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.	FA 45.21-02	Industrie- und Ingenieurbau
27	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau
28	F 42.99-0	Sonstiger Tiefbau a.n.g.	FA 45.23-00	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
29	<b>F 43</b>	<b>Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe</b>		
30	F 43.11-0	Abbrucharbeiten	FA 45.11-00	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten
31	F 43.12-0	Vorbereitende Baustellenarbeiten	FA 45.11-00	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten
32	F 43.13-0	Test- und Suchbohrung	FA 45.12-00	Test- und Suchbohrung
33	F 43.21-0	Elektroinstallation	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.
34	F 43.21-0	Elektroinstallation	FA 45.34-00	Sonstige Bauinstallation
35	F 43.22-0	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.
36	F 43.22-0	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	FA 45.33-00	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
37	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation	DK 29.22-00	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln
38	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation	FA 45.31-01	Installation von Aufzügen und Rolltreppen
39	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation	FA 45.31-02	Elektroinstallationen a.n.g.
40	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation	FA 45.32-00	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
41	F 43.29-0	Sonstige Bauinstallation	FA 45.34-00	Sonstige Bauinstallation
42	F 43.31-0	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	FA 45.41-00	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei
43	F 43.32-1	Bautischlerei	DD 20.30-01	Herstellung von Türen, Fenstern u.a. Bautischlerwaren
44	F 43.32-1	Bautischlerei	DH 25.23-01	Herstellung von Türen, Fenster, Rahmen, Rollläden und Jalousien aus Kunststoff
45	F 43.32-1	Bautischlerei	DH 25.23-02	Herstellung von sonstigen Baubedarfsartikeln aus Kunststoff
46	F 43.32-1	Bautischlerei	FA 45.42-01	Bautischlerei
47	F 43.32-2	Bauschlosserei	DJ 28.12-01	Herstellung von Ausbauelementen aus Stahl
48	F 43.32-2	Bauschlosserei	DJ 28.12-02	Herstellung von Ausbauelementen aus Leichtmetall
49	F 43.32-2	Bauschlosserei	FA 45.42-02	Bauschlosserei
50	F 43.33-1	Fußbodenlegerei	FA 45.43-01	Fußbodenleger
51	F 43.33-2	Fliesenlegerei	FA 45.43-02	Fliesenleger
52	F 43.33-3	Tapeziererei	FA 45.43-03	Tapezierer
53	F 43.33-3	Tapeziererei	FA 45.43-04	Raumausstattung ohne ausgeprägten Schwerpunkt
54	F 43.33-4	Ofensetzerei	FA 45.43-05	Ofensetzerei
55	F 43.34-1	Malerei und Anstreicherei	FA 45.44-01	Malerei und Anstreicherei
56	F 43.34-2	Glaseri	FA 45.44-02	Glaseri
57	F 43.39-0	Sonstiger Ausbau a.n.g.	FA 45.45-02	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe a.n.g.
58	F 43.91-1	Dachdeckerei	FA 45.22-02	Dachdeckerei
59	F 43.91-2	Zimmerei	FA 45.22-01	Zimmerei
60	F 43.91-3	Bauspenglerei	FA 45.22-03	Bauspenglerei
61	F 43.99-1	Isolierer	FA 45.22-04	Isolierer
62	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	FA 45.21-03	Sonstiger Hochbau
63	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	FA 45.25-00	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
64	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	FA 45.45-01	Fassadenreinigung
65	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	FA 45.45-02	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe a.n.g.
66	F 43.99-9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	FA 45.50-00	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

<sup>23</sup> ebd.

Im Vergleich der Klassifikationen in Tabelle 6 und Tabelle 7 ist ersichtlich, dass in der Umstellung Wirtschaftsbereiche, welche in anderen Hauptkategorien eingeteilt waren, in die Hauptkategorie F übernommen wurden. In der ÖNACE 2008 befindet sich zum Beispiel die Fertighaus- und Hallenerzeugung (Tabelle 7, Spalte [E, D], Zeile 6). Diese Kategorie war in der ÖNACE 2003 noch der Hauptkategorie D Sachgütererzeugung zugeordnet.

Beim Vergleich von Daten über diese Einteilungsumstellung hinaus sind zuallererst immer die Zuordenbarkeit der einzelnen Wirtschaftszweige und deren Vergleichbarkeit zu prüfen. Aus diesem Grund hat die Statistik Austria methodische Ansätze entwickelt, um die Daten umzurechnen.<sup>24</sup> Beim Makroansatz der Umrechnung werden die Daten mittels Konversionsfaktoren in die neue Klassifikation umgerechnet. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Zuordnung einiger Daten durch die Klassifikationsumstellung geändert hat. In Tabelle 8 sind die anzuwendenden Konversationsfaktoren für die Hauptgruppen aufgelistet. Die Daten, welche nach ÖNACE 2003 eingeteilt sind, müssen mit dem jeweiligen Faktor multipliziert werden, um die Daten an die aktuelle ÖNACE 2008 anzugleichen.

**Tabelle 8: Konversationsfaktoren von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 der Hauptkategorien<sup>25</sup>**

Lfd.Nr.	ÖNACE 2003 Abschnitt ÖNACE 2008 Abschnitte	Unternehmen	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2008 insgesamt	Umsatzerlöse
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	D Sachgütererzeugung			
2	F Bau	0,02521	0,00332	0,00100
3	F Bauwesen			
4	F Bau	1,00000	1,00000	1,00000
5	K Realitätenwesen, Unternehmensdienstl.			
6	F Bau	0,00914	0,00564	0,02374

Da bei dem Vergleich der Daten nicht nur die Hauptkategorie als Vergleichsbasis dient, stellt Tabelle 9 die Konversationsfaktoren der Unterkategorien dar. Hier sind die Faktoren für die Gruppen mit dem zweistelligen Einteilungscode aufgelistet. Durch die Einteilungsumstellung wurden einzelne Wirtschaftsbereiche in mehrere neue aufgeteilt. Beispielhaft ist das in Tabelle 9, Zeile 3 bis 5 zu sehen. Hier wurden Teile des Bereichs Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren dem Hochbau und der Bauinstallation zugeordnet. 1,65 % der Unternehmen dieser Kategorie sind beim Vergleich von neueren und alten Daten zum Hochbau hinzuzuzählen.

<sup>24</sup> Vgl. STATISTIK AUSTRIA: Leistungs- und Strukturstatistik Backcasting: Umrechnung der Leistungs- und Strukturstatistik von der ÖNACE 2003 auf die ÖNACE 2008. 10.08.2010

<sup>25</sup> ebd. S. 8

Tabelle 9: Konversationsfaktoren von ÖNACE 2003 auf ÖNACE 2008 der Unterkategorien (2-Steller)<sup>26</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2003 Abschnitt ÖNACE 2008 Abschnitte	Unternehmen	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2008 insgesamt	Umsatzerlöse
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	20 Be- u. Verarb.v.Holz (ohne H.v.Möbeln)			
2	43 Vorber. Baustellenarb., Bauinstallation	0,18429	0,05039	0,01889
3	25 H.v.Gummi- und Kunststoffwaren			
4	41 Hochbau	0,00165	0,00010	0,00001
5	43 Vorber. Baustellenarb., Bauinstallation	0,00331	0,00014	0,00002
6	28 H.v.Metallerzeugnissen			
7	41 Hochbau	0,00471	0,00171	0,00101
8	43 Vorber. Baustellenarb., Bauinstallation	0,00141	0,00045	0,00029
9	29 Maschinenbau			
10	43 Vorber. Baustellenarb., Bauinstallation	0,00422	0,00042	0,00023
11	45 Bauwesen			
12	41 Hochbau	0,10931	0,21428	0,24990
13	42 Tiefbau	0,03905	0,14185	0,25400
14	43 Vorber. Baustellenarb., Bauinstallation	0,85163	0,64387	0,49610
15	70 Realitätenwesen			
16	41 Hochbau	0,04734	0,04969	0,09610
17	42 Tiefbau	0,00011	0,00004	0,00004

## 4.2 Stellung der Bauwirtschaft in Österreichs Wirtschaft

Durch die zuvor gezeigte Einteilung der Wirtschaftszweige ist es nun möglich die Bedeutung der Baubranche für Österreichs Wirtschaft darzulegen.

Im Vergleich mit den anderen Wirtschaftszweigen Österreichs, in diesem Fall in der Betrachtung des Produktions- und Dienstleistungsbereichs, hat die Bauwirtschaft mit 283.165 Beschäftigten einen Anteil von 10 % an der Gesamtbeschäftigung und mit Umsatzerlösen von 43,4 Milliarden Euro einen Anteil von 6,1 % an den Umsatzerlösen der gesamten Wirtschaft. Die Werte von 2013 sind in Tabelle 10 dargestellt.

Diese Statistik bezieht sich auf den Produktions- und Dienstleistungsbereich, die sogenannte gewerbliche Wirtschaft, daher sind die Kategorien A und O bis R der ÖNACE 2008 (Erläuterung siehe Tabelle 2) in dieser Aufgliederung nicht enthalten. Enthalten sind daher nicht die öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> ebd. S. 9-12

<sup>27</sup> Vgl.: STATISTIK AUSTRIA: Leistungs- und Strukturdaten. [http://statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/produktion\\_und\\_bauwesen/leistungs\\_und\\_strukturdaten/index.html](http://statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/produktion_und_bauwesen/leistungs_und_strukturdaten/index.html). Datum des Zugriffs: 02.11.2015

Tabelle 10: Vergleich Wirtschaftszweige in Österreich 2013<sup>28</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2008		Beschäftigte insgesamt		Umsatzerlöse in 1.000 EUR	
	[A]	[B]	[D]	[E]	[F]	[G]
1	B	Bergbau	6.138	0,2 %	2.497.745	0,4 %
2	C	Herstellung von Waren	617.441	21,8 %	176.744.217	24,9 %
3	D	Energieversorgung	29.402	1,0 %	38.505.739	5,4 %
4	E	Wasserversorgung und Abfallentsorgung	20.002	0,7 %	5.350.500	0,8 %
5	F	<b>Bau</b>	<b>283.165</b>	<b>10,0 %</b>	<b>43.400.681</b>	<b>6,1 %</b>
6	G	Handel	645.425	22,8 %	239.579.188	33,8 %
7	H	Verkehr	206.845	7,3 %	40.734.989	5,7 %
8	I	Beherbergung und Gastronomie	284.340	10,0 %	16.759.171	2,4 %
9	J	Information und Kommunikation	105.286	3,7 %	20.681.410	2,9 %
10	K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	123.037	4,3 %	57.707.623	8,1 %
11	L	Grundstücks- und Wohnungswesen	54.652	1,9 %	16.959.232	2,4 %
12	M	Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	236.332	8,4 %	29.178.183	4,1 %
13	N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	214.163	7,6 %	21.149.547	3,0 %
14	S	Sonst. Dienstleistungen	4.020	0,1 %	297.793	0,0 %
15						
16		Summe	2.830.248	100,0 %	709.546.018	100,0 %

Abbildung 11 zeigt die Bedeutung der Bauwirtschaft an der österreichischen Gesamtbeschäftigung der gewerblichen Wirtschaft. Das Bauwesen liegt mit 10 % an der Gesamtbeschäftigung gleichauf mit dem Beherbergungs- und Gastronomiesektor an dritter Stelle. Die meisten Beschäftigten finden sich im Handel, dicht gefolgt vom Bereich der Warenherstellung.

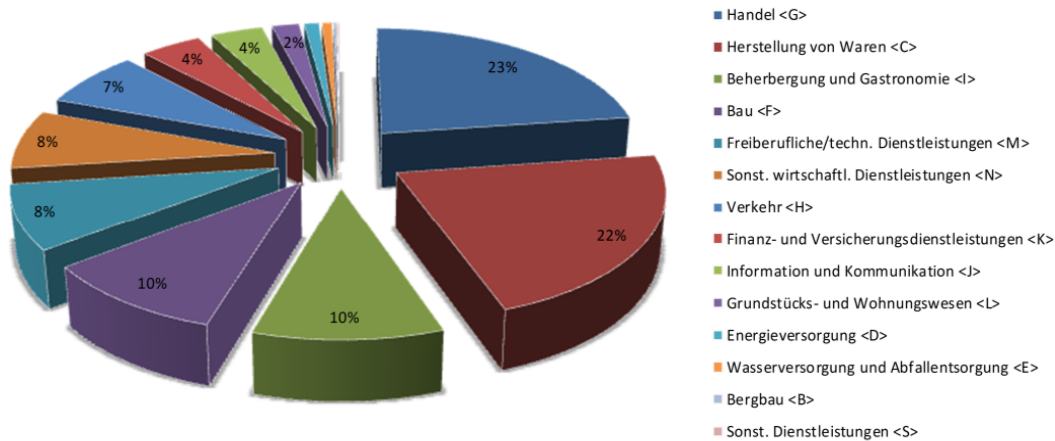


Abbildung 11: Anteil an der Gesamtbeschäftigung 2013<sup>29</sup>

Zu den oben dargestellten Zahlen ist hinzuzufügen, dass abseits des dargestellten Bausektors noch einige andere Wirtschaftszweige mit der Bauwirtschaft verbunden sind. Dabei handelt es sich um die Herstellung der für den Bau notwendigen Materialien und Geräte, wie zum Beispiel die Ziegelindustrie, die Holzwirtschaft, die Zementindustrie und die Erzeu-

<sup>28</sup> STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2008. www.statcube.at. Datum des Zugriffs: 08.10.2015

<sup>29</sup> ebd.



gung von Baumaschinen, um nur ein paar zu nennen. Auch andere Wirtschaftszweige, welche sich beispielsweise um die Finanzierung kümmern oder andere benötigte Dienstleistungen für die Baubranche durchführen, sind mit der Bauwirtschaft verbunden.

### 4.3 Kennwerte der österreichischen Bauwirtschaft

In weiterer Folge wird nur die österreichische Bauwirtschaft, in diesem Fall die ÖNACE 2008 Kategorie F Bau, betrachtet. In Tabelle 11 wird die bereits zuvor vorgestellte Kategorie F Bau weiter unterteilt. In der Unterteilung befinden sich die Gruppen Hochbau, Tiefbau und die sonstigen Bautätigkeiten. Zu den sonstigen Bautätigkeiten zählen hauptsächlich die vorbereitenden Baustellenarbeiten, die Bauinstallation und das sonstige Ausbaugewerbe. Die Statistik zeigt, dass es die meisten Unternehmen und Beschäftigten im Ausbausektor gibt. Die wenigsten dagegen im Tiefbau. Für die weitere Betrachtung wurde der Hochbau (ÖNACE 2008 F41) herangezogen. Er hat mit 58.594 Beschäftigten einen Beschäftigungsanteil von 21 % an der gesamten österreichischen Bautätigkeit im Jahr 2013 und mit 11,9 Milliarden Euro einen Anteil von 28 % am Gesamtumsatz.

Tabelle 11: Kennwerte F Bau 2013<sup>30</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2008		Anzahl der Unternehmen		Beschäftigte insgesamt		Umsatzerlöse in 1.000 EUR	
	[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]	[G]	[H]
1	F 41	Hochbau	4.452	13 %	58.594	21 %	11.940.258	28 %
2	F 42	Tiefbau	984	3 %	34.768	12 %	9.477.962	22 %
3	F 43	Sonst. Bautätigkeiten	28.082	84 %	189.803	67 %	21.982.461	51 %
4								
5	F	Bau	33.518	100 %	283.165	100 %	43.400.681	100 %

Eine weitere Aufschlüsselung der Kategorie Hochbau in die weiteren Untergruppen ist in Tabelle 12 dargestellt. Der Hochbau wird dabei in zwei Untergruppen, Erschließung von Grundstücken, Bauträger und den Bau von Gebäuden, welcher den klassischen Hochbau darstellt, eingeteilt. Der Bau von Gebäuden macht den maßgeblichen Anteil am Hochbau aus. 55.100 Beschäftigte aus 3.220 Unternehmen erwirtschafteten im Jahr 2013 einen Umsatz von 9,93 Milliarden Euro.

Tabelle 12: Kennwerte F41 Hochbau 2013<sup>31</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2008		Anzahl der Unternehmen		Beschäftigte insgesamt		Umsatzerlöse in 1.000 EUR	
	[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]	[G]	[H]
1	F 411	Erschließung v. Grundstücken; Bauträger	1.232	28 %	3.494	6 %	2.007.693	17 %
2	F 412	Bau von Gebäuden	3.220	72 %	55.100	94 %	9.932.565	83 %
3								
4	F 41	Hochbau	4.452	100 %	58.594	100 %	11.940.258	100 %

Betrachtet man in einer Darstellung die Aufteilung aller Beschäftigten am Bau, sieht man in Abbildung 12, dass die sonstigen Bautätigkeiten mit Abstand die meisten Arbeitnehmer beschäftigen. Der Bau von Gebäuden, in

<sup>30</sup> ebd.

<sup>31</sup> ebd.

der Säule Hochbau, stellt dennoch einen beachtlichen Anteil am gesamten Baumarkt dar.

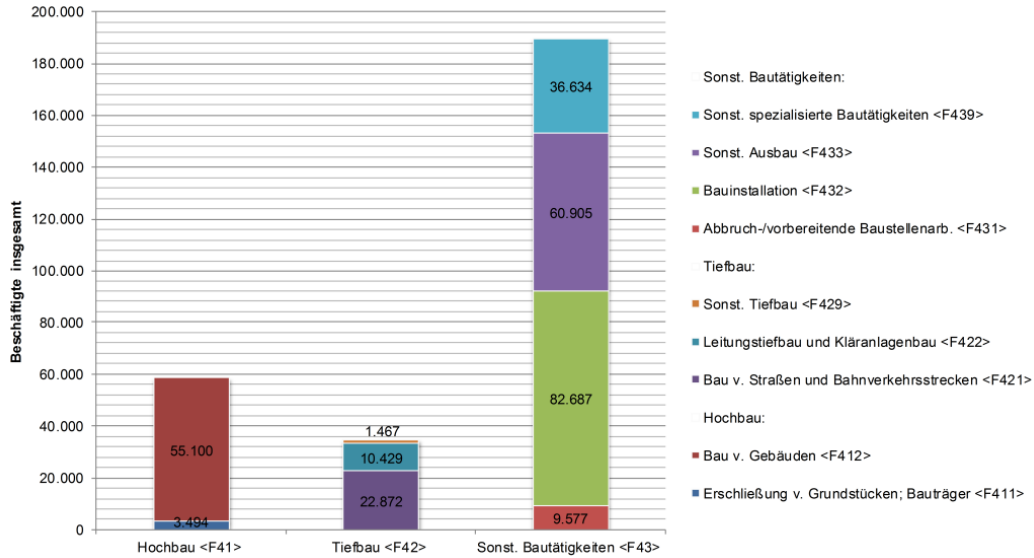


Abbildung 12: Aufteilung der Beschäftigten am Bau in Untergruppen 2013<sup>32</sup>

In Abbildung 13 findet man dieselbe Darstellung mit der Aufteilung des Baumarktes in seine Untergruppen wie zuvor, jedoch werden diesmal die Umsatzerlöse der einzelnen Gruppen als Vergleichskriterium herangezogen. Es kann erkannt werden, dass der Teilbereich Bau von Gebäuden hinter dem Bereich der Bauinstallation der zweit umsatzstärkste ist.

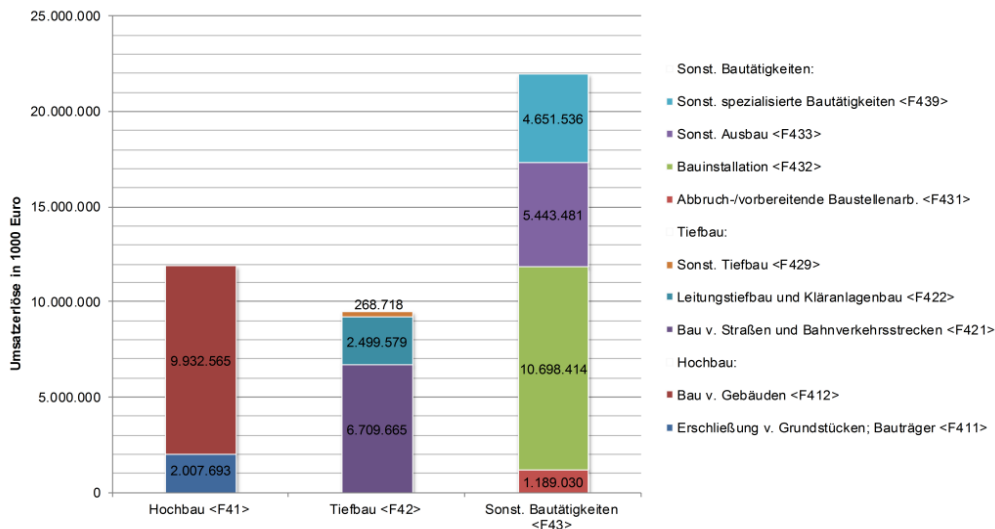


Abbildung 13: Aufteilung der Umsatzerlöse am Bau in Untergruppen 2013<sup>33</sup>

<sup>32</sup> ebd.

<sup>33</sup> ebd.

Die Verknüpfung der beiden Darstellungen, Beschäftigte und Umsatzerlöse, erfolgt über die Personalproduktivität. Diese ist über den Umsatzerlös pro Beschäftigten definiert. Über die Produktivität können die einzelnen Wirtschaftsbereiche miteinander verglichen werden.

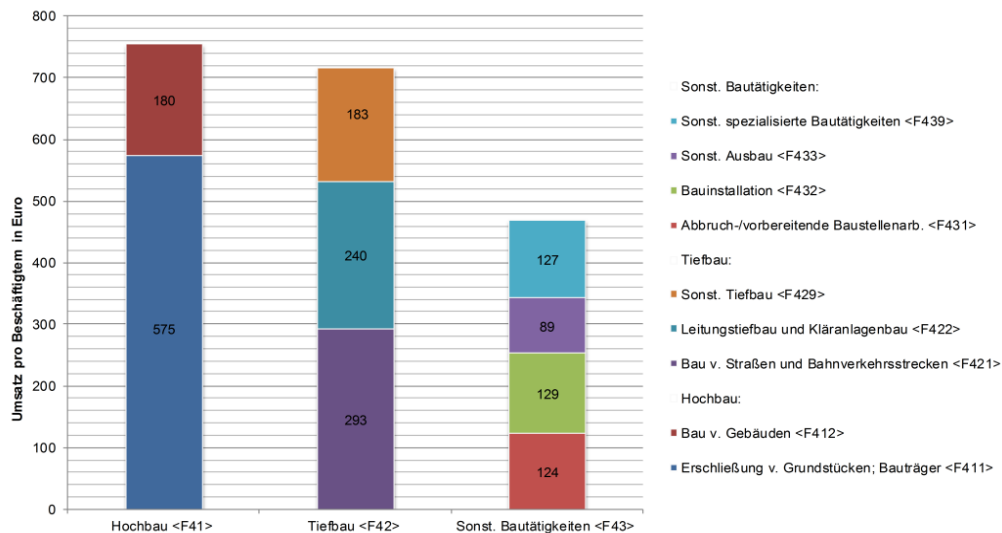


Abbildung 14: Umsatzerlös pro Beschäftigten 2013<sup>34</sup>

Der produktivste Bereich ist dabei die Erschließung von Grundstücken mit Bauträgertätigkeit. Dies ist der Fall, da hier nur wenig Eigenleistung der zugehörigen Unternehmen erbracht wird. Viele Arbeiten werden vergeben, aber dennoch dem Wirtschaftszweig zugerechnet. Noch vor dem Bau von Gebäuden liegen die einzelnen Bereiche des Tiefbaus. Der Grund für die höhere Personalproduktivität des Tiefbaus gegenüber dem des klassischen Hochbaus liegt in der häufigeren Anwendung von Baumaschinen im Tiefbau. Bei Tiefbaubaustellen werden überwiegend Baumaschinen zur Herstellung verwendet und daher weniger Arbeitskräfte benötigt. In Abbildung 12 sieht man den geringeren Personalbedarf des Tiefbaus gegenüber dem des Hochbaus oder der sonstigen Bautätigkeit.

#### 4.4 Entwicklung der Bauwirtschaft

Im klassischen Hochbau, dem Bau von Gebäuden, gab es in den letzten Jahren eine Entwicklung der Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahlen mit einer Talsohle, welche 2011 durchschritten wurde. In Abbildung 15 ist die absolute Entwicklung der Zahlen dargestellt. Durch die Wirtschaftskrise im Jahr 2008 sanken die Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahlen, deren Tiefpunkt 2011 erreicht wurde. Bis 2013 stiegen die Umsatzerlöse rasant an. Auffällig dabei ist die sinkende Beschäftigungszahl.

<sup>34</sup> ebd.

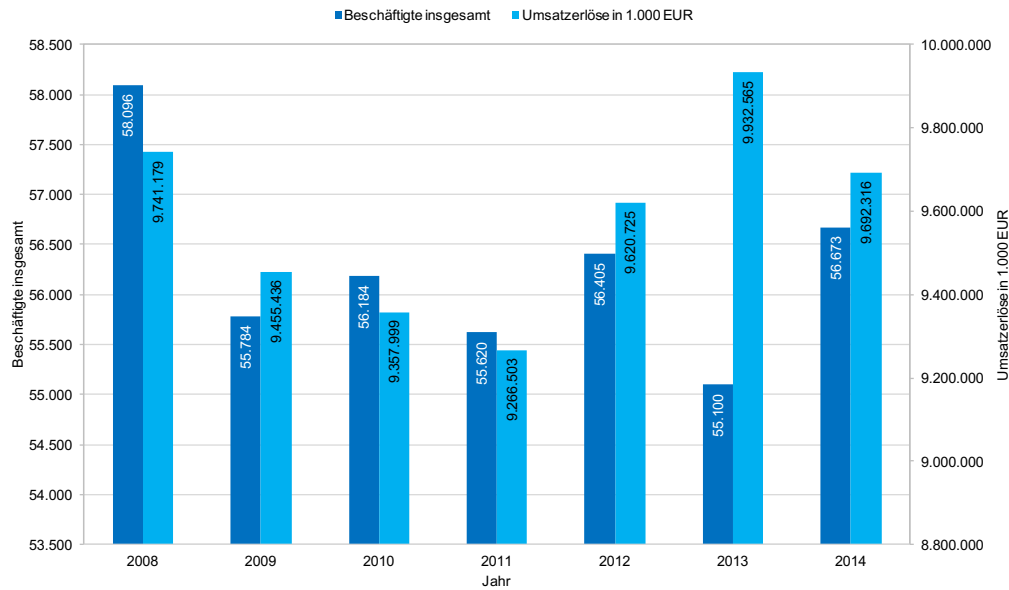


Abbildung 15: Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung Bau von Gebäuden<sup>35</sup>

In der Sparte Bau von Gebäuden stiegen die Umsatzerlöse von 2012 auf 2013 um 312 Millionen Euro bzw. 3,24 % auf 9,9 Milliarden Euro. Im gleichen Zeitraum sank die Beschäftigungszahl um 1.305 Beschäftigte bzw. 2,31 % auf 55.100 Beschäftigte im klassischen Hochbau. Die Zahlen für das Jahr 2014 waren bei der Erstellung dieses Diagrammes nur als vorläufige Daten vorhanden. Sie zeigen allerdings wieder eine Trendumkehr in Richtung höherer Beschäftigung bei einem gleichzeitigen Rückgang der Umsatzerlöse.

Bezieht man in die Betrachtung der Entwicklung die Daten vor 2008 mit ein, ist es notwendig die Daten aufgrund der Einteilungsumstellung im Jahr 2008 anzupassen. Dies erfolgt mithilfe von Konversationsfaktoren, welche durch die Statistik Austria herausgegeben werden. Durch die Angleichung an die aktuelle Einteilung lässt sich ausgehend von 2002 die Entwicklung anschaulich darstellen. In Abbildung 16 sind die Umsatzerlöse, Beschäftigtenzahlen und Unternehmen von 2002 ausgehend für den Bau (F) dargestellt. Dabei wurden die Werte ausgehend von 2002, wo sie mit 100 festgelegt wurden, verglichen. Zu erkennen ist dabei, dass der Umsatz sowie die Anzahl der Unternehmen stetig gestiegen sind, während die Anzahl der Beschäftigten weit weniger stark anwächst. Dies hat zur Folge, dass die Produktivität je Arbeitnehmer Jahr für Jahr steigt.

<sup>35</sup> ebd.

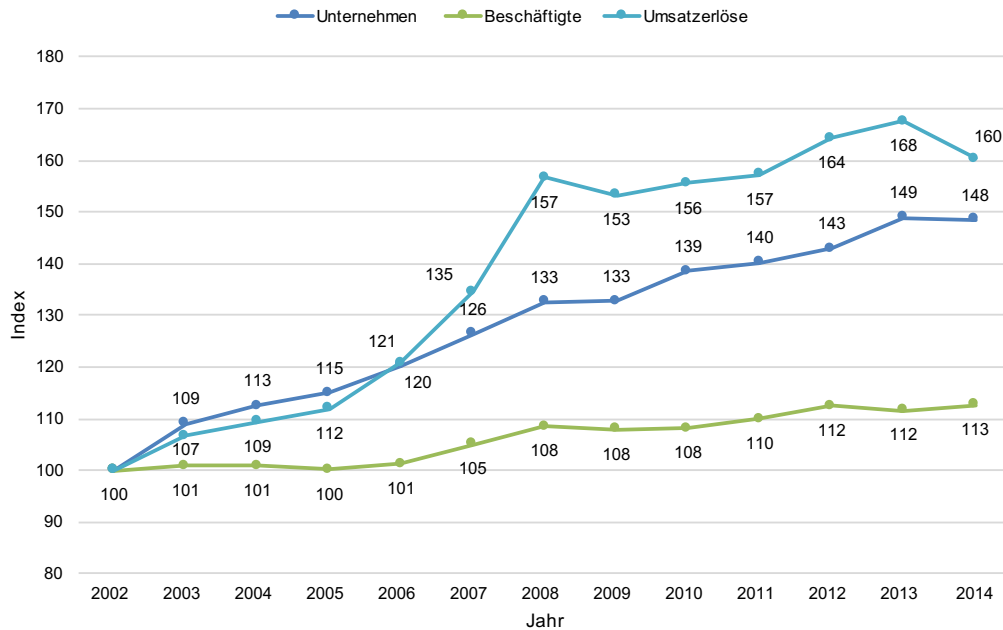


Abbildung 16: Entwicklung Bau F seit 2002<sup>36</sup>

Eine derartige Steigerung der Umsatzzahlen, bei annähernd gleichbleibenden Beschäftigungszahlen, kann nur durch die Erhöhung der Produktivität eines Arbeiters erreicht werden. Diese Steigerung erfolgte durch die Verbesserung von Maschinen und Arbeitsabläufen sowie durch den Einsatz neuer, zeitsparender Stoffe auf der Baustelle. Wenn man beachtet, dass es in den letzten Jahren beispielsweise an den Schalungssystemen keine revolutionären Entwicklungen gab, müssen andere Faktoren für den zu den Beschäftigungszahlen unverhältnismäßig großen Anstieg der Umsatzerlöse verantwortlich sein. Das Arbeitspotenzial eines Arbeiters scheint zudem ausgeschöpft. Zudem ist dieses seit Jahren durch den Kollektivvertrag einheitlich geregelt. Vermutet wird daher, dass illegale Aktivitäten am Baumarkt teilweise dafür verantwortlich sind. Sei es durch Schwarzarbeit, Lohn- und Sozialdumping oder die Subvergabe von Leistungen ins Ausland.

Betrachtet man den Hochbau (F41) in Abbildung 17 isoliert, welcher aus dem Bau von Gebäuden und dem Erschließen von Grundstücken bzw. dem Bautränergewerbe besteht, kann hier die gleiche Entwicklung beobachtet werden.

<sup>36</sup> ebd.

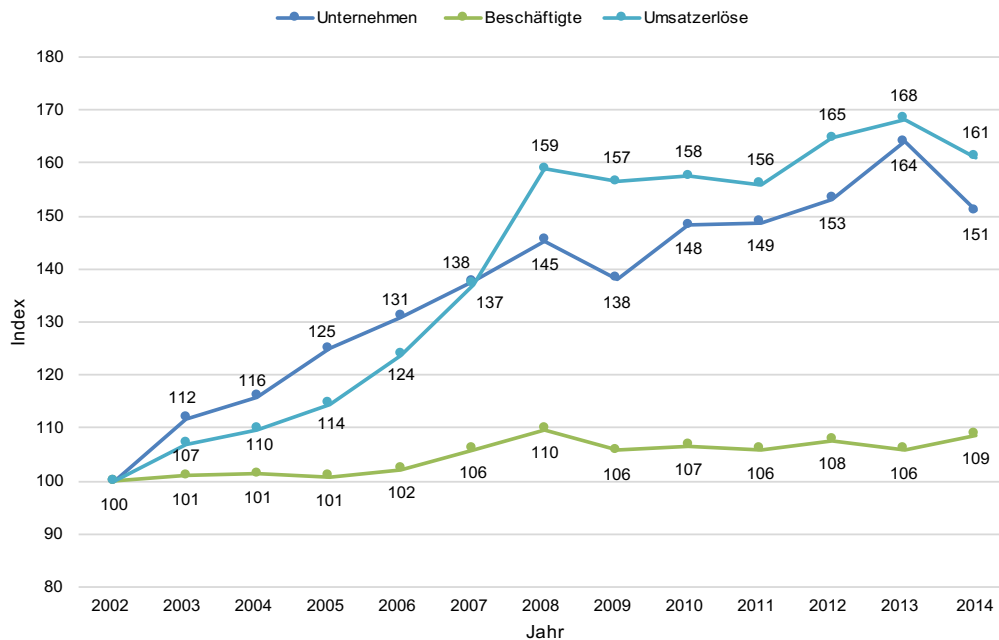


Abbildung 17: Entwicklung Hochbau F41 seit 2002<sup>37</sup>

Die vorläufigen Daten für 2014 zeigen eine Trendumkehr. Sinkende Umsatzerlöse und steigende Beschäftigungszahlen zeigen einen Rückgang der Produktivität je Arbeitnehmer.

#### 4.5 Entwicklung und Vergleich mit BIP

Um einen Vergleich der Baubranche mit der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellen zu können, ist es zuallererst notwendig die für die Berechnung des BIP notwendige Größe des Wirtschaftszweiges Bau zu ermitteln. Die Umsatzerlöse kommen dafür nicht in Frage, da Vorleistungen anderer Unternehmen darin enthalten sind. Diese Vorleistungen würden Mehrfachzählungen verursachen. Werden die Vorleistungen von den Umsatzerlösen abgezogen, erhält man die Leistung eines Unternehmens. Durch Hinzuzählen möglicher Subventionen und dem Abziehen der Steuern und Abgaben erhält man die Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten (BWS). Diese Größe stellt den Beitrag eines Wirtschaftszweiges am BIP dar.<sup>38</sup>

In Abbildung 18 ist die Entwicklung des österreichischen BIP und die der BWS des Bausektors, ausgehend von 2010, dargestellt. 2008 gab es einen starken Einbruch der Baubranche, welcher sich im BIP weniger stark abzeichnet. Seit 2010 sind die BWS des Baus und das BIP wieder im Steigen. Interessant ist zudem der Vergleich mit den Bruttoanlageinvestitionen am Bau. Diese gliedern sich in Investitionen in Wohnbauten und Nichtwohnbauten, wie Bürogebäude, Lagerhallen, Fabrikgebäude usw.

<sup>37</sup> ebd.

<sup>38</sup> STATISTIK AUSTRIA: Erläuterungen: Leistungs- und Strukturstatistik. www.statistik.at. 2013. Datum des Zugriffs: 08.01.2016

Die Investitionen in Wohnbauten haben seit dem Jahr 1996 stark abgenommen und im Jahr 2003 ihren Tiefpunkt erreicht. Die Investitionen in Nichtwohnbauten sind seit 1995 gestiegen, ehe sie 2008 stark eingebrochen sind. Dies dürfte auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen sein.

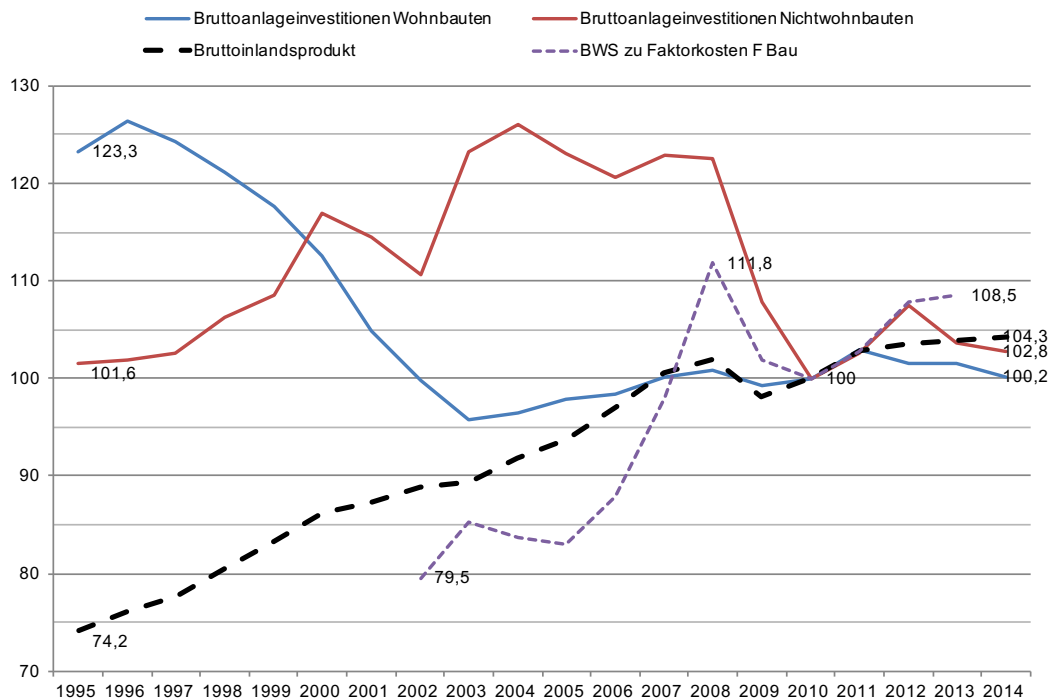


Abbildung 18: Entwicklung des BIP, BWS Bau und den Bauinvestitionen<sup>39</sup>

#### 4.6 Anteil ausländischer Unternehmen an Österreichs Bauwirtschaft

Durch die jährlich durchgeführte Inward-FATS (Inward Foreign Affiliates Statistics) ist es möglich darzustellen, welchen Anteil ausländische Unternehmen am heimischen Markt besitzen. Die Statistik erfasst dabei heimische Unternehmenseinheiten, welche zu mehr als 50 % unter ausländischer Kontrolle stehen. Ausschlaggebend dabei ist die jeweilige Kapitalbeteiligung. Durch diese Statistik ist es möglich den auslandskontrollierten Teil der Wirtschaft eines Landes im Vergleich mit der inlandskontrollierten zu stellen. Erhoben werden die Daten nach ÖNACE 2008.<sup>40</sup>

Abbildung 19 zeigt die Anzahl an auslandskontrollierten Unternehmen in Österreichs Bauwirtschaft. Im Jahr 2013 standen im Hochbau 515 Unternehmen mehrheitlich unter ausländischer Kontrolle. Im Tiefbau waren es 28 und im Bereich der sonstigen Bautätigkeiten 256. In Summe standen

<sup>39</sup> STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2008. [www.statcube.at](http://www.statcube.at). Datum des Zugriffs: 08.10.2015

<sup>40</sup> Vgl.: STATISTIK AUSTRIA: Auslandsunternehmenseinheiten: Inward-FATS. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen\\_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/inward\\_fats/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/inward_fats/index.html). Datum des Zugriffs: 19.03.2016

383 Unternehmen in der Wirtschaftsklasse Bau (F) unter mehrheitlich ausländischer Kontrolle.

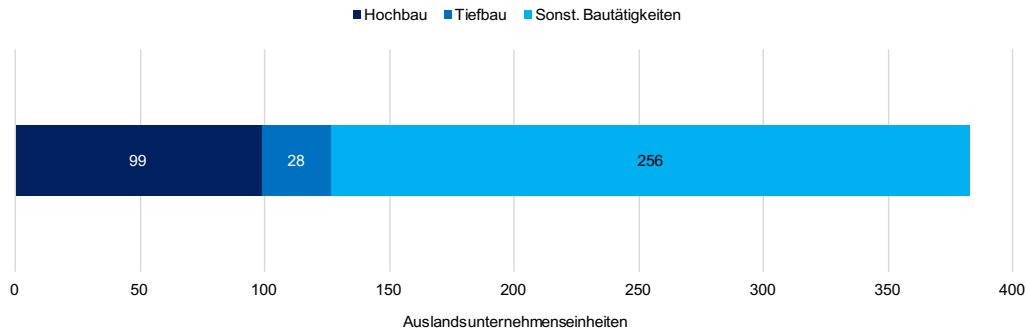


Abbildung 19: Auslandsunternehmenseinheiten in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013<sup>41</sup>

In Abbildung 20 sind die zu den auslandskontrollierten Unternehmen zugehörigen Beschäftigten dargestellt. In Summe waren dies 12.423 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2013. Der größte Teil entfiel dabei auf die sonstigen Bautätigkeiten.

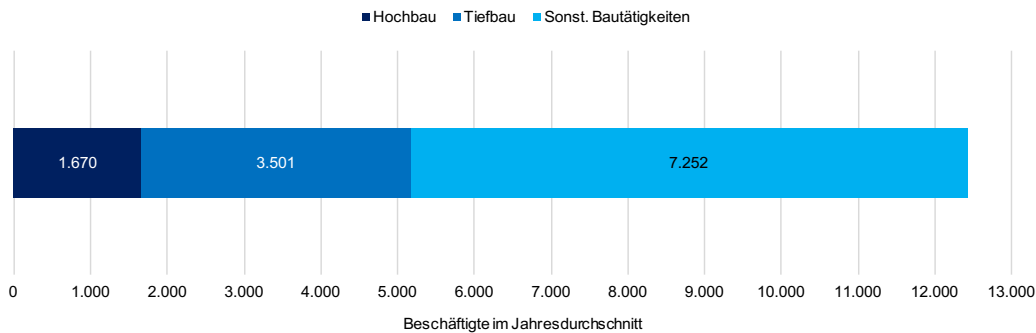


Abbildung 20: Beschäftigte auslandskontrollierter Unternehmen in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013<sup>42</sup>

Die erwirtschafteten Umsatzerlöse sind in Abbildung 21 abgebildet.

<sup>41</sup> Vgl.: ebd.

<sup>42</sup> Vgl.: ebd.



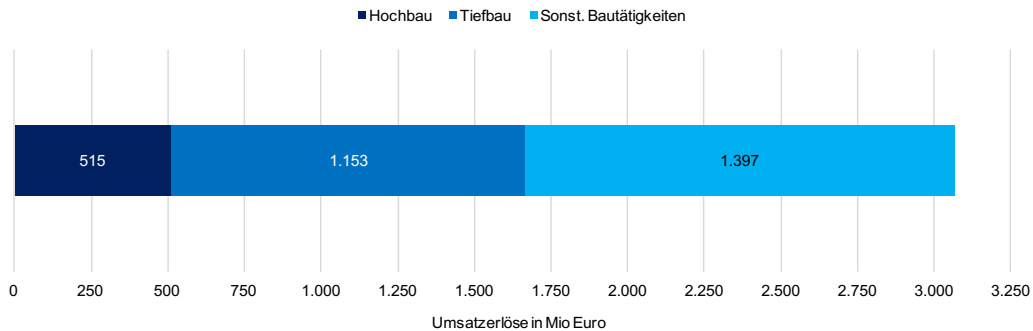


Abbildung 21: Umsatzerlöse auslandskontrollierter Unternehmen in Österreichs Bauwirtschaft im Jahr 2013<sup>43</sup>

Werden diese Daten nun auf die gesamte heimische Bauwirtschaft bezogen, sind im Jahr 2013 7,1 % aller erzielten Umsatzerlöse am Bau von auslandskontrollierten Unternehmen erwirtschaftet worden. Die zugehörigen Zahlen sind in Tabelle 13 aufgelistet.

Tabelle 13: Anteil der auslandskontrollierten Unternehmen an der gesamten österreichischen Bauwirtschaft<sup>44</sup>

Lfd.Nr.	ÖNACE 2008		Anteil an der Gesamtheit der Unternehmen (inländisch und ausländisch kontrolliert)		
			Auslandsunternehmens-einheiten	Beschäftigte im Jahres-durchschnitt	Umsatzerlöse
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]
1	F	Bau	1,1%	4,4%	7,1%
2	F 41	Hochbau	2,2%	2,9%	4,3%
3	F 42	Tiefbau	2,8%	10,1%	12,2%
4	F 43	Sonst. Bautätigkeiten	0,9%	3,8%	6,4%

Bei dieser Darstellung darf aber nicht vergessen werden, dass österreichische Bauunternehmen genauso im Ausland tätig sind und dort eine gewisse Wirtschaftsleistung erbringen.

#### 4.7 Arbeitskraft

Für Arbeiter besteht im Gegensatz zu Angestellten keine gesetzliche Regelung.<sup>45</sup> Angestellte sind nach dem Angestelltengesetz Arbeitnehmer, welche kaufmännische oder höhere, nicht kaufmännische Dienste oder Kanzleiarbeiten durchführen.<sup>46</sup> Dieses Gesetz besagt, dass Angestellte keine Arbeiter sind. Arbeitskräfte führen sowohl einfache als auch hochqualifizierte manuelle Tätigkeiten durch. Voraussetzung für diese Art der Tätigkeit ist meist eine mehrjährige Fachausbildung. Der Maurer beispielsweise hat eine dreijährige Lehrausbildung zu machen, ehe er mit positiver

<sup>43</sup> Vgl.: ebd.

<sup>44</sup> Vgl.: ebd.

<sup>45</sup> Vgl.: WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Arbeit & Soziales: Arbeiter und Angestellte. Jänner 2014

<sup>46</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH: Angestelltengesetz [AngG]. 11.05.1921. S. §1(1)

Absolvierung der Lehrabschlussprüfung zum Gesellen wird. Laut dem österreichischen Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe<sup>47</sup> ist der ausgebildete Arbeiter als Facharbeiter eingestuft. Der Facharbeiter kann, nach erfolgten Weiterbildungsmaßnahmen, zum Vorarbeiter, Polier, Bauleiter bis hin zum Baumeister aufsteigen.

#### 4.7.1 Beschäftigtenkennzahlen

Die unter 4.3 Kennwerte der österreichischen Bauwirtschaft gezeigten Beschäftigtenzahlen weisen eine Gesamtbeschäftigung der Baubranche für 2013 von 283.165 Beschäftigten auf. Der Anteil an Arbeitern an dieser Statistik beträgt 169.326. Das heißt 59,8 % aller Beschäftigten am Bau sind Arbeiter. 2013 waren zudem 20.482 Lehrlinge (7,2 % an der Gesamtbeschäftigung am Bau) beschäftigt.

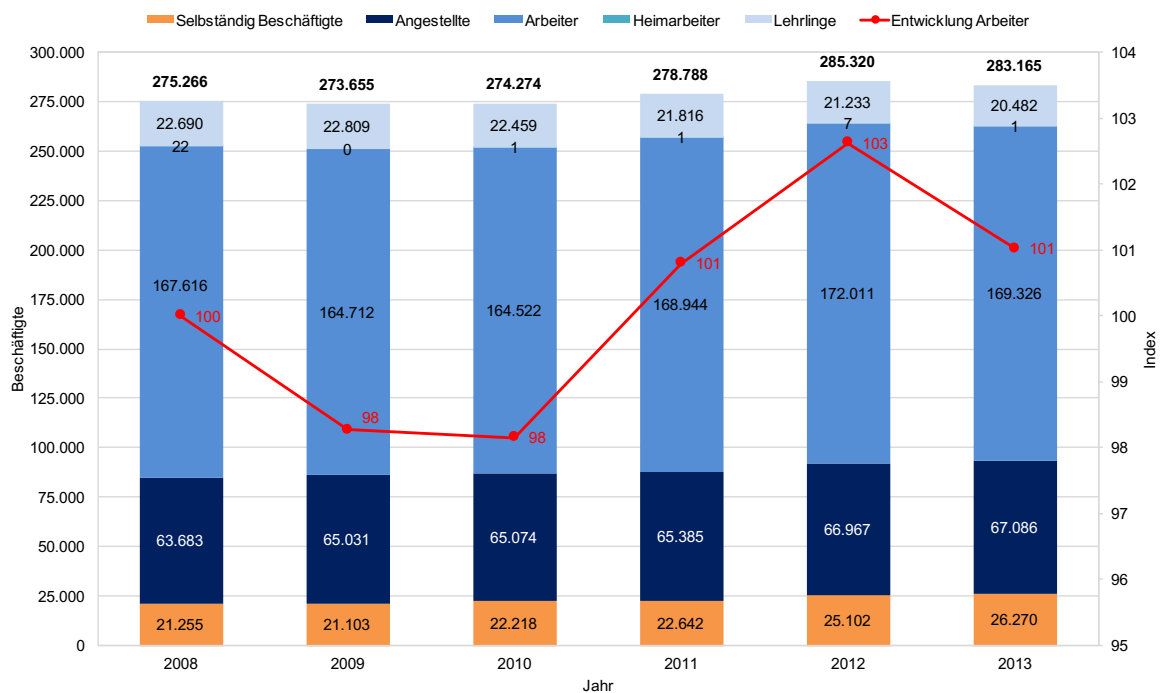


Abbildung 22: Beschäftigte insgesamt, Arbeiter und Lehrlinge in der Baubranche (ÖNACE 2008 F)<sup>48</sup>

Im klassischen Hochbau, dem Bau von Gebäuden, waren im Jahr 2013 55.100 Personen beschäftigt. Der Arbeiteranteil war 2013 mit 68,2 % höher als jener der gesamten Baubranche. Die Entwicklung der letzten Jahre ist in Abbildung 23 ersichtlich.

<sup>47</sup> Vgl.: BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. 01.05.2015

<sup>48</sup> STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2002. www.statcube.at. Datum des Zugriffs: 22.02.2016

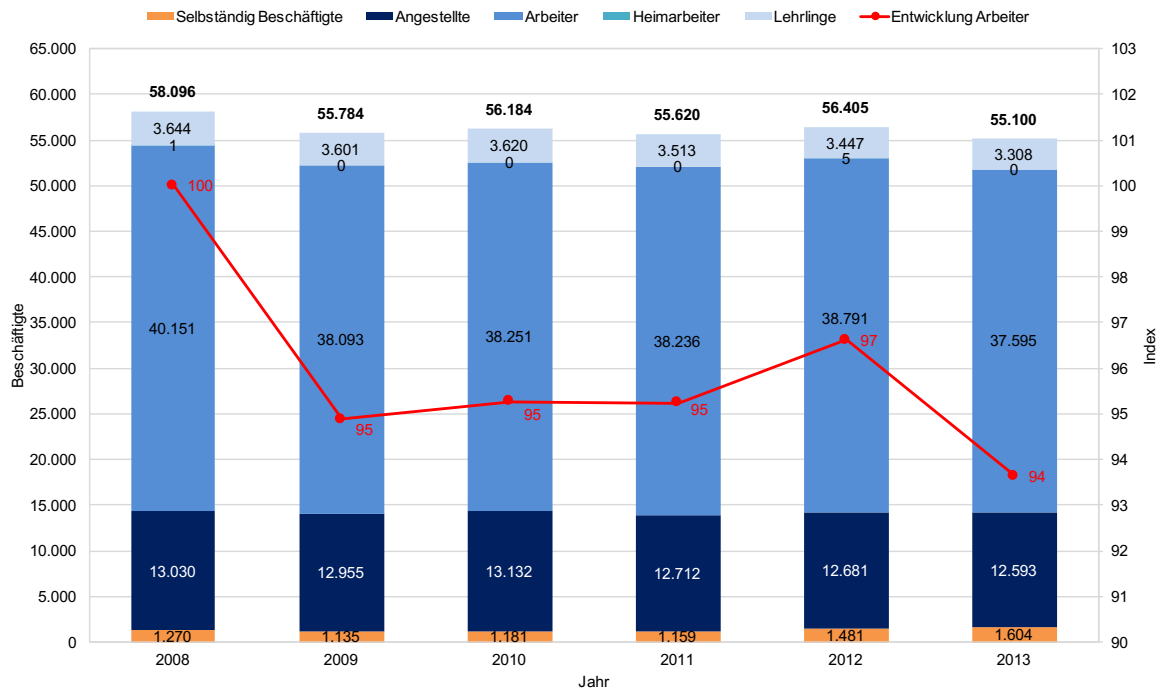


Abbildung 23: Beschäftigte insgesamt, Arbeiter und Lehrlinge im Bau von Gebäuden (ÖNACE 2008 F142)<sup>49</sup>

Im Jahr 2013 waren zudem 3.308 Lehrlinge in diesem Wirtschaftszweig beschäftigt. Entgegen der gesamten Baubranche gibt es hier einen Rückgang der Arbeiterzahlen. Waren 2008 noch 40.151 Arbeiter beschäftigt, gab es ausgehend davon bis 2013 einen Rückgang um 6 %.

#### 4.7.2 Grundlohn

Für die Entlohnung der Bauarbeiter ist der bereits angesprochene Kollektivvertrag anzuwenden. Der Kollektivvertrag umfasst dabei alle im Bauwesen tätigen Arbeitskräfte wie Praktikanten, Lehrlinge, sonstiges Hilfspersonal, Bauhilfsarbeiter, angelernte Bauarbeiter, Facharbeiter, Vorarbeiter und Vizepoliere. Poliere, Bauleiter und Baumeister sind Angestellte und daher nicht nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zu entlohnen. Für sie gilt der Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und Bauindustrie<sup>50</sup>.

Der für das Bauwesen gültige Kollektivvertrag und die darin enthaltenen Bestimmungen werden jedes Jahr neu von den zuständigen Arbeitnehmervertretern (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter) und Arbeitgebervertretern (Fachverband der Bauindustrie, Bundesinnung des Baugewerbes) ausgehandelt. In Tabelle 14

<sup>49</sup> ebd.

<sup>50</sup> Vgl.: BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie. 01.05.2015

sind die derzeit gültigen KV-Bestimmungen für die Entlohnung für Arbeiter dargestellt.<sup>51</sup>

Tabelle 14: Lohn tafel Kollektivvertrag Bau gültig ab 01.05.2015<sup>52</sup>

	Stundenlohn	Monatslohn	Krankentgelt	Weihnachtsgeld
	Erhöhung		§ 7 III B/1a KV	§ 12/1
	2,10%	169,5 Std/Monat	2,09 Std/Tag	je 39 Stunden
I. Vizepolier	15,18	2.573,01	31,73	62,12
II. Facharbeiter				
a)	14,77	2.503,52	30,87	60,44
b)	13,45	2.279,78	28,11	55,04
III. Angelernte Bauarbeiter				-
a)	13,44	2.278,08	28,09	55,00
b)	13,14	2.227,23	27,46	53,77
c)	12,84	2.176,38	26,84	52,54
d)	12,51	2.120,45	26,15	51,19
e)	12,06	2.044,17	25,21	49,35
IV. Bauhilfsarbeiter	11,45	1.940,78	23,93	46,85
V. Sonstiges Hilfspersonal	10,50	1.779,75	21,95	42,97
VI. Lehrlinge				-
a)	5,38	911,91		22,01
b)	8,07	1.367,87		33,02
c)	10,76	1.823,82		44,03
d)	12,11	2.052,65		49,55
e)	10,76	1.823,82		44,03
VII. Praktikanten				-
a)	5,38	911,91		22,01
b)	8,07	1.367,87		33,02
Lenkstunde (§ 8 Z 1b)	10,60			
Dienstreisevergütungen				
Taggeld § 9 Z 4 lit a	10,30	je Tag		
Taggeld § 9 Z 4 lit b	16,50	je Tag		
Taggeld § 9 Z 4 lit c	2,50	je Tag		
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	26,40	je Tag		
Taggeld § 9 Z 5 und 6 (Lehrlinge)	16,50	je Tag		
Übernachtungsgeld	12,50	je Nächtigung	VPI 2014	1,7%

Zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn kann der Arbeiter noch Aufzahlungen aufgrund von Mehrarbeit und Erschwernissen erhalten, welche im Kollektivvertrag geregelt sind.

### Beispiel Mindestlohn:

Bekommt ein Facharbeiter den Mindestlohn, ist er dem Kollektivvertrag nach in der Beschäftigungsgruppe IIb einzustufen. Der kollektivvertragliche Stundenlohn beträgt für diese Gruppe 13,45 €. Bei einer Stundenanzahl von 169,5 pro Monat ergibt dies einen kollektivvertraglichen Monatslohn von 2.279,78 €. Erhält er den Mindestlohn, gibt es keine Aufzahlungen aufgrund von Mehrarbeit oder Erschwernissen. Das heißt, der Facharbeiter darf nicht mehr als die vorgeschriebene Wochenarbeitszeit von 39 Stunden arbeiten und zudem keine Arbeiten durchführen, wel-

<sup>51</sup> Vgl.: BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. 01.05.2015

<sup>52</sup> ebd.

che den Bezug der Erschwerniszulage nach sich ziehen würde. Dies wären zum Beispiel Arbeiten unter Tag, im Gebirge, mit Atemschutzmasken oder Schmutz- und Abbrucharbeiten, um nur einige zu nennen.

### Taggeld

Da der Bauarbeiter seiner Arbeit auf einer Baustelle nachgeht, welche sich an einem anderen Ort als der ortsfeste Betrieb befindet, hat er Anspruch auf eine Dienstreisevergütung, dem sogenannten Taggeld.<sup>53</sup> Bei einer Arbeitszeit von mehr als drei Stunden täglich gebührt dem Arbeiter 10,30 € pro Arbeitstag, ab einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden 16,50 €. Lehrlinge erhalten 2,50 €. Ist eine Übernachtung in der Nähe der Baustelle notwendig, erhöht sich das Taggeld auf 26,40 € je Arbeitstag. Lehrlinge bekommen in diesem Fall 16,50 €. Das Taggeld ist ein nicht abgabepflichtiger Lohnbestandteil.<sup>54</sup>

#### 4.7.3 Lohnnebenkosten

In den nachfolgenden Punkten werden die Kosten erläutert, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum zuvor erläuterten Grundlohn getragen werden müssen. Auch wird auf die vom Dienstnehmer zu zahlenden Abgaben eingegangen. Ziel ist es, ausgehend vom Grundlohn, zu ermitteln, welche Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat bzw. wieviel dem Arbeitnehmer am Ende netto verbleibt und wohin die Abgaben fließen.

### Weihnachtsgeld

Zusätzlich erhält der Arbeiter ein Weihnachtsgeld in Höhe von 3,41 Stundenlöhnen für jeweils 39 geleistete Arbeitsstunden. Er bekommt dies für die während eines Kalenderjahres geleisteten Stunden nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit. Für Reststunden hat eine aliquote Betrachtung zu erfolgen. Berechnet wird das Weihnachtsgeld über den kollektivvertraglichen Stundenlohn der zugehörigen Beschäftigungsgruppe zuzüglich eines Zuschlages von 20 %. Der Urlaub ist dabei einzurechnen.<sup>55</sup>

### Urlaub

Der Urlaubsanspruch von Bauarbeitern ist im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) geregelt. Bei Erreichen von 52 Anwartschaftswochen innerhalb eines Kalenderjahres entsteht für den Arbeiter ein voller Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (25 Arbeitstage). Wenn die Beschäftigungszeit 1.150 Anwartschaftswochen übersteigt, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werktagen (30 Arbeitstage).<sup>56</sup> Eine Anwartschaftswoche ist dabei eine Kalenderwoche mit 5 Arbeitstagen, auf die

<sup>53</sup> Vgl.: BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. 01.05.2015. S. 43

<sup>54</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. 09.11.1955. S. §49 (3) Z1

<sup>55</sup> Vgl.: BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. 01.05.2015

<sup>56</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG]. 01.01.2011. § 4

Beschäftigungszeiten fallen. Wird eine Arbeitszeitregelung erbracht, die nicht alle 5 Arbeitstage erfasst, gilt die Woche dennoch als Anwartschaftswoche, wenn die Normalarbeitszeit in dieser Woche erbracht wurde.<sup>57</sup> Der Urlaubsanspruch entsteht entsprechend den geleisteten Anwartschaftswochen und wird entsprechend den zuvor genannten Verhältnissen errechnet und ist kaufmännisch auf ganze Tage zu runden.<sup>58</sup> Der Arbeitnehmer erhält ein Urlaubsentgelt, welches sich zu 50 % aus Lohnfortzahlung und zu 50 % aus Urlaubszuschuss zusammensetzt. Die Höhe der durch das Unternehmen zu zahlenden Abgaben an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) für den Urlaub seiner Mitarbeiter ist in der BUAG-Zuschlagsverordnung<sup>59</sup> geregelt. Das Unternehmen überweist die anfallenden Beträge an die BUAK. Bei Inanspruchnahme von Urlaub wird von der BUAK das Urlaubsentgelt auf ein Treuhandkonto rücküberwiesen. Das Unternehmen liefert dann die Steuern und Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Nebenleistungen, Steuern) ab und zahlt das Urlaubsgeld dem Arbeiter aus. Ist kein solches Treuhandkonto vorhanden, erhält der Arbeiter den Nettobetrag direkt von der BUAK. Die BUAK liefert in diesem Fall die Abgaben und Steuern direkt bei den Institutionen ab.

Der vom Unternehmen zu zahlende Zuschlag für das Urlaubsentgelt errechnet sich laut der Zuschlagsverordnung wie folgt: Der Zuschlag pro Anwartschaftswoche beträgt den um 20 % erhöhten KV-Stundenlohn multipliziert mit einem Faktor. Der Faktor richtet sich dabei nach der wöchentlichen Normalarbeitszeit:<sup>60</sup>

- < 39 Stunden: Faktor 11,40
- 39 Stunden: Faktor 11,55
- 40 Stunden: Faktor 11,85

Der Arbeitnehmer erwirbt (je nach dem ihm zustehenden Urlaubsausmaß) eine Anwartschaft auf die vom Arbeitgeber geleisteten Zuschläge.<sup>61</sup>

- Urlaubsausmaß von 30 Werktagen (25 Arbeitstage): 64,935 %
- Urlaubsausmaß von 36 Werktagen (30 Arbeitstage): 77,922 %

Mit der Überweisung des Urlaubsentgelts von der BUAK an das Unternehmen erhält das Unternehmen einen Pauschalbetrag von 30,1 %. Mit diesem Betrag sind die zu leistenden Nebenleistungen abgedeckt. Dies sind die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Vgl.: ebd. § 6

<sup>58</sup> Vgl.: ebd. § 4

<sup>59</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Lohnzuschläge für die Urlaubsregelung, Abfertigungsregelung und Winterfeiertagsregelung sowie die Nebenleistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG-Zuschlagsverordnung]

<sup>60</sup> Vgl.: ebd. § 1

<sup>61</sup> Vgl.: ebd. § 2

<sup>62</sup> Vgl.: ebd. § 3

## Abfertigung

Des Weiteren sind an die BUAK Zuschläge für Abfertigung, Winterfeiertage, Schlechtwetterentschädigung und Überbrückungsgeld zu entrichten. Für die Abfertigung ist vom Dienstgeber das 1,5 fache des um 20 % erhöhten KV-Stundenlohns je Woche zu entrichten.<sup>63</sup> Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, hat der Arbeitnehmer das Recht auf Auszahlung der Abfertigung, wenn er die Voraussetzungen nach §13b und §13c des BUAG erfüllt. Die Abfertigung erfüllt dabei folgende Zwecke in sozialpolitischer Hinsicht:<sup>64</sup>

- Sie stellt den Anteil des Aufschwungs des Unternehmens dar, der durch die Leistung des Arbeiters hervorgerufen wurde.
- Für eine drohende Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird vorgesorgt.
- Eine lange Dienstdauer wird dadurch prämiert.
- Die Abnützung der Arbeitskraft wird dadurch ausgeglichen.
- Diese Art der Abfertigung wird auch als „Abfertigung Alt“ bezeichnet. Diese findet bei der Personalverrechnung von Bauarbeitern weiterhin Anwendung. Die „Abfertigung Neu“ oder betriebliche Vorsorge wird unter 4.7.3.1 erläutert.

## Winterfeiertage

Der Zuschlag für die Winterfeiertage ist in den Monaten April bis November von Betrieben zu entrichten, welche unter die Winterfeiertagsregelung fallen. Betriebe, die über die Winterfeiertage Arbeitnehmer beschäftigt haben, bekommen die zu leistenden Feiertagsentgelte von der BUAK refundiert. Dies wurde eingeführt, um die Jahresbeschäftigung am Bau zu verbessern.<sup>65</sup> Winterfeiertage sind dabei:<sup>66</sup>

- 24. Dezember
- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 31. Dezember
- 01. Jänner

<sup>63</sup> Vgl.: ebd., § 5

<sup>64</sup> Vgl.: BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Abfertigung. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.2/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/abfertigung](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.2/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/abfertigung). Datum des Zugriffs: 17.01.2016

<sup>65</sup> Vgl.: BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Winterfeiertage. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.3/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/winterfeiertage](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.3/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/winterfeiertage). Datum des Zugriffs: 17.01.2016

<sup>66</sup> REPUBLIK ÖSTERREICH Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG]. 01.01.2011. § 13i

- 06. Jänner

Der Zuschlag zum Lohn beträgt je Anwartschaftswoche das 1,2 fache des um 20 % erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohns.<sup>67</sup> Als Refundierung erhält der Arbeitgeber für jeden Winterfeiertag den um 20 % erhöhten KV-Stundenlohn, multipliziert mit einem Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Zusätzlich bekommt er einen Pauschalbetrag von 17 % der Feiertagsvergütung für Nebenleistungen, wie Sozialversicherungsbeiträge und gesetzliche Abgaben.<sup>68</sup>

### Überbrückungsgeld

Ein weiterer Abgabenbestandteil ist der Zuschlag zum Lohn für das Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld dient Arbeitern nach dem 58. Lebensjahr, welche nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, zur Überbrückung dieser beschäftigungsfreien Zeit.<sup>69</sup> Vom Arbeitgeber ist pro Kalenderwoche bzw. Beschäftigungswoche das 1,5 fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu entrichten.<sup>70</sup>

In Tabelle 15 ist übersichtlich dargestellt, wann das Unternehmen oder die BUAK für die zu entrichtenden Zuschläge aufkommt und ob bestimmte Tageszustände für Urlaub und Abfertigung angerechnet werden können. So wird beispielsweise an einem Urlaubstag der Urlaubszuschlag von der BUAK übernommen. Der Zuschlag für Abfertigung muss an einem Urlaubstag allerdings von der Firma entrichtet werden.

Tabelle 15: Übersicht Zuschlagsleistung<sup>71</sup>

Lfd.Nr.	Tageszustand	Urlaub		Abfertigung		WiFei	Überbrückungs- geld
		Zuschlag zahlt	für Urlaubs- periode anrechen- bar	Zuschlag zahlt	Berück- sichtigung bei Abfertigungs- anspruch	Zuschlag zahlt	Zuschlag zahlt
IAI	IRI	ICI	IDI	IFI	IFI	IGI	IHI
1	Arbeitstag	Firma	Ja	Firma	Ja	Firma	Firma
2	Urlaubstag	BUAK	Ja	Firma	Ja	Firma	
3	Keine Entgeltspflicht		Nein				
4	Ordentlicher Präsenzdienst / Zivildienst		Nein		Ja		
5	Außerordentlicher Präsenzdienst / Milizübung / Zeitsoldat		Nein		Nein		
6	Bauhandwerkerschule		Nein		Ja		
7	Kinderbetreuungsgeld / Karenz		Nein		Nein		
8	Mutterschutz / Wochengeld			Firma			
9	Familienhospiz (Teilzeit) / Bildungskarenz / Pflegezeit	Firma	Ja	Firma	Ja	Firma	Firma
10	Familienhospiz (Vollzeit) / Bildungskarenz / Pflegezeit		Nein		Nein		
11	Solidaritäts-prämienmodell / Kurzarbeit § 13 AVRAG	Firma	Ja	Firma	Ja	Firma	
12	Krankengeld	Firma	Ja	Firma	Ja	Firma	Firma
13	Urlaubersatzleistung	BUAK	Ja	BUAK	Ja		

<sup>67</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Lohnzuschläge für die Urlaubsregelung, Abfertigungsregelung und Winterfeiertagsregelung sowie die Nebenleistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG-Zuschlagsverordnung], § 4

<sup>68</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG], 01.01.2011, § 13i

<sup>69</sup> Vgl.: BAUARBEITER-URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Überbrückungsgeld. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.5/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/ueberbrueckungsgeld](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.5/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/ueberbrueckungsgeld). Datum des Zugriffs: 17.01.2016

<sup>70</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG], 01.01.2011, § 13o

<sup>71</sup> BAUARBEITER-URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Übersicht Zuschlagsleistung. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.2.1/fuer-arbeitgeberinnen/beitrag/zuschlag/uebersicht-zuschlagsleistung](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.2.1/fuer-arbeitgeberinnen/beitrag/zuschlag/uebersicht-zuschlagsleistung). Datum des Zugriffs: 17.01.2016



## Ausbildungsumlage

Die BUAK hebt für die Bundesinnung bzw. den Fachverband der Bauindustrie vertretend eine Ausbildungsumlage ein. Geregelt ist die Ausbildungsumlage im Wirtschaftskammergesetz (WKG). Die Ausbildungsumlage wird als Gebühr für Sonderleistungen eingehoben, welche der Förderung von Ausbildungsmaßnahmen dienen. Darunter sind die Lehrbauhöfe, Bauhandwerker- und Werkmeisterschulen sowie Fachhochschulstudiengänge zu verstehen.<sup>72</sup>

Die Höhe der Abgaben ist je nach Verband unterschiedlich. Die aktuellen Werte sind in Tabelle 16 und Tabelle 17 aufgelistet.

Tabelle 16: Ausbildungsumlage der Bundesinnung Bau<sup>73</sup>

Lfd.Nr.	Bundesinnung Bau		
	Stichtag	Facharbeiterlöhne lt. § 6 BUAG	Höhe
[A]	[B]	[C]	[D]
1	1.Mai 2013	0,089 von EUR 12,89	pro Tag EUR 1,15
2	1.Mai 2014	0,089 von EUR 13,17	pro Tag EUR 1,17
3	1.Mai 2015	0,089 von EUR 13,45	pro Tag EUR 1,20

Tabelle 17: Ausbildungsumlage des Fachverbands der Bauindustrie<sup>74</sup>

Lfd.Nr.	Fachverband der Bauindustrie		
	Stichtag	Facharbeiterlöhne lt. § 6 BUAG	Höhe
[A]	[B]	[C]	[D]
1	1.Mai 2013	0,055 von EUR 12,89	pro Tag EUR 0,71
2	1.Mai 2014	0,055 von EUR 13,17	pro Tag EUR 0,72
3	1.Mai 2015	0,055 von EUR 13,45	pro Tag EUR 0,74

### 4.7.3.1 Sozialversicherung

Vom Grundlohn ausgehend sind nun eine Reihe an Abgaben und Steuern zu entrichten. Als Erstes werden die Abgaben an die Sozialversicherung näher betrachtet. Der Bauarbeiter fällt bei der Einstufung der Sozialversicherung in die Beitragsgruppe Arbeiterinnen und Arbeiter A1.<sup>75</sup> In Tabelle 18 und Tabelle 19 sind die zu leistenden Abgaben an die Sozialversicherung aufgelistet. Grundlage für die Beitragssätze ist dabei die allgemeine Beitragsgrundlage. Diese steht für das gebührende Entgelt im Beitragszeitraum bis zur Höchstbemessungsgrundlage.<sup>76</sup> Die Höchstbeitragsgrundlagen sind:<sup>77</sup>

- täglich: 155,00 €

<sup>72</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998) [WKG], § 125 (2) 5

<sup>73</sup> BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Ausbildungsumlage. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_999\\_Search.a/1446853527404/ausbildungsumlage-aufoesungsabgabe](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_999_Search.a/1446853527404/ausbildungsumlage-aufoesungsabgabe). Datum des Zugriffs: 10.02.2016

<sup>74</sup> ebd.

<sup>75</sup> Vgl.: HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER: : Arbeitsbehelf 2015. S. 31

<sup>76</sup> Vgl.: ebd. S. 14

<sup>77</sup> Vgl.: ebd. S. 25

- monatlich: 4.650,00 €
- jährlich für Sonderzahlungen: 9.300,00 €

Beitragszeitraum ist jeweils ein Kalendermonat. Das Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind die aus dem Dienstverhältnis gebührenden Geld- und Sachbezüge (brutto). Die Höhe des Entgelts für einen Bauarbeiter richtet sich grundsätzlich nach dem Kollektivvertrag und gesonderter Vereinbarungen. Zudem gibt es einige Entgeltbestandteile, welche nicht beitragspflichtig sind. Das heißt, dass für diese Bestandteile keine sozialversicherungsrechtlichen Abgaben zu entrichten sind.<sup>78</sup> Diese sind in § 49 Abs. 3 des ASVG aufgelistet. Für den Bauarbeiter sind beispielhaft diese zu nennen:<sup>79</sup>

- Abfertigungen
- Fahrtkostenvergütung
- Schmutzzulage (Erschwernis- und Gefahrenzulage sind beitragspflichtig)
- Taggelder

Tabelle 18: Beitragsgruppe A1 und zugehörige Beitragssätze<sup>80</sup>

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Krankenversicherung inkl. 1 + 3		Unfallversicherung nur DG	Pensionsversicherung		Arbeitslosenversicherung	
				Gesamt	DN-Anteil		Gesamt	DN-Anteil	Gesamt	DN-Anteil
A1	37,75	20,55	17,20	7,65	3,95	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00

Demnach sind in Summe 37,75 % für die Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung von der allgemeinen Beitragsgrundlage zu entrichten. Die allgemeine Beitragsgrundlage ist der kollektivvertragliche Grundlohn. Die Versicherungsbeiträge bestehen dabei aus einem Anteil, welchen der Dienstgeber, und einem Anteil, den der Dienstnehmer zu bezahlen hat. Die Summe der Abgaben teilt sich demnach wie folgt auf:

- Dienstnehmer: 17,20 %
- Dienstgeber: 20,55 %

Erhält der Dienstnehmer ein geringes Einkommen, muss dieser nicht den gesamten Dienstnehmeranteil der Arbeitslosenversicherung von 3,00 % (siehe Tabelle 18) bezahlen. Gestaffelt ist dies durch drei Einkommensstufen der monatlichen Beitragsgrundlage.<sup>81</sup>

- Bis 1.280,00 € minus 3 %
- 1.280,01 € bis 1.396,00 € minus 2 %

<sup>78</sup> Vgl.: ebd. S. 17

<sup>79</sup> ebd. S. 17–23

<sup>80</sup> ebd. S. 36

<sup>81</sup> Vgl.: ebd. S. 41

- 1.396,01 € bis 1.571,00 € minus 1 %

Für Beträge über 1.571,00 € bis zur Höchstbeitragsgrundlage ist ein Dienstnehmeranteil der Arbeitslosenversicherung von 3,00 % zu bezahlen. Im weiter unten folgenden Beispiel der Abrechnung von Schlechtwetterstunden ist die Rückverrechnung von der Arbeitslosenversicherung beispielhaft dargestellt.

### Sonstige sozialversicherungsrechtliche Abgaben

Weiters sind Umlagen bzw. Nebenbeiträge, wie in Tabelle 19 ersichtlich, abzuführen, welche nachfolgend genauer erläutert werden.

Tabelle 19: Zu entrichtende Umlagen und Nebenbeiträge<sup>82</sup>

Umlagen/Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Umlagen/Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
AK	0,50	---	0,50	IE	0,45	0,45	---
LK	0,75	---	0,75	NB	3,70	3,70	---
WF	1,00	0,50	0,50	BV	1,53	1,53	---
SW	1,40	0,70	0,70				

### Arbeiterkammerumlage (AK)

Die Arbeiterkammerumlage ist vom versicherten Arbeiter bzw. Angestellten alleine zu tragen. Diese Umlage ist von allen kammerzugehörigen Dienstnehmern zu leisten und wird durch den Dienstgeber als Umlagebetrag vom Lohn einbehalten und an die Sozialversicherung abgeführt. Diese wiederum führt den Betrag an die Kammer für Angestellte und Arbeiter ab. Die Umlage beträgt derzeit 0,50 % von der allgemeinen Beitragsgrundlage und dient der Finanzierung der Kammer.

### Betriebliche Vorsorge (BV)

Die betriebliche Vorsorge ist eine Abgabe in der Höhe von 1,53 % von der allgemeinen Beitragsgrundlage, welche vom Dienstgeber an eine betriebliche Vorsorgekasse (BVK) eingezahlt wird. Die betriebliche Vorsorge wird auch als „Abfertigung Neu“ bezeichnet.

Der Arbeitnehmer hat verschiedene Möglichkeiten über diesen Betrag zu verfügen. So kann der angesammelte Betrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse überwiesen werden oder er lässt sich den Betrag auszahlen. Zudem kann der Betrag bei der BVK weiterveranlagt werden.<sup>83</sup> Jedoch nicht, wenn derjenige gekündigt hat, bei verschuldeter Entlassung oder bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt (mindestens drei Einzahlungsjahre).<sup>84</sup>

An welche betriebliche Vorsorgekasse die Abgabe übermittelt wird kann grundsätzlich mittels einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber

<sup>82</sup> ebd. S. 36

<sup>83</sup> Vgl.: BUAU BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE: Geschäftsbericht 2014. S. 10

<sup>84</sup> Vgl.: HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER: Arbeitsbehelf 2015. S. 64

und Betriebsrat geregelt werden. Ist im Unternehmen kein Betriebsrat vorhanden, bestimmt der Arbeitgeber die BVK und informiert seine Arbeitnehmer davon schriftlich innerhalb einer Woche. Die Vorsorgekasse ist ein Kreditinstitut, welches die Beiträge verwaltet und veranlagt.

Für Arbeitsverhältnisse, welche dem BUAG unterliegen, gibt es Sonderbestimmungen hinsichtlich der BVK. Die Abgaben sind daher nicht an die Krankenversicherungsträger abzuführen, sondern an die BUAK. Zu diesem Zweck wurde eine eigene BUAK-BVK gegründet.<sup>85</sup> Da das BUAG keine Unterscheidungen zwischen „Abfertigung Alt“ und „Abfertigung Neu“ macht, wird die Abfertigungsberechnung weiterhin nach der „Abfertigung Alt“ durchgeführt. Die Zuschlagsberechnung ist in 4.7.3 unter Abfertigung erläutert.

### **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE)**

Dieser Zuschlag wird vom Dienstgeber getragen und beträgt 0,45 % der allgemeinen Beitragsgrundlage. Mit 1. Jänner 2016 wurde der Zuschlag auf 0,35 % reduziert. Mit dem Zuschlag, welcher für alle Dienstnehmer zu entrichten ist, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, wird das Insolvenzentgelt für Arbeitnehmer finanziert. Dieses Entgelt gebührt den Dienstnehmern im Falle einer Insolvenz des Dienstgebers.

### **Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)**

Unterliegt das Beschäftigungsverhältnis eines Dienstnehmers dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG) erhält er im Fall eines Lohnausfalles aufgrund von Schlechtwetter eine Schlechtwetterentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt 60 % des Bruttolohns. Finanziert wird dies durch den SW-Beitrag in Höhe von 1,40 % der allgemeinen Beitragsgrundlage. Getragen wird er jeweils zur Hälfte durch den Dienstnehmer und Dienstgeber. Die ausbezahlten Beträge werden dem Dienstgeber durch Antragsstellung bei der BUAK ersetzt. Während der ausfallenden Arbeitszeit ist der Arbeitnehmer über sein Vollarbeitszeitentgelt krankenversichert. Diesen zusätzlichen Beitrag hat der Dienstgeber zu tragen. Die Beiträge für die anderen Sozialversicherungsabgaben sowie AK, WF, SW und IE sind über das tatsächliche Entgelt zu bemessen.<sup>86</sup>

Zur Veranschaulichung der Abrechnung bei Schlechtwetterentschädigung dient folgendes Beispiel. Die Sollarbeitszeit eines Bauarbeiters für einen Monat beträgt in diesem Beispiel 173 Stunden. Er erhält einen Bruttostundenlohn von 8,00 €. In diesem Monat sind 23 Schlechtwetterstunden angefallen.<sup>87</sup>

<sup>85</sup> Vgl.: ebd. S. 58

<sup>86</sup> Vgl.: ebd. S. 69

<sup>87</sup> ebd. S. 70

Tabelle 20: Berechnungsbeispiel Schlechtwetterentschädigung

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	Ergebnis
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Bruttolohn für Sollarbeitszeit	173 x 8,00 € =	1.384,00 €
2			
3	Bruttolohn für Istarbeitszeit	150 x 8,00 € =	1.200,00 €
4	Schlechtwetterlohn	23 x 8,00 € x 60 % =	110,40 €
5	Tatsächlicher Bruttolohn		1.310,40 €
6			
7	Beitragspflichtiges Entgelt:		
8	Abrechnung in A1		1.310,40 €
9	Zusätzlicher Beitrag	1.384,00 € - 1.310,40 € =	73,60 €
10			
11	Rückverrechnung AV	-1.310,10 € x 1 %	- 13,1 €

Als Schlechtwetter gelten arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen etwa durch Regen, Schnee, Frost, Hitze etc. durch die ein Arbeiten auf der Baustelle unzumutbar wird. Bei Vorliegen zutreffender Witterungsbedingungen kann der Betrieb dem Dienstnehmer andere Arbeiten verordnen, wie etwa das Arbeiten in witterungsgeschützten Bereichen. In diesem Fall tritt die Schlechtwetterregelung nicht in Kraft. Vor dem Eintreten der Schlechtwetterregelung hat der Arbeitnehmer auf Anordnung des Betriebs auf der Baustelle für drei Stunden eine Witterungsbesserung abzuwarten.<sup>88</sup>

#### Wohnbauförderungsbeitrag (WF)

Der Wohnbauförderungsbeitrag dient der Förderung zur Errichtung von Kleinwohnungshäusern. Dieser Beitrag wird an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfond geleistet. Der Beitrag beträgt 1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage und ist jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber zu leisten.<sup>89</sup>

#### 4.7.3.2 Finanzamtsabgaben

Dem Finanzamt sind vom Arbeitgeber der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die vom Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer abzuführen.

#### Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (DB)

Der DB dient zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) aus dem beispielsweise die Kinder- bzw. Familienbeihilfe bezahlt wird. Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer 4,5 % von der Bemessungsgrundlage leisten. Ein Freibetrag für Kleinunternehmen entsteht, wenn die

<sup>88</sup> Vgl.: WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bauarbeiter - Arbeitsrecht. www.wko.at. Datum des Zugriffs: 08.02.2016

<sup>89</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages

Beitragsgrundlage in einem Monat unter 1.460 € bleibt, verringert sich dieser Betrag um 1.095 €. DB-pflichtig sind:<sup>90</sup>

- Gehälter/Löhne/Lehrlingsentschädigungen, freie Dienstverträge
- Sozialversicherungsbeiträge des freien Dienstnehmers, die vom Auftraggeber übernommen werden
- Sonderzahlungen
- Sachbezüge
- Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-Zulagen, Überstunden (auch die steuerfreien Teile)
- steuerpflichtige Reisekosten
- Urlaubersatzleistung
- Kündigungsentschädigungen
- Nachzahlungen
- Vergleichssummen
- Gerichtsurteile

DB-frei sind:<sup>91</sup>

- Abfertigungen
- Pensionen und Pensionsabfindungen
- steuerfreie Reisekosten
- freie oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb
- Bezüge für begünstigte ausländische Bauvorhaben
- Bezüge für Entwicklungshelfer
- Bezüge von Arbeitnehmern, die aufgrund des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden
- Bezüge von Arbeitnehmern ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Beiträge des Arbeitgebers an eine Betriebsvorsorgekasse

---

<sup>90</sup> FEITSINGER, D; HEINSCHINK, R; MÜHLBÖCK, V.: KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN: Personalverrechnung kompakt 2015. Jänner 2015.

<sup>91</sup> ebd.

### Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ist von Mitgliedern der Wirtschaftskammerorganisation für jeden Dienstnehmer zu entrichten. Es handelt sich dabei um eine Kammerumlage der Wirtschaftskammer. Diese ist in § 122 und § 126 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) festgelegt.<sup>92</sup> Die Bemessungsgrundlage berechnet sich wie jene des zuvor gezeigten DB. Die Höhe des Zuschlages variiert je nach Bundesland und ist in Tabelle 21 aufgelistet.

Tabelle 21: Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)<sup>93</sup>

Lfd.Nr.	Bundesland	DZ
[A]	[B]	[C]
1	Burgenland	0,44 %
2	Kärnten	0,41 %
3	Niederösterreich	0,40 %
4	Oberösterreich	0,36 %
5	Salzburg	0,42 %
6	Steiermark	0,39 %
7	Tirol	0,43 %
8	Vorarlberg	0,39 %
9	Wien	0,40 %

#### 4.7.3.3 Kommunalabgaben

An die Gemeinde sind einerseits die Kommunalsteuer und in Wien zusätzlich die U-Bahn Steuer zu entrichten.

##### Kommunalsteuer (KommSt)

Die vom Dienstgeber zu entrichtende Kommunalsteuer beträgt 3 % und ist von der gleichen Bemessungsgrundlage wie DB und DZ zu berechnen. Auch gilt hier der gleiche Freibetrag wie beim DB von 1.460 €. <sup>94</sup> In welcher Gemeinde die Kommunalsteuer abzuliefern ist, hängt vom Standort der Betriebsstätte des Unternehmens ab. Als Betriebsstätte ist hier eine ortsfeste Einrichtung zu sehen, an welcher der Geschäftstätigkeit nachgegangen wird. Beispielsweise das Bürogebäude eines Unternehmens. Werden Bauausführungen durchgeführt, gilt die Baustelle als Betriebsstätte, wenn die Arbeiten länger als 6 Monate dauern bzw. dauern werden. In diesem Fall ist die Kommunalsteuer an jene Gemeinde abzuführen, in der die Baustelle liegt.

<sup>92</sup> Vgl.: WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bauarbeiter - Arbeitsrecht. www.wko.at. Datum des Zugriffs: 08.02.2016

<sup>93</sup> FEITSINGER, D; HEINSCHINK, R; MÜHLBÖCK, V.: KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN: Personalverrechnung kompakt 2015. Jänner 2015.

<sup>94</sup> Vgl.: ebd.

## U-Bahn Steuer

Die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien beträgt 2 € für jeden in Wien tätigen Dienstnehmer pro angefangener Woche. Sie ist vom Dienstgeber zu entrichten. Entscheidend ist hier die feste Arbeitsstätte des Unternehmens, z.B. Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Warenlager usw.. Baustellen, welche länger als 6 Monate dauern bzw. dauern werden, sind als feste Arbeitsstätte anzusehen.<sup>95</sup>

### 4.7.3.4 Bundessozialamtsabgaben

An das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) sind Abgaben zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz nicht eingehalten wird.

#### Ausgleichstaxe

Arbeitgeber, welche mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet begünstigte Behinderte einzustellen. Auf 25 Arbeitnehmer ist mindestens ein begünstigter Behinderter einzustellen. Als begünstigter Behinderter zählen Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Doppelt gezählt werden dürfen dabei:<sup>96</sup>

- Blinde
- Behinderte vor Vollendung des 19. Lebensjahres
- Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses (auch nach Vollendung des 19. Lebensjahres)
- Behinderte nach Vollendung des 50 Lebensjahres, wenn und solange der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 % beträgt
- Behinderte nach Vollendung des 55. Lebensjahres
- Behinderte, die einen Rollstuhl benutzen

Wird die Anzahl an einzustellenden behinderten Personen nicht erreicht, ist jährlich eine vom Bundessozialamt vorgeschriebene Ausgleichstaxe zu entrichten. Diese ist für jede nicht eingestellte, aber vorgeschriebene, begünstigte behinderte Person zu entrichten und ist wie folgt gestaffelt:<sup>97</sup>

- 25 bis 99 Arbeitnehmer: 248 € monatlich
- 100 bis 399 Arbeitnehmer: 348 € monatlich
- 400 oder mehr Arbeitnehmer: 370 € monatlich

<sup>95</sup> Vgl.: WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bauarbeiter - Arbeitsrecht. www.wko.at. Datum des Zugriffs: 08.02.2016

<sup>96</sup> Vgl.: ebd.

<sup>97</sup> Vgl.: ebd.



Die Pflicht ist zudem erfüllt, wenn die beschäftigte Person sich in einem Teilzeitarbeitsverhältnis befindet. Bei einer Einstellung unter der Geringfügigkeitsgrenze gilt die Pflicht zudem als erfüllt.

#### 4.7.4 Übersicht der Lohnnebenkosten

Hier werden die zuvor erläuterten Lohnnebenkosten übersichtlich aufgelistet. Dazu werden die Kosten in die in der Baubranche übliche Unterteilung nach ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen gegliedert. Diese teilt die Lohnnebenkosten in direkte, umgelegte Lohnnebenkosten und andere lohngebundene Kosten. In den nachfolgenden Tabellen sind nur jene Kosten dargestellt, die auf gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Basis genau festgelegt sind und berechnet werden können.

In Tabelle 22 sind die direkten Lohnnebenkosten aufgelistet. Das sind jene Beiträge und Abgaben, die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Grundlage von den Lohn- oder Gehaltskosten zu entrichten hat.<sup>98</sup> Zusätzlich sind die vom Dienstnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsabgaben dargestellt. In Summe sind vom Arbeitgeber 26,60 % an direkten Lohnnebenkosten zu entrichten. Wie sich die Bemessungsgrundlage der einzelnen Lohnnebenkosten zusammensetzt, kann dem Kapitel 4.7.3.1 entnommen werden.

Tabelle 22: Direkte Lohnnebenkosten

Lfd.Nr.	Direkte Lohnnebenkosten	zu entrichten durch	
		DG	DN
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Krankenversicherung	3,70 %	3,95 %
2	Unfallversicherung	1,30 %	
3	Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %
4	Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %
5	Arbeiterkammerumlage		0,50 %
6	Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	0,50 %
7	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,70 %	0,70 %
8	Insolvenzentgeltsicherungszuschlag	0,35 %	
9	Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond	4,50 %	
10			
11	Summe	26,60 %	18,90 %

Die umgelegten Lohnnebenkosten in Tabelle 23 sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Abgaben, Beiträge und Lohnnebenkosten aufgrund von Kollektivverträgen, Gesetzen und Betriebsvereinbarungen.<sup>99</sup> Zusätzlich zu den hier aufgelisteten Punkten sind noch die bezahlten Feiertage und arbeitsfreien Zeiten, Mehrkosten aus der Schlechtwetterentschädigung, Pflegefreistellung, Krankengeld nach Kollektivvertrag, entgeltliche Freizeit nach dem Kollektivvertrag, Entgeltfortzahlung, entgeltliche Ausfallzeiten

<sup>98</sup> Vgl.: ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm. 01.09.1999. S. 6

<sup>99</sup> Vgl.: ebd. S. 6

für Betriebsräte und Betriebsversammlungen sowie die Sozialversicherung bei unbezahlttem Urlaub und bei Betriebsstörungen zu zählen.<sup>100</sup>

**Tabelle 23: Umgelegte Lohnnebenkosten**

Lfd.Nr.	Umgelegte Lohnnebenkosten	zu entrichten
[A]	[B]	[C]
1	Überbrückungsgeld	1,5 x KV-Stundenlohn pro Woche
2	Urlaub	(KV-Stundenlohn + 20 %) x Faktor pro Anwartschaftswoche
3	Abfertigung	(KV-Stundenlohn + 20 %) x 1,5 pro Woche
4	Betriebliche Vorsorge	1,53 % (bis dato keine Anwendung bei Bauarbeitern)
5	Winterfeiertage	(KV-Stundenlohn + 20 %) x 1,2 pro Woche (April bis November)
6	Refundierung Winterfeiertage	(KV-Stundenlohn + 20 %) x 39/5 pro Weihnachtsfeiertag
7	Weihnachtsgeld	(KV-Stundenlohn + 20 %) x 3,41 pro Woche
8	Ausbildungsumlage	1,20 € pro Tag (Facharbeiter, Bundesinnung Bau)

Tabelle 24 zeigt die anderen lohngebundenen Kosten, die lohngebunden sind oder aus Vereinfachungsgründen auf den Lohn umgelegt werden.<sup>101</sup> Nach ÖNORM B 2061 sind noch andere allgemeine Nebenkosten, Haftpflichtversicherungen, Kleingeräte, Kleingerüste, Werkzeuge, Lohnverrechnung und Nebenmaterialien zu den anderen lohngebundenen Kosten zu zählen, sofern diese nicht gesondert kalkuliert werden.<sup>102</sup>

**Tabelle 24: Andere lohngebundene Kosten**

Lfd.Nr.	Andere lohngebundene Kosten	zu entrichten
[A]	[B]	[C]
1	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,39 % (Steiermark)
2	Kommunalsteuer	3,00 %
3	U-Bahn Abgabe	2 € pro Woche

#### 4.7.5 Lohnnebenkosten in Europa im Vergleich

Interessant ist ein Vergleich der Lohnnebenkosten in den einzelnen Ländern Europas. Abbildung 24 zeigt einen Vergleich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Arbeitskosten in Prozent der Gesamtarbeitskosten aus dem Jahr 2010 für die Baubranche (NACE F). Österreich ist in diesem Vergleich im oberen Bereich der prozentuellen Kosten mit 28 % angesiedelt.

<sup>100</sup> Vgl.: ebd. S. 8

<sup>101</sup> Vgl.: ebd. S. 6

<sup>102</sup> Vgl.: ebd. S. 8

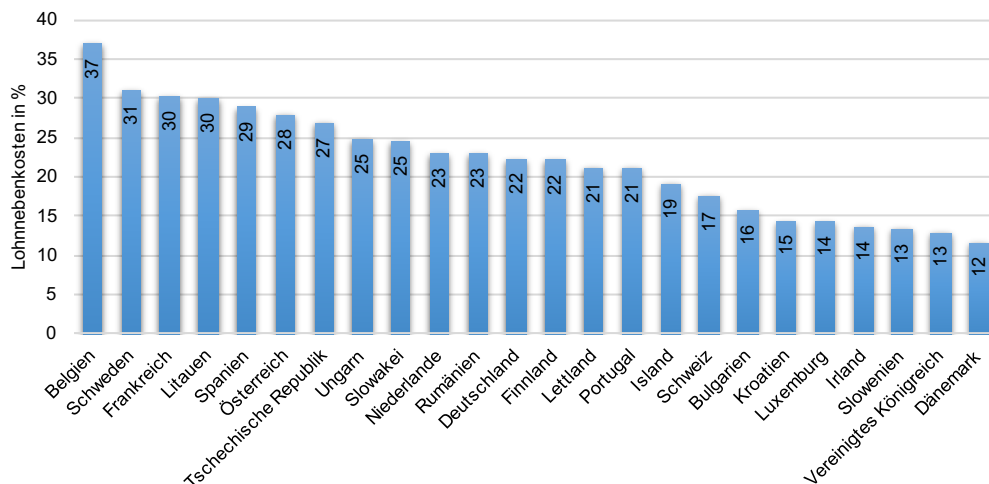


Abbildung 24: Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Arbeitskosten in % der Gesamtarbeitskosten - 2010 - NACE F Bau<sup>103</sup>

#### 4.7.6 Lohnsteuer

Erhält ein Arbeitnehmer Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, ist für dieses Entgelt Lohnsteuer zu entrichten. Die Lohnsteuer ist eine besondere Form der Einkommenssteuer, da diese vom Arbeitgeber vom Lohn einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeliefert wird.

Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSt-BMG). Diese ermittelt sich wie folgt:

Tabelle 25: Berechnung Lohnsteuer Bemessungsgrundlage<sup>104</sup>

Lfd.Nr.	Berechnung der Lohnsteuer Bemessungsgrundlage
[A]	[B]
1	Laufende Bruttobezüge
2	+ Sachbezüge
3	- laufender Sozialversicherungsbeitrag
4	- Freibetragsbescheid
5	- Gewerkschaftsbeitrag
6	- rückgezahlter Arbeitslohn und Mankogelder
7	- Pendlerpauschale
8	- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
9	- steuerfreie Reisekosten
10	- E-Card-Gebühr
11	(+ ev. Hinzurechnungsbetrag aufgrund einer Jahressechstel-Überschreitung)
12	(- ev. Sozialversicherungsbeitrag der Jahressechstel-Überschreitung)
13	= Lohnsteuerbemessungsgrundlage

<sup>103</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank. <http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016

<sup>104</sup> FEITSINGER, D; HEINSCHINK, R; MÜHLBÖCK, V.: KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN: Personalverrechnung kompakt 2015. Jänner 2015. S. 8

Mithilfe der LSt-BMG ist nun mit dem Einkommenssteuertarif die abzuliefernde Lohnsteuer zu berechnen. Der Einkommenssteuertarif ist mit dem zugehörigen Jahreseinkommen in Tabelle 26 dargestellt.

Tabelle 26: Einkommenssteuertarif<sup>105</sup>

Lfd.Nr.	Einkommen in €	Einkommensteuer in €
[A]	[B]	[C]
1	bis 11.000	
2	11.000 bis 18.000	(Einkommen - 11.000) x 25 %
3	18.000 bis 31.000	(Einkommen - 18.000) x 35 % + 1.750
4	31.000 bis 60.000	(Einkommen - 31.000) x 42 % + 6.300
5	60.000 bis 90.000	(Einkommen - 60.000) x 48 % + 18.480
6	90.000 bis 1.000.000	(Einkommen - 90.000) x 50 % + 32.880
7	ab 1.000.000	(Einkommen - 1.000.000) x 55 % + 487.880

#### 4.7.7 Abgabenrechtliche Behandlung von Sonderzahlungen

Als Sonderzahlungen sind Zahlungen zu sehen, welche nur zu bestimmten Zeitpunkten fällig werden. Typische Sonderzahlungen sind daher der Urlaubszuschuss (Lohnfortzahlung als Bestandteil des Urlaubsentgelts ist nicht als Sonderzahlung zu behandeln), das Weihnachtsgeld oder eventuell anfallende Prämien. Diese Beträge werden in der Sozialversicherung und der Lohnsteuer anders behandelt als der Grundlohn.

##### 4.7.7.1 Sozialversicherung von Sonderzahlungen

Für Sonderzahlungen ist kein Wohnbauförderungsbeitrag und keine Arbeiterkammerumlage vom Dienstnehmer zu entrichten. In Tabelle 27 sind die zu leistenden Beiträge zur Sozialversicherung aufgelistet.

Tabelle 27: Sozialversicherung auf Sonderzahlungen

Lfd.Nr.	Direkte Lohnnebenkosten	zu entrichten
[A]	[B]	[C]
1	Krankenversicherung	3,95 %
2	Pensionsversicherung	10,25 %
3	Arbeitslosenversicherung	3,00 %
4	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,70 %
5		
6	Summe	17,90 %

Die Sozialversicherung ist bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 9.720 pro Jahr zu entrichten.<sup>106</sup>

<sup>105</sup> KAMMERN FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: AK.portal: Lohnsteuer. www.arbeiterkammer.at. Datum des Zugriffs: 09.02.2016

<sup>106</sup> Vgl.: ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG: Grundlagen A-Z. www.sozialversicherung.at. Datum des Zugriffs: 16.02.2016

#### 4.7.7.2 Lohnsteuer von Sonderzahlungen

Für die Behandlung des Urlaubszuschusses und sonstiger Sonderzahlungen gibt es im Einkommenssteuergesetz (EStG) für Arbeitnehmer, welche dem BUAG unterliegen, eigene Regelungen. Hier wird nun erläutert, wie diese zu behandeln sind.

##### Urlaubszuschuss

Der Urlaubszuschuss ist als Bestandteil des Urlaubsentgelts als Sonderzahlung zu behandeln und immer mit 6 % zu versteuern. Für diesen Betrag gilt kein Freibetrag, keine Freigrenze und auch keine Sechstelbegrenzung, wie dies bei den sonstigen Sonderzahlungen der Fall ist.<sup>107</sup>

##### Sonstige Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld)

Weitere sonstige Bezüge werden normalerweise unter Berücksichtigung des Jahressechstels versteuert, wie im EStG unter §67 erläutert<sup>108</sup>. Dieses beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf ein Kalenderjahr hochgerechneten laufenden Bezüge. Für Dienstnehmer, welche dem BUAG unterliegen, gilt das Jahreszwölftel. Das entspricht einem Zwölftel der bereits im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Beträge, die auf ein Kalenderjahr hochgerechnet werden. Übersteigt der erhaltene sonstige Bezug das Jahreszwölftel nicht, ist dieser Betrag wie folgt zu versteuern:

- für die ersten 620 €                      0,00 %
- für die nächsten 24.380 €              6,00 %
- für die nächsten 25.000 €              27,00 %
- für die nächsten 33.333 €              35,75 %

Übersteigt ein Betrag das Jahreszwölftel, ist dieser dem laufenden Bezug des Lohnauszahlungszeitraumes zuzurechnen und gemäß dem gültigen Lohnsteuertarif zu versteuern.

Die oben erläuterten festen Steuersätze entfallen, wenn das Jahreszwölftel höchstens 2.100 € beträgt.

#### 4.7.8 Lohnzusammensetzung eines Facharbeiters

Das Szenario in diesem Kapitel zeigt, wieviel ein Facharbeiter minimal verdient und welche Kosten für den Dienstgeber anfallen. Die Kosten werden für einen Monat errechnet. Um diese Berechnung durchzuführen, müssen zuerst Annahmen getroffen und Randbedingungen festgelegt werden. Diese werden im nachfolgenden Absatz erläutert.

<sup>107</sup> Vgl.: REPUBLIK ÖSTERREICH Einkommenssteuergesetz [EStG], § 67

<sup>108</sup> Vgl.: ebd., § 67



Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 Do	WF	1 So		1 So		1 Mi	A	1 Fr	F	1 Mo	U	1 Mi	A	1 Sa		1 Di	A	1 Do	A	1 So	F	1 Di	A
2 Fr	U	2 Mo	A	2 Mo	A	2 Do	A	2 Sa		2 Di	U	2 Do	A	2 So		2 Mi	A	2 Fr	A	2 Mo	A	2 Mi	A
3 Sa		3 Di	A	3 Di	A	3 Fr	A	3 So		3 Mi	U	3 Fr	A	3 Mo	A	3 Do	A	3 Sa		3 Di	A	3 Do	A
4 So		4 Mi	A	4 Mi	A	4 Sa		4 Mo	A	4 Do	F	4 Sa		4 Di	A	4 Fr	A	4 So		4 Mi	A	4 Fr	A
5 Mo	U	5 Do	A	5 Do	A	5 So		5 Di	A	5 Fr	U	5 So		5 Mi	A	5 Sa		5 Mo	A	5 Do	A	5 Sa	
6 Di	WF	6 Fr	A	6 Fr	A	6 Mo	F	6 Mi	A	6 Sa		6 Mo	A	6 Do	A	6 So		6 Di	A	6 Fr	A	6 So	
7 Mi	U	7 Sa		7 Sa		7 Di	A	7 Do	A	7 So		7 Di	A	7 Fr	A	7 Mo	A	7 Mi	A	7 Sa		7 Mo	U
8 Do	U	8 So		8 So		8 Mi	A	8 Fr	A	8 Mo	A	8 Mi	A	8 Sa		8 Di	A	8 Do	A	8 So		8 Di	F
9 Fr	U	9 Mo	A	9 Mo	A	9 Do	A	9 Sa		9 Di	A	9 Do	A	9 So		9 Mi	A	9 Fr	A	9 Mo	A	9 Mi	A
10 Sa		10 Di	A	10 Di	A	10 Fr	A	10 So		10 Mi	A	10 Fr	A	10 Mo	A	10 Do	A	10 Sa		10 Di	A	10 Do	A
11 So		11 Mi	A	11 Mi	A	11 Sa		11 Mo	U	11 Do	A	11 Sa		11 Di	A	11 Fr	A	11 So		11 Mi	A	11 Fr	A
12 Mo	A	12 Do	A	12 Do	A	12 So		12 Di	U	12 Fr	A	12 So		12 Mi	A	12 Sa		12 Mo	A	12 Do	A	12 Sa	
13 Di	A	13 Fr	A	13 Fr	A	13 Mo	A	13 Mi	U	13 Sa		13 Mo	A	13 Do	A	13 So		13 Di	A	13 Fr	A	13 So	
14 Mi	A	14 Sa		14 Sa		14 Di	A	14 Do	F	14 So		14 Di	A	14 Fr	A	14 Mo	A	14 Mi	A	14 Sa		14 Mo	U
15 Do	A	15 So		15 So		15 Mi	A	15 Fr	U	15 Mo	A	15 Mi	A	15 Sa		15 Di	A	15 Do	A	15 So		15 Di	U
16 Fr	A	16 Mo	A	16 Mo	A	16 Do	A	16 Sa		16 Di	A	16 Do	A	16 So		16 Mi	A	16 Fr	A	16 Mo	A	16 Mi	U
17 Sa		17 Di	A	17 Di	A	17 Fr	A	17 So		17 Mi	A	17 Fr	A	17 Mo	A	17 Do	A	17 Sa		17 Di	A	17 Do	U
18 So		18 Mi	A	18 Mi	A	18 Sa		18 Mo	A	18 Do	A	18 Sa		18 Di	A	18 Fr	A	18 So		18 Mi	A	18 Fr	U
19 Mo	A	19 Do	A	19 Do	F	19 So		19 Di	A	19 Fr	A	19 So		19 Mi	A	19 Sa		19 Mo	A	19 Do	A	19 Sa	
20 Di	A	20 Fr	A	20 Fr	A	20 Mo	A	20 Mi	A	20 Sa		20 Mo	A	20 Do	A	20 So		20 Di	A	20 Fr	A	20 So	
21 Mi	A	21 Sa		21 Sa		21 Di	A	21 Do	A	21 So		21 Di	A	21 Fr	A	21 Mo	A	21 Mi	A	21 Sa		21 Mo	U
22 Do	A	22 So		22 So		22 Mi	A	22 Fr	A	22 Mo	A	22 Mi	A	22 Sa		22 Di	A	22 Do	A	22 So		22 Di	U
23 Fr	A	23 Mo	A	23 Mo	A	23 Do	A	23 Sa		23 Di	A	23 Do	A	23 So		23 Mi	A	23 Fr	A	23 Mo	A	23 Mi	U
24 Sa		24 Di	A	24 Di	A	24 Fr	A	24 So		24 Mi	A	24 Fr	A	24 Mo	A	24 Do	A	24 Sa		24 Di	A	24 Do	WF
25 So		25 Mi	A	25 Mi	A	25 Sa		25 Mo	F	25 Do	A	25 Sa		25 Di	A	25 Fr	A	25 So		25 Mi	A	25 Fr	WF
26 Mo	A	26 Do	A	26 Do	A	26 So		26 Di	A	26 Fr	A	26 So		26 Mi	A	26 Sa		26 Mo	F	26 Do	A	26 Sa	WF
27 Di	A	27 Fr	A	27 Fr	A	27 Mo	A	27 Mi	A	27 Sa		27 Mo	A	27 Do	A	27 So		27 Di	A	27 Fr	A	27 So	
28 Mi	A	28 Sa		28 Sa		28 Di	A	28 Do	A	28 So		28 Di	A	28 Fr	A	28 Mo	A	28 Mi	A	28 Sa		28 Mo	U
29 Do	A			29 So		29 Mi	A	29 Fr	A	29 Mo	A	29 Mi	A	29 Sa		29 Di	A	29 Do	A	29 So		29 Di	U
30 Fr	A			30 Mo	A	30 Do	A	30 Sa		30 Di	A	30 Do	A	30 So		30 Mi	A	30 Fr	A	30 Mo	A	30 Mi	U
31 Sa				31 Di	A			31 So				31 Fr	A	31 Mo	A			31 Sa				31 Do	WF

Abbildung 25: Angenommener Arbeitszeitkalender für das Jahr 2015

Die Einteilung der Urlaubstage wurde realitätsnah durchgeführt. In diesem Beispiel wurden allerdings keine Ausfalltage aufgrund von Krankheit oder Unfällen berücksichtigt. Zudem gab es keine Ausfälle aufgrund von Schlechtwetter. Demnach gab es für diesen Arbeiter im Jahr 2015 folgende Anzahl an Tagen:

- Arbeitstage: 223
- Urlaubstage: 25
- Feiertage: 9
- Winterfeiertage: 6

Diese Tage werden mit einer durchschnittlichen Stundenanzahl pro Tag von 7,8, welche sich aus einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ergibt, multipliziert. Daher ergibt sich folgende Stundenanzahl:

- Arbeitstage:  $223 \text{ Tage/a} \cdot 7,8 \text{ Stunden/Tag} = 1.739,4 \text{ h/a}$
- Feiertage:  $9 \text{ Tage/a} \cdot 7,8 \text{ Stunden/Tag} = 70,2 \text{ h/a}$
- Winterfeiertage:  $6 \text{ Tage/a} \cdot 7,8 \text{ Stunden/Tag} = 46,8 \text{ h/a}$

Berechnet man nun den Lohn des Facharbeiters nach den voran angeführten Bestimmungen, ergibt dies einen durchschnittlichen monatlichen Bruttobezug für einen Facharbeiter ohne Taggeld von 2.080,72 €. Dieser Betrag ist als allgemeine Bemessungsgrundlage für die folgenden Abgaben zu sehen, da das Taggeld beitragsfrei ist. Das Taggeld erhöht den

monatlichen Bezug um 191,41 €. In Tabelle 28 ist der Grundlohn mit seinen Bestandteilen dargestellt.

**Tabelle 28: Grundlohn eines Facharbeiters**

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	KV Lohn	1.739,4·13,45/12	1.949,58 €
2	Feiertagsentgelt	(70,2+46,8)·13,45/12	131,14 €
3	Mehrarbeit	-	-
4	Erschwernisse	-	-
5	Taggeld	223·10,30	191,41 €
6			
7	Summe KV Lohn + Feiertagsentgelt		2.080,72 €

Ausgehend vom Grundlohn sind nun eine Reihe an Abgaben zu entrichten. Diese sind unter 4.7.3 genau erläutert. In Tabelle 29 sind die vom Arbeitgeber für den Facharbeiter zu leistenden direkten Lohnnebenkosten nach ÖNORM B 2061 dargestellt. Den größten Teil davon bildet die Pensionsversicherung mit 261,13 € im Schnitt pro Monat. In Summe sind vom Dienstgeber 555,55 € an direkten Lohnnebenkosten zu entrichten.

**Tabelle 29: Direkte Lohnnebenkosten**

Lfd.Nr.	Direkte Lohnnebenkosten	Prozentsatz	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Krankenversicherung	3,70 %	76,99 €
2	Unfallversicherung	1,30 %	27,05 €
3	Pensionsversicherung	12,55 %	261,13 €
4	Arbeitslosenversicherung	3,00 %	62,42 €
5	Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	10,40 €
6	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,70 %	14,57 €
7	Insolvenzgeldsicherungszuschlag (2015)	0,45 %	9,36 €
8	Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond	4,50 %	93,63 €
9			
10	Summe	26,70 %	555,55 €

Neben den direkten Lohnnebenkosten sind die umgelegten Lohnnebenkosten vom Dienstgeber abzuliefern. Die größten Bestandteile sind hierbei der Urlaub, die Abfertigung und das Weihnachtsgeld. In Summe sind hier für einen Facharbeiter 1.164,42 € fällig, wie in Tabelle 30 ersichtlich.



Tabelle 30: Umgelegte Lohnnebenkosten

Lfd.Nr.	Umgelegte Lohnnebenkosten	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Überbrückungsgeld	1,5·13,45 pro Woche	78,01 €
2	Urlaub	(13,45·1,2)·11,55 pro Anwartschaftswo.	720,81 €
3	Abfertigung	(13,45·1,2)·1,5 pro Woche	106,12 €
4	Winterfeiertage	(13,45·1,2)·1,2 pro Woche (Apr bis Nov)	54,88 €
5	Refundierung Winterfeiertage	(13,45·1,2)·39/5 pro Weihnachtsfeiertag	-62,95 €
6	Weihnachtsgeld	(13,45·1,2)·3,41 pro Woche	241,25 €
7	Ausbildungsumlage	1,20 € pro Tag	26,30 €
8			
9	Summe		1.164,42 €

In Tabelle 31 sind die anderen lohngelundenen Kosten zu sehen. Die ÖNORM B 2061 zählt zu dieser Kategorie den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer. Auch die U-Bahn Abgabe fällt in diesen Bereich. Allerdings befindet sich die Baustelle dieses Facharbeiters nicht in Wien und daher ist keine U-Bahn Abgabe zu leisten. In Summe sind 70,54 € vom Dienstgeber zu bezahlen, wobei 62,42 € an die Gemeinde abzugeben sind.

Tabelle 31: Andere lohngelundene Kosten

Lfd.Nr.	Andere lohngelundene Kosten	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,39 %	8,11 €
2	Kommunalsteuer	3,00 %	62,42 €
3			
4	Summe		70,54 €

Zuvor wurden alle Abgaben des Dienstgebers aufgelistet. Nachfolgend werden die Abgaben, welche der Dienstnehmer von seinem Bruttolohn zu entrichten hat, dargestellt.

Für die Berechnung der Lohnsteuer wurde zuerst die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer für das gesamte Kalenderjahr ausgerechnet. Diese beträgt 22.589,12 € und setzt sich aus den abgabepflichtigen Lohnbestandteilen, dem Urlaubsgeld und dem Überschuss des Jahreszwölftels zusammen. Mit diesem Betrag fällt der Facharbeiter in die Tarifstufe 18.000 bis 25.000 € (siehe dazu 4.7.6). Für das Jahr 2016 wäre ein Lohnsteuersatz von 35 % anzuwenden. Da diese Berechnung auf Grundlagen aus dem Jahr 2015 aufbaut, wird in diesem Szenario mit dem alten, im Jahr 2015 gültigen, Steuersatz von 36,5 % für diese Einkommensklasse gerechnet und dem Freibetrag von 11.000 €, für den keine Steuer zu entrichten ist. In Tabelle 32 sind die Bestandteile des Grundlohns und die zu leistenden Abgaben aufgelistet. Vom Grundlohn bleiben dem Facharbeiter 1.597,53 € netto.

Tabelle 32: Nettogrundlohn

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	KV Lohn	1.739,4·13,45/12	1.949,58 €
2	Feiertagsentgelt	(70,2+46,8)·13,45/12	131,14 €
3	Mehrarbeit	-	-
4	Erschwernisse	-	-
5	Taggeld	223·10,30	191,41 €
6	Sozialversicherung	18,90 %	-393,26 €
7	Lohnsteuer	bis 11.000 €: 0 %; Rest: 36,5 %	-281,34 €
8			
9	Nettobezug		1.597,53 €

Um das durchschnittliche Monatseinkommen festzustellen, wurden das Urlaubsentgelt und Weihnachtsgeld durch die Anzahl der Monate geteilt. In Tabelle 33 ist das als Lohnfortzahlung zu behandelnde Urlaubsgeld dargestellt. Eine genaue Erläuterung dazu findet sich unter 4.7.3. Vom Urlaubsgeld hat der Arbeitnehmer noch die Sozialversicherung und Lohnsteuer zu bezahlen, so dass am Ende ein Nettobetrag von 120,52 € durchschnittlich pro Monat übrig bleibt.

Tabelle 33: Urlaubsgeld mit zugehörigen Abgaben

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Urlaubsgeld (Lohnfortzahlung)	8.649,75·0,64935/2/12	234,03 €
2	Sozialversicherung	18,90 %	-44,23 €
3	Lohnsteuer	36,50 %	-69,28 €
4			
5	Nettobezug Urlaubsgeld		120,52 €

Der Bruttoanteil des Urlaubszuschusses ist gleich hoch wie jener des Urlaubsgeldes, allerdings ist der Urlaubszuschuss als Sonderzahlung zu behandeln. In Tabelle 34 ist ersichtlich, dass hier 1,0 % weniger an Sozialversicherung und nur 6,0 % an Lohnsteuer anfallen. Beim Urlaubszuschuss bleiben dem Dienstnehmer nach Abzug aller Steuern und Abgaben durchschnittlich 178,10 € netto pro Monat.

Tabelle 34: Urlaubszuschuss mit zugehörigen Abgaben

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Urlaubszuschuss (Sonderzahlung)	8.649,75·0,64935/2/12	234,03 €
2	Sozialversicherung	17,90 %	-41,89 €
3	Lohnsteuer	6,00 %	-14,04 €
4			
5	Nettobezug Urlaubszuschuss		178,10 €

Das Weihnachtsgeld gilt als Sonderzahlung und daher muss hier nur die Sozialversicherung in Höhe von 17,90 % entrichtet werden. Das Weihnachtsgeld sowie die zu leistenden Abgaben sind in Tabelle 35 dargestellt. Für die Bemessung der Lohnsteuer muss das Jahreszwölftel herangezogen werden. Der Betrag, der das Jahreszwölftel übersteigt, wird nach dem normalen Steuertarif besteuert. Der Rest, nach Abzug des Freibetrags, mit 6 %. Vom Weihnachtsgeld bleiben dem Facharbeiter auf einen Monat umgerechnet durchschnittlich 187,70 € netto.

**Tabelle 35: Weihnachtsgeld mit zugehörigen Abgaben**

Lfd.Nr.	Art	Berechnung	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Weihnachtsgeld (Sonderzahlung)	(13,45·1,2)·3,41 pro Woche	241,25 €
2	Sozialversicherung	17,90 %	-43,18 €
3	Lohnsteuer	6,0 % bzw. 36,5 %	-10,36 €
4			
5	Netto Bezug Weihnachtsgeld		187,70 €
6			
7			<b>€ pro Jahr</b>
8	Bemessungsgrundlage Lohnsteuer	Zeile 1 minus Zeile 2	2.376,77 €
9	Jahreszwölftel		2.314,74 €
10	Übersteigung Jahreszwölftel	Zeile 8 minus Zeile 9	62,02 €
11	Freibetrag		620,00 €
12	Bemessungsgrundlage LSt 6 %	Zeile 9 minus Zeile 11	1.694,74 €
13	Bemessungsgrundlage LSt 36,5 %	Zeile 10	62,02 €

Summiert man alle Sozialversicherungsabgaben, welche der Dienstnehmer vom Lohn, Urlaubsentgelt und Weihnachtentgelt zu leisten hat, kommt man auf eine Summe von 522,56 €, wie in Tabelle 36 erkennbar.

**Tabelle 36: Zu leistende Sozialversicherungsabgaben**

Lfd.Nr.	Sozialversicherung	Prozentsatz	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Krankenversicherung	3,95 %	110,21 €
2	Pensionsversicherung	10,25 %	285,98 €
3	Arbeitslosenversicherung	3,00 %	83,70 €
4	Arbeiterkammerumlage (nicht bei Sonderzahlungen)	0,50 %	11,57 €
5	Wohnbauförderungsbeitrag (nicht bei Sonderzahlungen)	0,50 %	11,57 €
6	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,70 %	19,53 €
7			
8	Summe	18,90 %	522,56 €

Fasst man nun alle den Dienstnehmer betreffenden Beträge zusammen, ergibt sich für einen Facharbeiter mit einem kollektivvertraglichen Stundenlohn von 13,45 € und einer Beschäftigung über das ganze Jahr, ein durchschnittlicher Monatsnettoverdienst von 2.083,58 €. In Tabelle 37 sind alle Bestandteile des Facharbeiterlohns aufgelistet.

Tabelle 37: Nettoverdienst eines Facharbeiters pro Monat

Lfd.Nr.	Art	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]
1	Lohn	2.080,72 €
2	Taggeld	191,41 €
3	Urlaubsgeld	468,06 €
4	Weihnachtsgeld	241,25 €
5	Sozialversicherung	-522,56 €
6	Lohnsteuer	-375,02 €
7		
8	Nettobezug	2.083,85 €

Summiert man die Beträge auf, welcher der Dienstgeber zu bezahlen hat, ergibt dies, wie in Tabelle 38 ersichtlich, einen Betrag von 4.062,63 €.

Tabelle 38: Dienstgeberkosten für einen Facharbeiter

Lfd.Nr.	Art	€ pro Monat
[A]	[B]	[C]
1	Lohn	2.080,72 €
2	Taggeld	191,41 €
3	direkte Lohnnebenkosten	555,55 €
4	umgelegte Lohnnebenkosten	1.164,42 €
5	andere lohngebunden Kosten	70,54 €
6		
7	Summe	4.062,63 €

Daraus folgt, dass der Dienstnehmer lediglich 51 % vom Dienstgeber zu zahlenden Betrag pro Monat netto erhält.

Der zuvor durchgerechnete Facharbeiter entrichtet Lohnsteuer in Höhe von 4.500 € pro Jahr (siehe Tabelle 37 Zeile 6: 375,02 € x 12 Monate = 4.500,24 €/a). In Abbildung 26 ist dargestellt wofür die bezahlte Lohnsteuer verwendet wird.

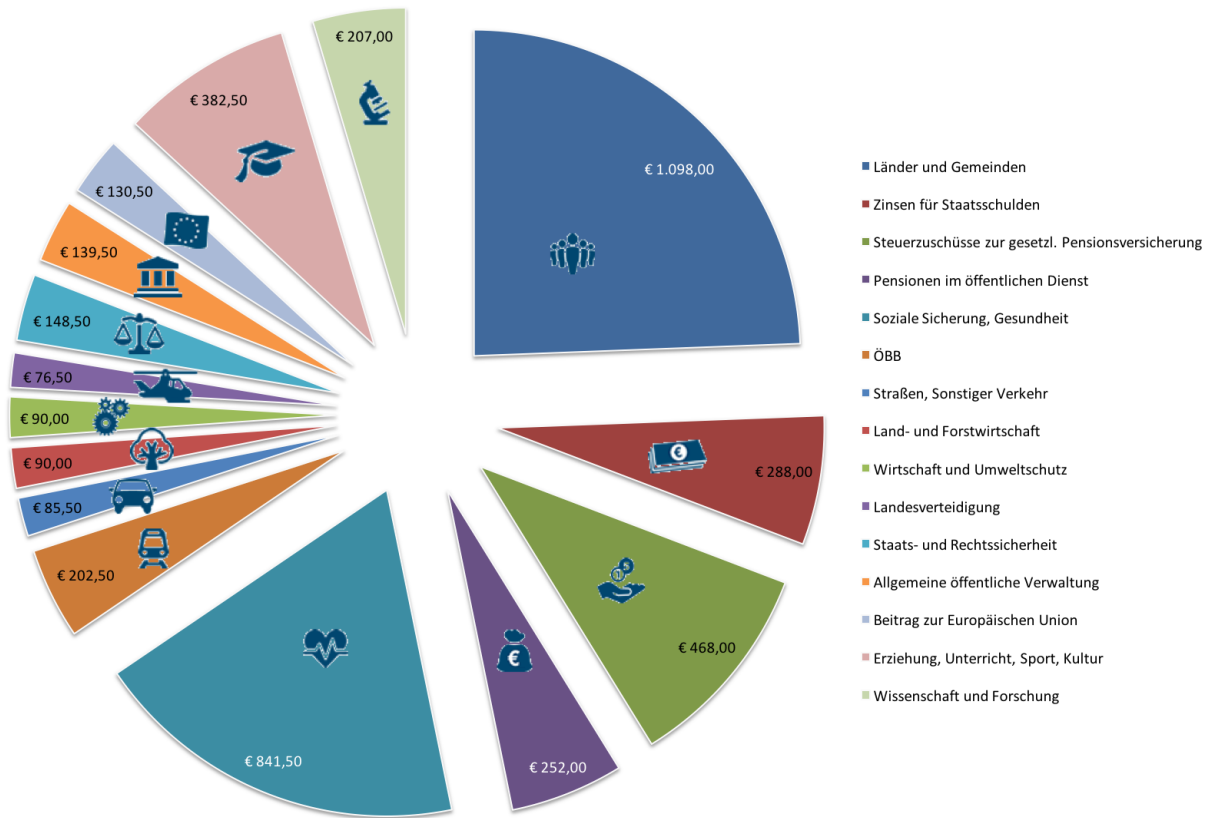


Abbildung 26: Lohnsteuerverwendung<sup>109</sup>

<sup>109</sup> Vgl.: BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: Lohnsteuerverwendung. www.bmf.gv.at. Datum des Zugriffs: 18.10.2015

In Abbildung 27 sind detailliert die vom Dienstgeber zu bezahlenden Bestandteile für die Entlohnung eines Facharbeiters dargestellt. Die Gesamtsumme der Bestandteile beträgt, wie in Tabelle 38 zusammengestellt, 4.062,63 €.

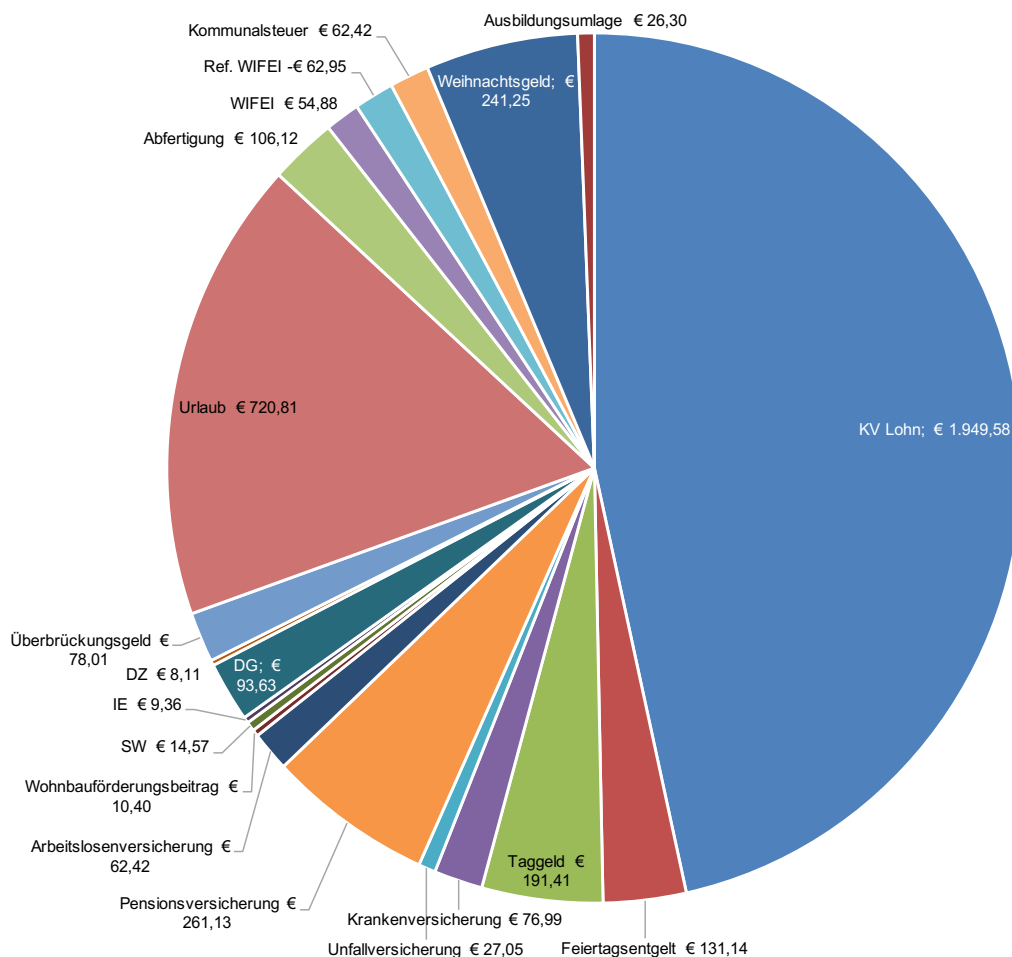


Abbildung 27: Darstellung der vom Dienstgeber zu bezahlenden Bestandteile eines Facharbeiterlohns

#### 4.7.9 Facharbeiterlohn im internationalen Vergleich

Vergleicht man die einzelnen Arbeiterlöhne in Europas Baugewerbe miteinander, lässt sich ein großes Gefälle zwischen den einzelnen Staaten erkennen. In Abbildung 28 sind die von Eurostat gesammelten Bruttomonatsverdienste von Arbeitern aus dem Baugewerbe (NACE F) aus dem Jahr 2010 dargestellt. Der durchschnittliche Monatsverdienst eines österreichischen Bauarbeiters wird hier mit 2.184 € angegeben. Österreich findet sich demnach in der oberen Hälfte wieder. Betrachtet man jene Länder, welche die meisten Bauarbeiter nach Österreich entsenden, so verdient der slowenische Arbeiter in seinem Herkunftsland mit 1.001 € deutlich weniger als sein österreichischer Kollege. Dennoch schneidet der

slowenische Arbeiter besser ab als beispielsweise der ungarische Dienstnehmer. Dieser verdient pro Monat einen Betrag von 510 €. Am unteren Ende befindet sich der bulgarische Bauarbeiter, der lediglich 275 € pro Monat verdient. Das sind 12,6 % des Bruttolohns eines in Österreich arbeitenden Bauarbeiters. Dennoch gibt es Länder in Europa, in denen deutlich höhere Monatslöhne bezahlt werden als in Österreich. Ein Bauarbeiter in Norwegen erhält 4.061 € pro Monat.

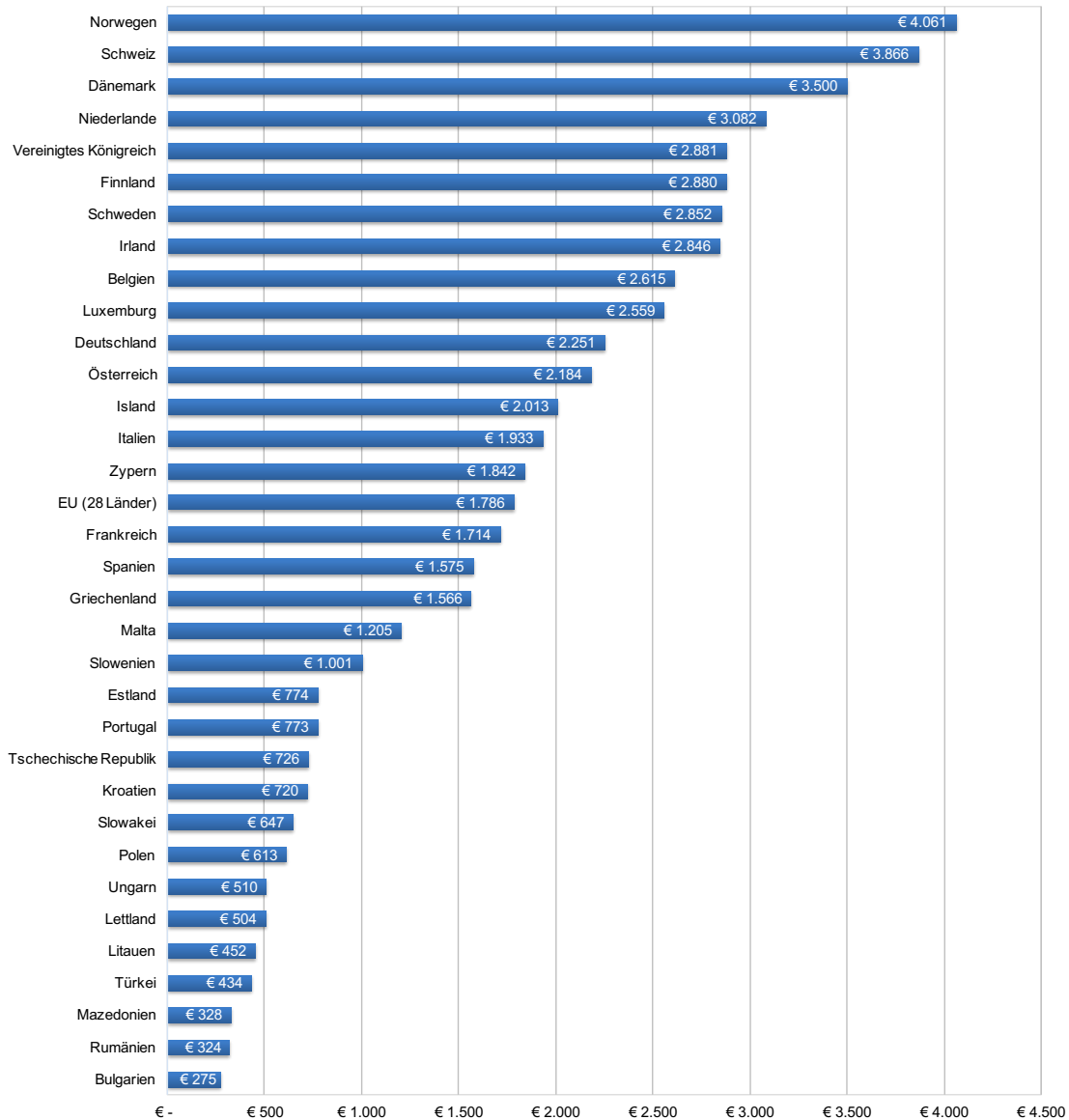


Abbildung 28: Bruttoarbeitslöhne im Baugewerbe in Europa im Vergleich aus dem Jahr 2010<sup>110</sup>

<sup>110</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank. <http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016

## 4.8 Arbeitslosigkeit

Österreich verabschiedete sich in den letzten Jahren vom einstigen Musterimage in Sachen Arbeitslosigkeit Richtung Mittelfeld in Europa. Die Gesamtarbeitslosigkeit im Jahr 2008 betrug 5,9 % und stieg seit damals auf 8,3 % im abgelaufenen Jahr 2015. In Abbildung 29 sind die Entwicklungen der Gesamtarbeitslosigkeit in Österreich und der Steiermark dargestellt. Im Jahr 2008 hatte die Steiermark mit 5,9 % noch einen geringeren Wert als gesamt Österreich. Allerdings stieg die Arbeitslosenquote seit damals auf nunmehr 9,1 % im Jahr 2015 an. Für die Berechnung der nationalen Arbeitslosenquote wird das Verhältnis der arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotential bestimmt. Die Summe aus den unselbständig Beschäftigten und dem Arbeitslosenbestand ergibt das Arbeitskräftepotential.<sup>111</sup>

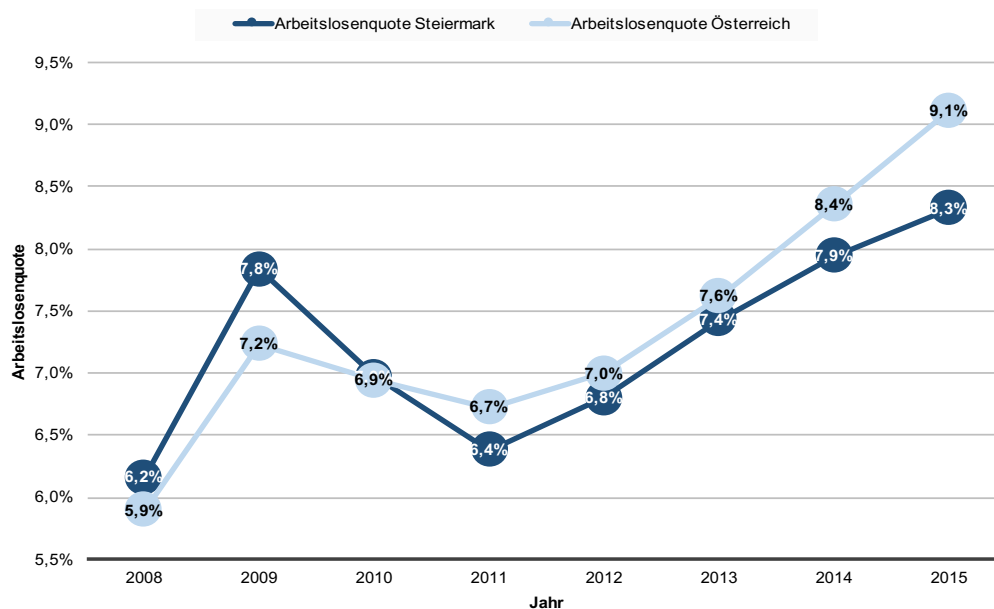


Abbildung 29: Gesamtarbeitslosenquote in Österreich und der Steiermark im Vergleich<sup>112</sup>

Ein Grund für die steigende Anzahl an Entsendungen nach Österreich ist eine hohe Arbeitslosenquote im Herkunftsland des entsandten Arbeitnehmers. Daher sind in Abbildung 30 die Arbeitslosenquoten der Staaten, welche die meisten Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, dargestellt. Zum Vergleich auch jene von Österreich, Deutschland und der EU (28 Länder).

<sup>111</sup> AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten: Fachbegriffe. <http://www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten/fachbegriffe>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016

<sup>112</sup> AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten online. <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016



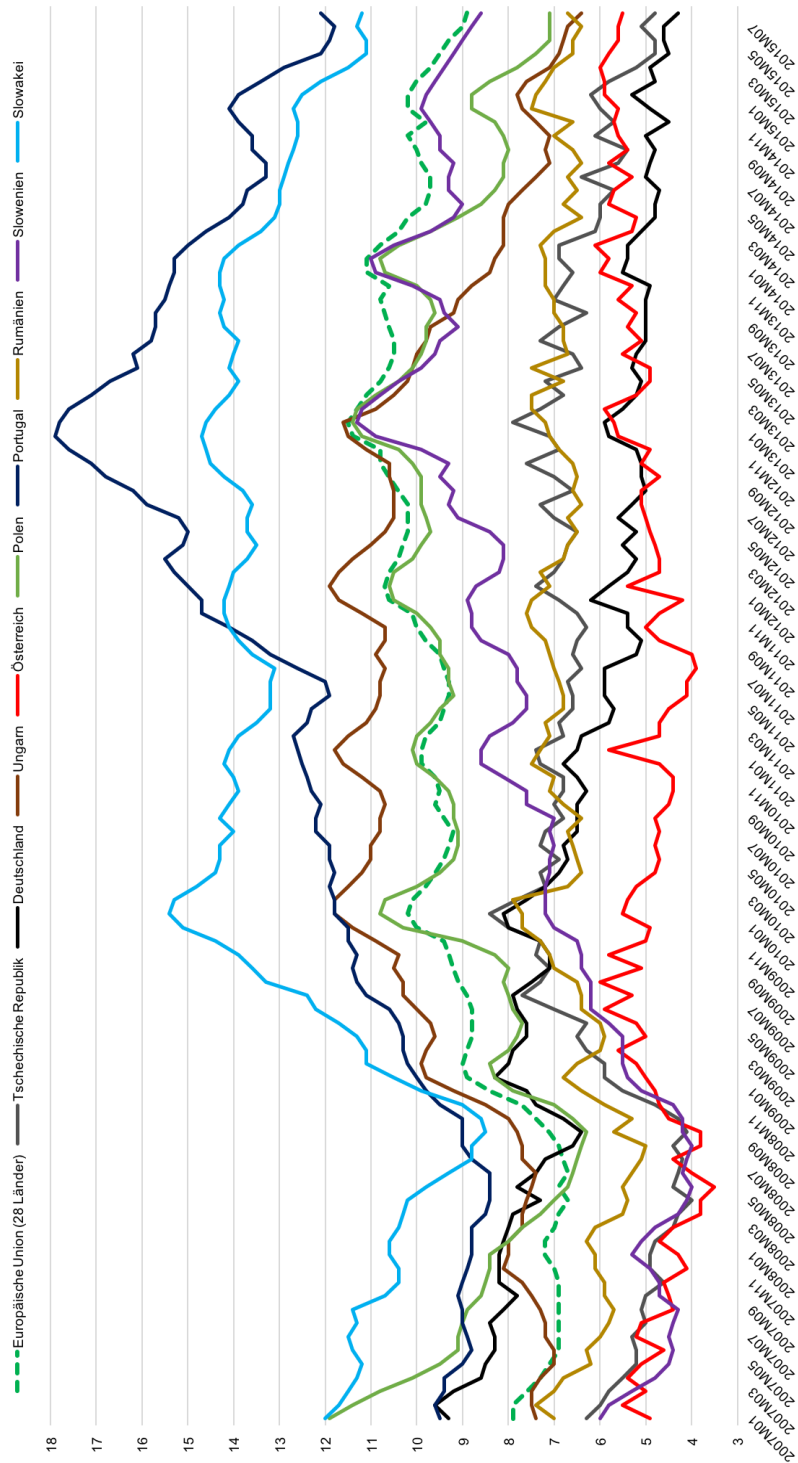


Abbildung 30: Arbeitslosenquoten in Europa<sup>113</sup>

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass Österreich mittlerweile von Deutschland und der Tschechischen Republik überholt wurde. Am oberen

<sup>113</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank. <http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016

Ende befinden sich Portugal und die Slowakei mit einer Arbeitslosenquote von über 10 %. Österreich hat in dieser Statistik eine Quote von unter 6 %. Diese weicht doch stark von der in Abbildung 29 gezeigten auf. Dies hat den Grund, dass im europäischen Vergleich von Eurostat die Arbeitslosenquote anders festgestellt wird, als dies national (AMS) der Fall ist. Die internationale Arbeitslosenquote ist aus dem Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen definiert. Die erwerbstätigen Personen errechnen sich aus der Summe der Arbeitslosen, den unselbstständigen und den selbstständigen Erwerbstätigen. Zudem wird jeder gezählt, der auch nur eine Stunde in der Bezugswoche gearbeitet hat. Das heißt, es werden geringfügig Beschäftigte mitgezählt. Diese werden von der Sozialversicherung bei den Unselbständigen, welche zur Ermittlung der nationalen Quote herangezogen werden, nicht mitgezählt. Daher sind die von Eurostat ermittelten Quoten stets niedriger.<sup>114</sup>

Um sich die Situation am Bau anzusehen, dient Abbildung 31. Es sind die gesamten Arbeitslosen sowie die Arbeitslosen am Bau (ÖNACE F) dargestellt.

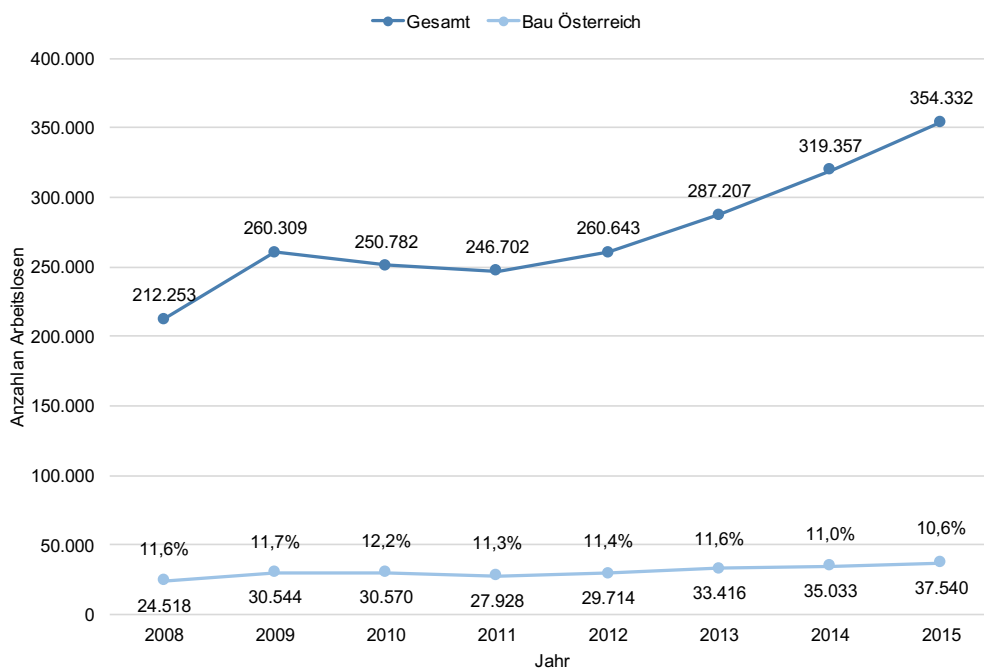


Abbildung 31: Gesamtarbeitslose in Österreich, im Bausektor und Anteil der Bauarbeitslosen an den Gesamtarbeitslosen in %<sup>115</sup>

Die Prozentwerte über der Bauarbeitslosenkurve zeigt den Anteil der am Bau Arbeitslosen an der Gesamtarbeitslosigkeit. Im Jahr 2015 waren demnach 10,6 % aller Arbeitslosen in der Baubranche arbeitslos.

<sup>114</sup> AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten: Fachbegriffe. <http://www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten/fachbegriffe>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016

<sup>115</sup> AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten online. <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016

Splittet man die Arbeitslosen am Bau in Untergruppen auf, wie in Abbildung 32 dargestellt, erkennt man, dass in den vorbereitenden Baustellenarbeiten, der Bauinstallation und dem sonstigen Ausbaugewerbe die meisten Arbeitslosen zu finden sind. Allerdings muss beachtet werden, dass in dieser Klasse die meisten Beschäftigten zu finden sind. Nimmt man die Werte aus Tabelle 11 aus dem Jahr 2013, ergibt sich mit 189.803 Beschäftigten zu 19.604 Arbeitslosen eine Arbeitslosenquote von 10,3 %. Für den Hochbau ergeben 58.594 Beschäftigte zu 9.229 Arbeitslosen eine Quote von 15,8 %. Beim Tiefbau stehen 35.768 Beschäftigte 4.583 Arbeitslosen gegenüber. Die Arbeitslosenquote für den Tiefbau beträgt demnach 12,8 %.

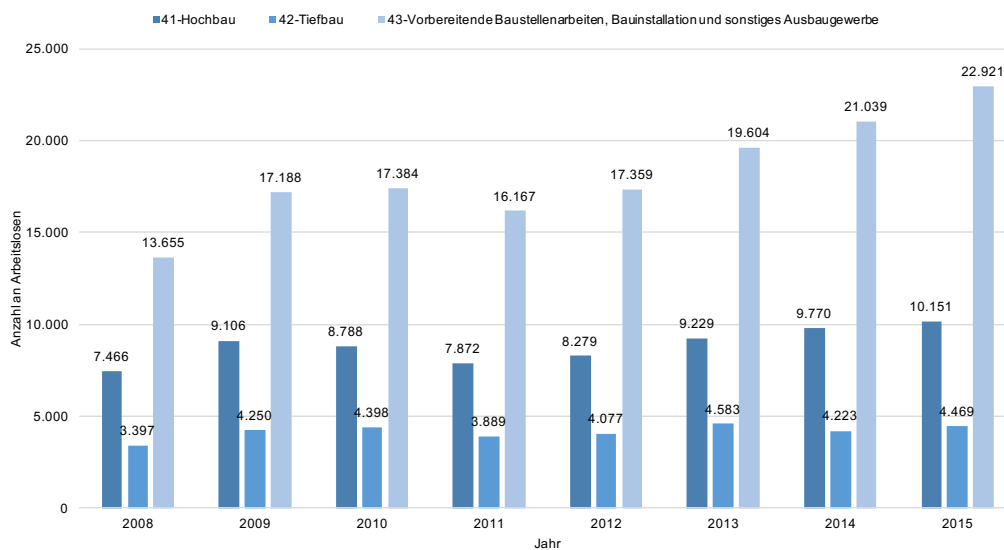


Abbildung 32: Arbeitslose im Bausektor (ÖNACE F) seit 2008 in Österreich<sup>116</sup>

Betrachtet man dieselbe Darstellung nur für die Steiermark, zeigt sich hier das gleiche Bild. In Abbildung 33 sind die Arbeitslosendaten für den Bau seit 2008 dargestellt. Der Bereich der Gebäudeinstallation und des Ausbaus weist die meisten Arbeitslosen aus. Gefolgt vom Hoch- und Tiefbau mit der geringsten Anzahl an Arbeitslosen.

<sup>116</sup> ebd.

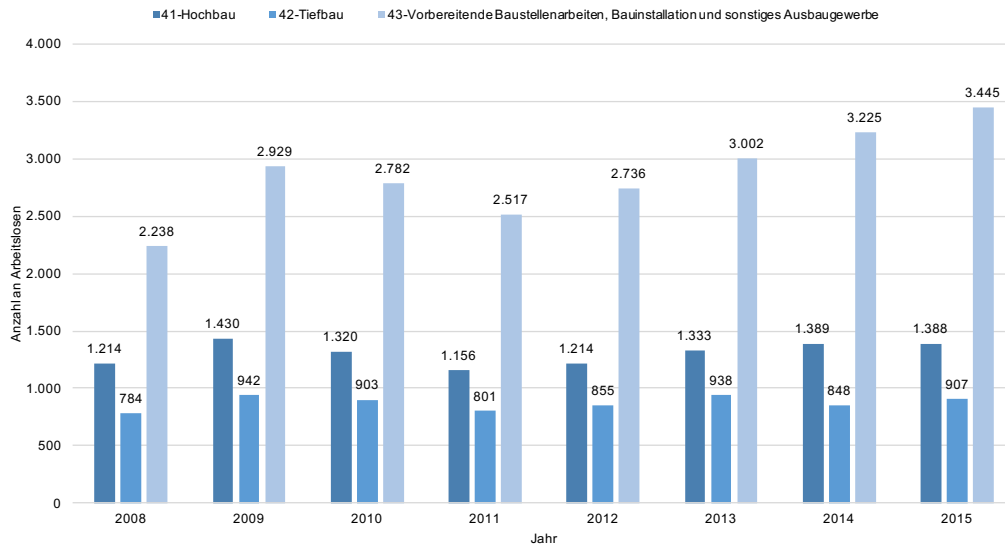


Abbildung 33: Arbeitslose im Bausektor (ÖNACE F) seit 2008 in der Steiermark<sup>117</sup>

Wird nur die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen seit 2008 (siehe Abbildung 34) betrachtet, gibt es einen deutlichen Anstieg der Arbeitslosen seit 2008. Die Gesamtarbeitslosigkeit hat sich seit 2008 um 1,67 fache erhöht. Das gleiche Bild zeigt das Ausbaugewerbe. Besser hingegen verhielten sich der Hoch- bzw. Tiefbau. Dort gab es Erhöhungen um 1,36 fache bzw. 1,32 fache zu den Zahlen von 2008.

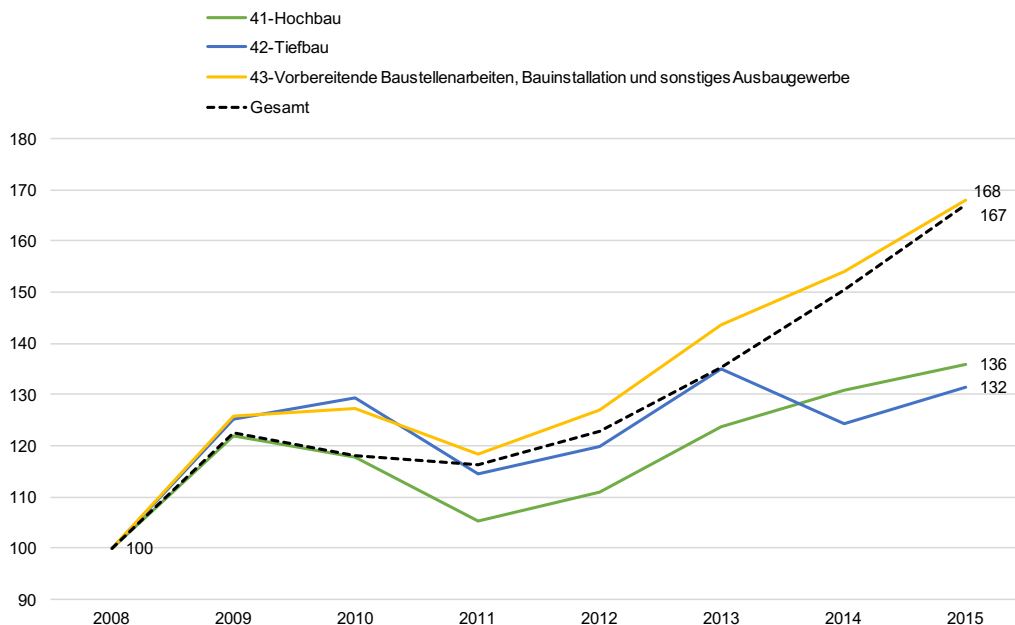


Abbildung 34: Entwicklung der Arbeitslosen seit 2008<sup>118</sup>

<sup>117</sup> ebd.

<sup>118</sup> ebd.

#### 4.8.1 Arbeitslosengeld

In diesem Kapitel wird erörtert, wie sich das Arbeitslosengeld zusammensetzt und wann ein Bauarbeiter anspruchsberechtigt wird. Zudem wird in einem Szenario das normale Durchschnittseinkommen mit dem Arbeitslosengeld verglichen, um deutlich zu machen, welche Belastungen für den Staat durch das Arbeitslosengeld entstehen.

Das Arbeitslosengeld ist eine Existenzsicherung für Personen während der Periode einer Arbeitssuche. Personen sind zu diesem Zeitpunkt nicht beschäftigt. Grundsätzlich ist jede arbeitslose Person anspruchsberechtigt, die gewisse Voraussetzungen erfüllt. Die Person muss Voraussetzungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitswilligkeit und Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld erfüllen. Die Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes besteht in einer Mindestbeschäftigungsdauer vor dem Bezug der Existenzsicherung. In dieser Beschäftigungsdauer muss die Person arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Dabei gelten folgende Zeitwerte:<sup>119</sup>

- Bei erstmaligem Bezug des Arbeitslosengeldes muss die Person mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig in den letzten 2 Jahren beschäftigt gewesen sein.
- Bei jedem weiteren Bezug von Arbeitslosengeld muss eine 28-wöchige arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres nachgewiesen werden.
- Für Personen vor dem 25. Lebensjahr sind 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 12 Monaten ausreichend.

Ist die Bezugsdauer nicht erschöpft und steht die Person zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wird der Person unter den zuvor genannten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld gewährt.

Das Arbeitslosengeld besteht grundsätzlich aus drei Bestandteilen:<sup>120</sup>

- Grundbetrag

Zur Ermittlung des Grundbetrags ist zuerst die Jahresbeitragsgrundlage erforderlich. Die Jahresbeitragsgrundlage ist das beim Sozialversicherungsträger gespeicherte arbeitslosenversicherungsrechtliche Entgelt, welches der Beschäftigte erhalten hat. Dieses wird durch einen Aufwertungsfaktor des entsprechenden Jahres erhöht. Der Aufwertungsfaktor ist in §108 Abs. 4 des AVRAG wie folgt definiert: Der Aufwertungsfaktor wertet die Beitragsgrundlagen auf und wird mit dem letztgültigen Aufwertungsfaktor und dem Anpassungsfaktor des Vorjahres gebildet. Der Anpassungsfaktor wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen

<sup>119</sup> Vgl.: AMS ÖSTERREICH: Leistung für Arbeitssuchende: Arbeitslosengeld. [www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles](http://www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles). 01.01.2016. Datum des Zugriffs: 15.03.2016

<sup>120</sup> Vgl.: ebd.

und Konsumentenschutz jedes Jahr bis spätestens 30. November per Verordnung festgesetzt. Die Faktoren der letzten drei Jahre lauten für das Jahr 2015 1,000, für 2014 1,017 und für 2013 1,041. Bei einem Ansuchen des Arbeitslosengeldes im Zeitraum zwischen 01. Jänner und 30. Juni wird für die Jahresbeitragsgrundlage das vorletzte Jahr herangezogen. Bei Ansuchen zwischen 01. Juli und 31. Dezember gilt das letzte Jahr als Beitragszeitraum. Ist keine der beiden Jahresbeitragsgrundlagen vorhanden, wird das Entgelt der letzten 6 Monate vor Geltendmachung herangezogen. Von dieser Bruttobemessungsgrundlage wird durch Abzug der sozialen Abgaben und Einkommenssteuer ein Nettobetrag errechnet. Vom täglichen Nettobetrag erhält der Arbeitslose dann 55 % als täglichen Grundbetrag.

- Mögliche Familienzuschläge

Hat der Anspruchsberechtigte Kinder, zu deren Unterhalt beigetragen werden muss, besteht bei Anspruch auf Familienbeihilfe ein Anspruch auf Familienzuschläge. Für 2016 beträgt der Zuschlag 0,97 € täglich.

- Allfälliger Ergänzungsbetrag

Der Betrag aus Grundbetrag und einem eventuellen Familienzuschlag wird bei Unterschreiten des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf diesen angehoben. Für 2016 beträgt dieser 882,78 € pro Monat. Allerdings darf dabei die tägliche Grenze von 60 % des Nettoeinkommens bei Arbeitslosen ohne Familienzuschlag bzw. 80 % bei Personen mit Familienzuschlag nicht überschritten werden.

Wird einem der Bezug von Arbeitslosengeld zugesagt, kann es grundsätzlich für 20 Wochen bezogen werden. Bei einer vorangegangenen arbeitsversicherungspflichtigen Beschäftigungsdauer von 156 Wochen wird es für 30 Wochen gewährt. Diese Dauer erhöht sich durch:<sup>121</sup>

- Bei Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 10 Jahren eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 312 Wochen aufweisen, erhöht sich der Anspruch auf 39 Wochen.
- Bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 15 Jahren eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 468 Wochen aufweisen, erhöht sich der Anspruch auf 52 Wochen.
- Nach Abschluss einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation kann unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld für 78 Wochen beantragt werden.

<sup>121</sup> Vgl.: ebd.

- Beim Besuch einer Schulungsmaßnahme (Arbeitsstiftung) kann die Dauer des Bezuges auf maximal 3 bzw. 4 Jahre ausgedehnt werden.

#### 4.8.2 Notstandshilfe

Nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld kann ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden. Es muss zudem eine Notlage vorhanden sein, das heißt, dem Betroffenen ist es nicht möglich die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die Notstandshilfe ist dabei keine Leistung, welche ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht. Daher werden beim Bezug der Leistung und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein etwaiges Einkommen vom Ehepartner bzw. Lebensgefährten miteinbezogen. Grundsätzlich muss man, wie beim Bezug von Arbeitslosengeld, einer Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein. Erhielt der Arbeitslose beim vorangegangenen Arbeitslosengeld einen Betrag, welcher über dem Ausgleichszulagenrichtsatz von 882,78 € pro Monat für das Jahr 2016 lag, erhält er bei positiver Bewilligung seines Antrages auf Notstandshilfe 92 % des vorangegangenen Arbeitslosengeldes. Ist dies nicht der Fall, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 95 %. Wie bereits zuvor erwähnt, spielt das Einkommen des Partners eine zusätzliche Rolle. Dadurch kann sich der Betrag verringern. Zudem ist die Dauer des Bezugs des Arbeitslosengeldes für die Höhe der Notstandshilfe von Bedeutung.<sup>122</sup>

- Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld für die Dauer von 20 Wochen ist der Grundbetrag der Einkommensanrechnung nicht höher als der Ausgleichszulagenrichtsatz von 882,78€ (Jahr 2016) monatlich.
- Bei 30 Wochen ist der Grundbetrag der Notstandshilfe mit 1029 € pro Monat (Höhe des Existenzminimums) begrenzt.

Wird die Notstandshilfe erstmalig bezogen, gelten diese Regelungen für die ersten 6 Monate nicht. Die Familienzuschläge werden gleich wie beim Arbeitslosengeld behandelt. Erhalten kann der Arbeitslose die Notstandshilfe zeitlich unbegrenzt, jedoch wird sie nur für 52 Wochen bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag auf Notstandshilfe zu stellen.<sup>123</sup>

#### 4.8.3 Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Instrument zur Armutsbekämpfung in Österreich. Durch die Mindestsicherung werden Mindeststandards gewährleistet. Diese Mindeststandards gelten österreichweit, jedoch können die Bundesländer zusätzliche bzw. höhere Leistungen

<sup>122</sup> Vgl.: AMS ÖSTERREICH: Leistung für Arbeitssuchende: Notstandshilfe. [www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles](http://www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles). 01.01.2016. Datum des Zugriffs: 15.03.2016

<sup>123</sup> Vgl.: ebd.

gewähren. Sie ist für Personen gedacht, welche über keine angemessenen Mittel verfügen und durch Leistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. sozialversicherungsrechtliche Leistungen) ihren eigenen Bedarf nicht mehr decken können. Allerdings müssen sie, wenn sie arbeitsfähig sind, gewillt sein einer Beschäftigung nachzugehen.<sup>124</sup>

Um die Mindestsicherung zu beziehen, muss das eigene Vermögen und Einkommen eingesetzt werden. Ausnahmen gibt es für folgende Vermögenswerte:<sup>125</sup>

- Gegenstände für die Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse
- Kraftfahrzeuge, die berufs- oder behinderungsbedingt oder mangels entsprechender Infrastruktur benötigt werden
- angemessener Hausrat
- Freiwillige Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Sozialhilfe gewährt
- Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsfondsgesetz (z.B. Familienbeihilfe) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen (außer bei pflegenden Angehörigen)
- Ersparnisse in Höhe des 5-fachen Mindeststandards für Alleinstehende (4.188,79 € für 2016)
- Immobilie, die dem eigenen Wohnbedürfnis dient (eine Sicherstellung erfolgt erst nach einer 6-monatigen Schonfrist)

Ist man befugt die Mindestsicherung zu beziehen, bekommt derjenige den jeweils gültigen Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Im Jahr 2016 sind das für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende 837,76 € netto pro Monat. Paare erhalten 1.256,64 € netto pro Monat.<sup>126</sup>

#### 4.8.4 Szenario arbeitsloser Bauarbeiter

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie hoch die Zuwendungen für einen arbeitslos gewordenen Bauarbeiter ausfallen. Zudem wird erläutert, welche Belastung sich für den Staat ergibt.

<sup>124</sup> Vgl.: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ SEKTION V: Bedarfsorientierte Mindestsicherung: Fragen und Antworten; Fakten statt Mythen

<sup>125</sup> Vgl.: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ SEKTION V: Bedarfsorientierte Mindestsicherung. [www.sozialministerium.at/site/Soziales\\_und\\_KonsumentInnen/Bedarfsorientierte\\_Mindestsicherung](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung). Datum des Zugriffs: 16.03.2016

<sup>126</sup> Vgl.: ebd.



Als Ausgangsgrundlage wird der Verdienst des in Kapitel 4.7.8 dargestellten Facharbeiters herangezogen. Abbildung 35 zeigt die für den Facharbeiter in Frage kommenden Beträge. Ausgehend von seinem Netto-Monatsverdienst von etwa 2.100 € würde er, sollte er arbeitslos werden, 1.155 € Arbeitslosengeld pro Monat bekommen. Dies entspricht 55 % seines Nettoeinkommens. Würde der Facharbeiter nach Ablauf der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes keinen Arbeitsplatz gefunden haben, wäre er unter bestimmten Voraussetzungen für die Notstandshilfe bezugsberechtigt. Hier würde er 92 % des vorangegangenen Arbeitslosengeldes bekommen. Dies wären 1.063 € pro Monat. Mindestens würde er aber immer die bedarfsorientierte Mindestsicherung bekommen. In diesem Fall wären das 837,76 € pro Monat.

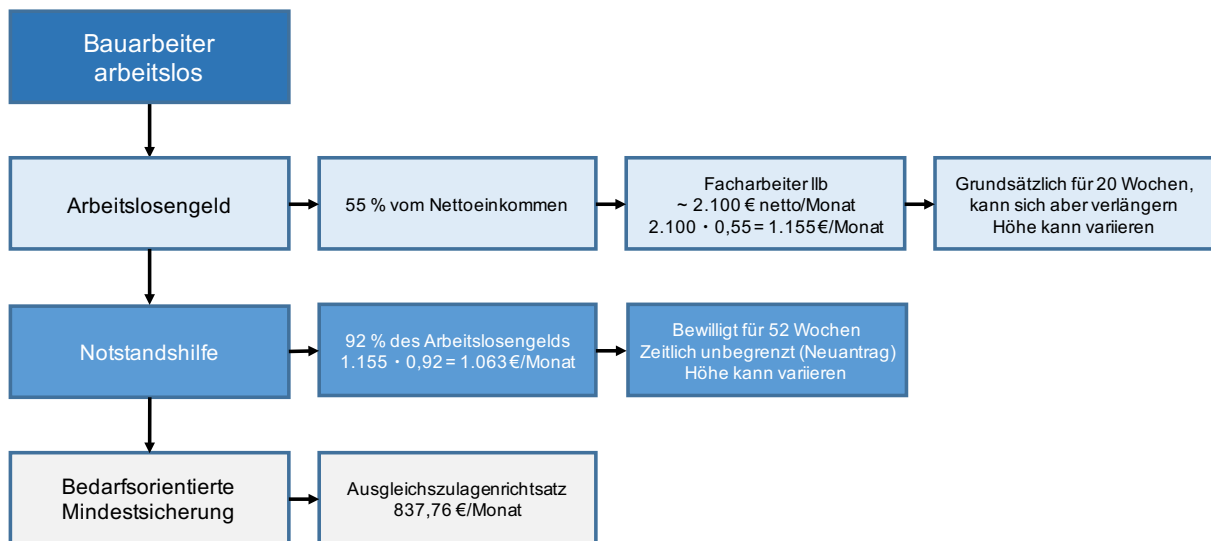
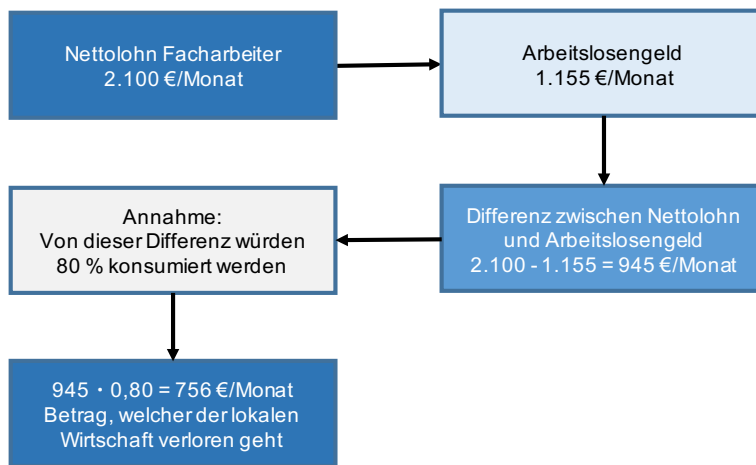


Abbildung 35: Szenario eines arbeitslosen Facharbeiters

Tritt der Fall ein, dass ein Facharbeiter arbeitslos wird, ist mit einem Entgang des Konsums zu rechnen. Der Arbeitslose verdient in diesem Fall weniger als würde er arbeiten und hat daher weniger Geld zur Verfügung. In Abbildung 36 ist diese Situation abgebildet.



**Abbildung 36: Verlust für die lokale Wirtschaft aufgrund des arbeitslosen Bauarbeiters pro Monat**

Ausgegangen wird in diesem Beispiel davon, dass die Person 80 % des vorhandenen Einkommens konsumiert und damit der lokalen Wirtschaft zuführt. Die restlichen 20 % werden gespart. Unter dieser Annahme ergibt sich aufgrund der Differenz zwischen Nettoeinkommen und Arbeitslosengeld ein Betrag von 756 € pro Monat, welcher der lokalen Wirtschaft verloren geht.

In Abbildung 37 ist die dabei entstehende Gesamtbelastung dargestellt. Auf der einen Seite gibt es einen Entgang an Sozialversicherung und Steuern, welche der Staat erhalten würde, würde der Facharbeiter arbeiten. Hier ist beispielhaft die Kommunalsteuer zu nennen. 62 € pro Monat gehen der Kommune verloren. In den Sozialversicherungsausgaben sind alle unter 4.7.3 genannten Abgaben, abgesehen von der Lohn- und Kommunalsteuer, zusammengefasst. Zusätzlich entsteht eine Belastung aufgrund dem bereits zuvor genannten Konsumentgang und den Ausgaben des Staats für das Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld sind die Kosten für die Verwaltung nicht berücksichtigt. Dies würde den Betrag erhöhen. In Summe ergibt diese Rechnung eine Gesamtbelastung von 3.539 € pro Monat für einen Facharbeiter mit einem durchschnittlichen, auf 12 Monate bezogenen, Monatsnettolohn von etwa 2.100 €.

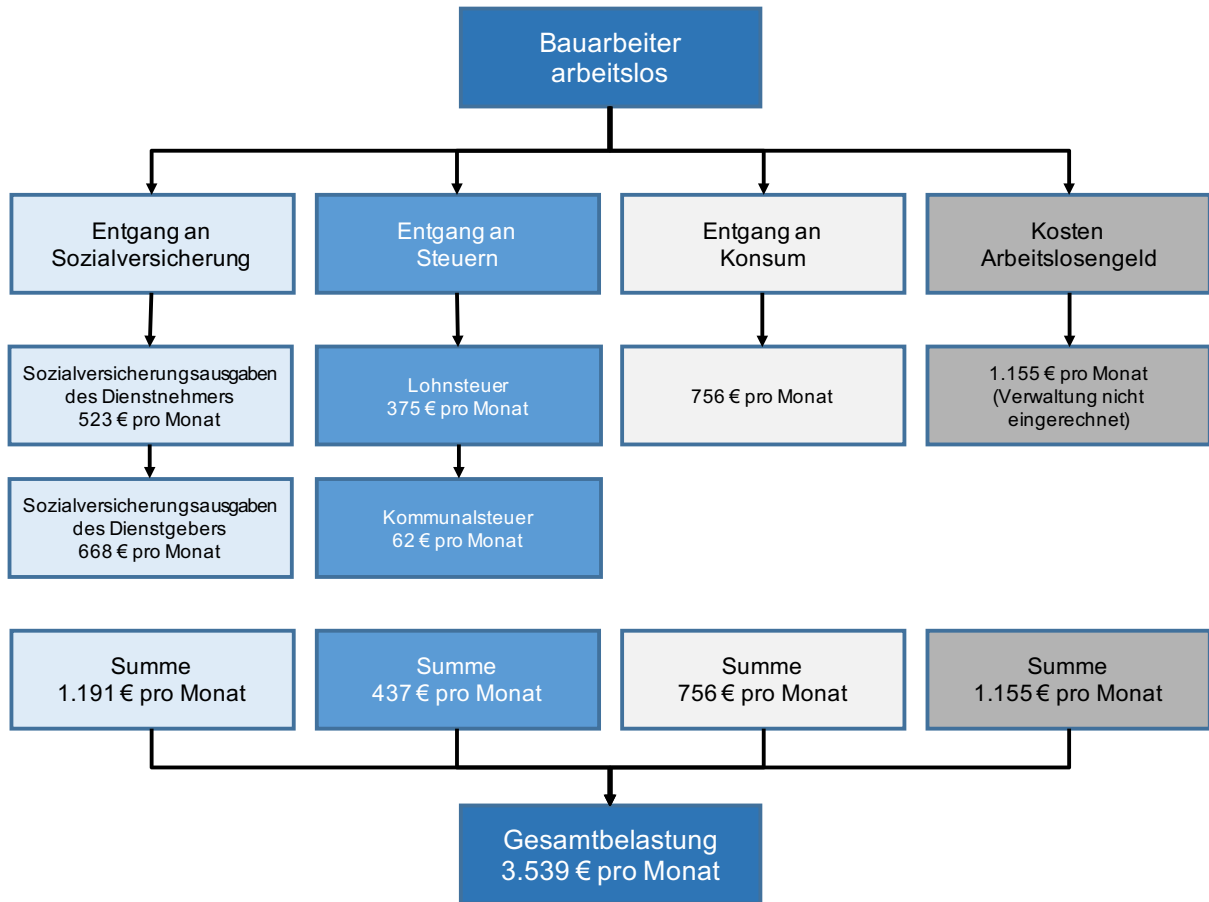


Abbildung 37: Gesamtbelastung durch einen arbeitslosen Bauarbeiter

#### 4.9 Subvergaben in der Bauwirtschaft

In der Baubranche hat sich die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen etabliert. Diese Subvergaben dienen dem Generalunternehmer dazu einerseits besondere Tätigkeiten an spezialisierte Firmen zu vergeben und andererseits Kosten bei der Gesamtausführung zu sparen. In den letzten Jahren ist, nach den Daten der Statistik Austria, der Anteil der Aufwände an den Gesamtaufwänden, die von Subunternehmen erbracht werden, gestiegen, wie in Abbildung 38 und Abbildung 39 zu sehen ist.

In Abbildung 38 ist der Aufwandsindex der gesamten Baubranche und jener der Unteraufträge der letzten Jahre dargestellt. Der Auftragsindex der Unteraufträge steigt im Vergleich zum Auftragsindex der Baubranche stärker an.

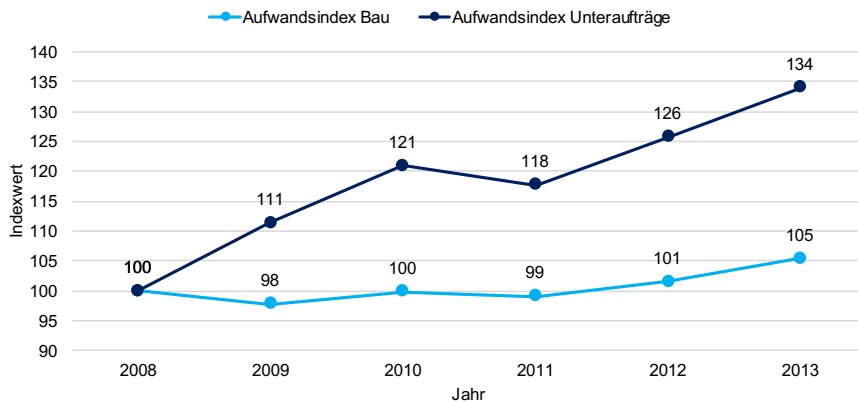


Abbildung 38: Aufwände im Bereich Bau von Gebäuden, allgemein und für Unteraufträge als Indexwerte<sup>127</sup>

Abbildung 39 unterstreicht diesen Anstieg. Lag der Anteil an Subleistungen an der Gesamtleistung im Bereich Bau von Gebäuden 2008 noch bei 31 %, wurden im Jahr 2013 im Schnitt bereits 39 % der Bautätigkeiten an Subunternehmer weitergegeben.

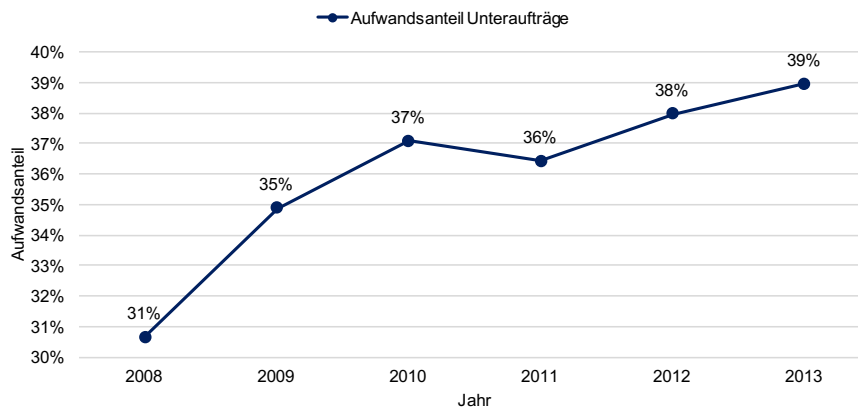


Abbildung 39: Anteil an Unteraufträgen an der Bauleistung im Bereich Bau von Gebäuden<sup>128</sup>

Die Praxis der Weitergabe von Teilen des Gesamtauftrages an Subunternehmen hat vielfältige komplexe Strukturen der Subunternehmerketten hervorgebracht, die im Verruf stehen intransparente Marktbeziehungen zu schaffen und somit Bedingungen, die zu Lohn- und Sozialdumping führen, fördern.

#### 4.10 Insolvenzstatistik

Durch den enormen Wettbewerb am Bauproduktmarkt, der zusätzlich durch Lohn- und Sozialdumping weiter unter Druck gerät, gibt es in der Bauwirtschaft stets eine hohe Anzahl an Insolvenzen. Abbildung 40 zeigt die Passiva in

<sup>127</sup> STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2008. www.statcube.at. Datum des Zugriffs: 08.10.2015

<sup>128</sup> ebd.

Millionen Euro aller Insolvenzen aus dem Jahr 2015, den einzelnen Branchen zugeordnet. Die Baubranche belegt jedes Jahr einen Spitzenplatz in dieser Statistik. 2015 betrug die Passiva der Insolvenzen der Bauwirtschaft 329,8 Millionen Euro. In diesem Jahr gab es nur in der Lebens- und Genussmittelbranche und bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen eine höhere Passiva aufgrund von Insolvenzen.

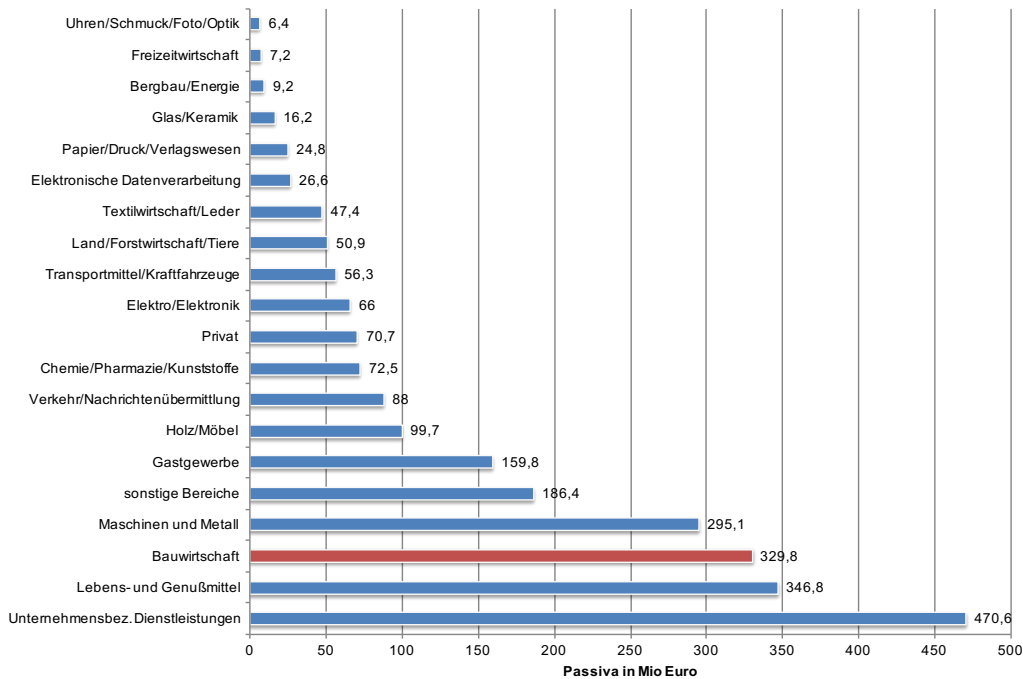


Abbildung 40: Eröffnete Insolvenzen nach Branchen, Gesamtösterreich 2015<sup>129</sup>

Sieht man sich die Entwicklung der Baubranche der letzten Jahre an (siehe Abbildung 41), lässt sich keine stetige Zunahme der Passiva ablesen. Im Jahr 2013 gab es einen Ausreißer nach oben, aufgrund der Insolvenz der Baufirma Alpine. Lässt man diesen unbeachtet, erkennt man seit 2012 einen stetigen Rückgang der Passiva.

<sup>129</sup> KSV1870: Insolvenzstatistik Unternehmen 2015. www.ksv.at. 07.01.2016

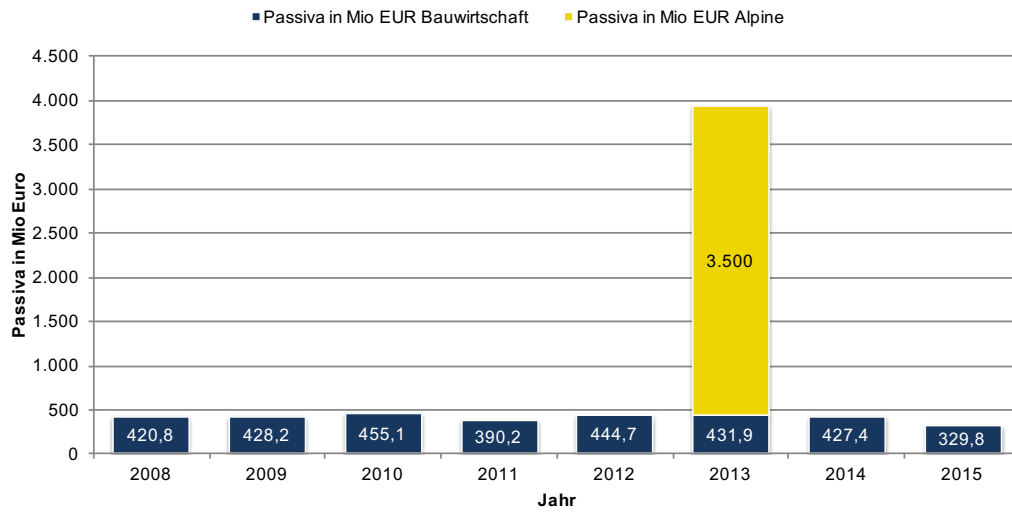


Abbildung 41: Eröffnete Insolvenzen der Baubranche von 2008 bis 2015<sup>130</sup>

<sup>130</sup> KSV1870: Insolvenzstatistik Unternehmen 2008-2015. www.ksv.at. 2008 bis 2015

## 5 Lohn- und Sozialdumpingproblematik

In diesem Kapitel wird näher auf die Lohn- und Sozialdumpingproblematik eingegangen. Genauer erläutert wird, wann eine Entsendung nach Österreich erforderlich ist und wie diese vonstatten zu gehen hat. Zudem wird die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping mit den daraus resultierenden Anzeigen und Strafen behandelt. Auch wird gezeigt, wie sich die wirtschaftliche Situation in Nachbarländern auf die Entwicklung von Entsendungen auswirkt.

### 5.1 Definition

Der Begriff des Lohn- und Sozialdumpings ist vielschichtig und setzt sich grundsätzlich aus dem Lohndumping und andererseits aus dem Sozialdumping zusammen.

Unter Lohndumping wird dabei eine unzureichende Entlohnung verstanden. Löhne im Bauwesen sind durch Kollektivverträge genau festgelegt. Eine unzureichende Einstufung oder eine zu geringe Entlohnung des Arbeitnehmers stellt dabei Lohndumping dar. Besonders bei nach Österreich entsandten Arbeitnehmern aus Staaten, welche wesentlich geringere Löhne aufweisen, ist die Versuchung natürlich groß, einen geringeren Lohn zu bezahlen. Werden ausländische Arbeitskräfte nach Österreich entsandt, muss ihnen mindestens der in Österreich zustehende kollektivvertragliche Lohn gezahlt werden. Genauere Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen finden sich unter Kapitel 6.

Sozialdumping oder auch Sozialbetrug stellt dabei den Tatbestand dar, keine oder zu geringe Sozialleistungen abzuführen. Der Begriff des Sozialbetrugs ist im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) §2 definiert.

### 5.2 Grundlagen

Das Nichtbezahlen des zustehenden Grundlohns bzw. das Durchführen illegaler Praktiken hinsichtlich der Bezahlung von Arbeitnehmern kann folgende Ursachen haben:

- Gewinnstreben
- Wirtschaftlicher Überlebenskampf
- Geringes Marktvolumen
- Kampf um Aufträge
- Zu viele Anbieter
- Billigstbieterprinzip
- Günstige Arbeitskräfte

- Möglichkeit der Sub-Sub Vergaben

Ein geringes bzw. rückläufiges Marktvolumen kann vor allem in jenen Staaten beobachtet werden, welche am meisten Arbeitnehmer nach Österreich entsenden. Die Thematik der bauwirtschaftlichen Tätigkeit und Entwicklungen dazu werden in 5.3.1.1 näher erläutert.

Lohn- und Sozialdumping findet sich in Österreich in fast jedem Wirtschaftsbereich. Dennoch ist der Baubereich die am stärksten davon betroffene Sparte. Abbildung 42 zeigt eine Verteilung der zwischen Mai 2011 und Februar 2014 erstatteten Anzeigen wegen Unterentlohnung, gegliedert nach Wirtschaftsbereichen. In diesem Zeitraum wurden 691 Anzeigen in Österreich erstattet. Mit knapp über 50 % aller Anzeigen führt der Baubereich diese Statistik an. Abgeschlagen dahinter finden sich mit etwa 14 % der Beherbergungs- und Gastronomiesektor sowie mit circa 11 % die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

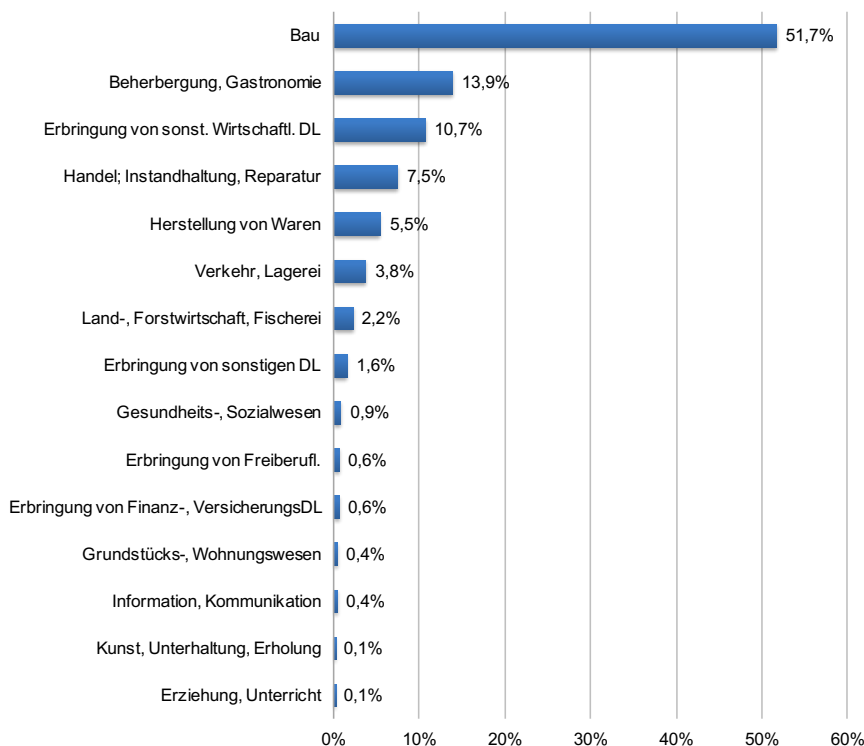


Abbildung 42: Anzeigen wegen Unterentlohnung gegliedert nach Wirtschaftsbereichen<sup>131</sup>

Der Baubereich ist demnach besonders stark von Lohn- und Sozialdumping betroffen. Mögliche Folgen aus diesem Umstand können sein:

- Preiskampf zwischen in- und ausl. Bauunternehmen
- Steigerung der Arbeitslosenzahl

<sup>131</sup> WIENER GEBIETSKRANKENKASSE: KOMPETENZZENTRUM LSDB: Gesamtzahl der Anzeigen: Unternehmen n=691. In *Entwicklung im Bereich des Lohndumping: L&R Sozialforschung*, 28.02.2014



- Investitionen durch Unternehmen werden verringert
- Reduzierung der Lehrlingsausbildung → Facharbeitermangel
- Teile der Wertschöpfungskette gehen ans Ausland verloren
- Reduzierung der Kaufkraft für inländische Arbeitnehmer
- Verlust an Know-how und Know-why

Diese Arbeit zeigt das Ausmaß von Lohn- und Sozialdumping in der Bau-  
branche auf und beleuchtet mögliche Auswege.

### 5.3 Entsendungen

Möchte ein Unternehmen mit Betriebssitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU und EWR) oder der Schweiz in Österreich eine Arbeitsleistung erbringen, hat dieses Unternehmen seine Arbeitskräfte nach Österreich zu entsenden. Eine Entsendung liegt vor, wenn

- Arbeitnehmer grenzüberschreitend tätig werden (Vertrag zwischen ausländischem Auftragnehmer und inländischem Auftraggeber),
- der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers nicht in Österreich liegt und ein Rückkehrwille in den Entsendestaat besteht und
- der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses im Entsendestaat bleibt. Zudem darf keine Eingliederung in einen österreichischen Betrieb erfolgen.<sup>132</sup>

Sind diese Punkte erfüllt, hat nach § 7b AVRAG spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (ZKO) des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Die Meldung muss elektronisch durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Finanzen leitet die durchgeführte Meldung an die zuständigen Krankenversicherungsträger und, wenn es sich um eine Beschäftigung im Sinne von Bautätigkeiten handelt, an die BUAKE weiter.<sup>133</sup>

Der für den Arbeitnehmer zuständige Krankenversicherungsträger stellt auf Antrag dem Arbeitnehmer das Formular A1 aus. Dieses bescheinigt dem Arbeitnehmer, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind.<sup>134</sup> Zudem werden die Unterlagen zur Prüfung an das AMS weitergeleitet.

<sup>132</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: Entsendemeldungen und Zentrale Koordinationsstelle. <https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination/entsendemeldungen-zentrale-koordinationsstelle.html>. Datum des Zugriffs: 23.02.2016

<sup>133</sup> Vgl. REPUBLIK ÖSTERREICH Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz [AVRAG]. 01.08.2015. § 7b

<sup>134</sup> Vgl. NÖDIS: Das Dienstgeberportal der NÖGKK: Auslandstätigkeit - Wozu dient das Formular A1? <https://www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/dgnoegkkportal/content/contentWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.680318>. Datum des Zugriffs: 06.12.2015

Eine Entsendung liegt zudem nicht vor, wenn es sich um

- eine geschäftliche Besprechung,
- eine Teilnahme an einem Seminar oder einem Kongress,
- die Teilnahme an einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung,
- eine kulturelle Veranstaltung im Rahmen einer Tournee oder
- die Abwicklung oder die Teilnahme an einem internationalen Wettkampf handelt.<sup>135</sup>

Österreich ist als klassisches Empfängerland zu sehen. Bei einer Gegenüberstellung der ausgehenden Entsendungen mit den in das Land eingehenden Entsendungen zeigt sich, dass Österreich im Jahr 2011 mehr eingehende als ausgehende Entsendungen erhalten hat (siehe Abbildung 43). Österreich hat 2011 48.000 Personen mehr empfangen als selbst entsendet. Diese Zahl bezieht sich auf alle Wirtschaftsbereiche, in die Arbeitnehmer entsandt wurden. Nur Belgien, die Niederlande und Deutschland liegen in der Nettobilanz vor Österreich. Am anderen Ende finden sich die klassischen Entsendestaaten. Polen weist in diesem Vergleich die höchste Nettobilanz aus. Gefolgt von Rumänien, Ungarn und Portugal.

---

<sup>135</sup> Vgl.: ebd. § 7b

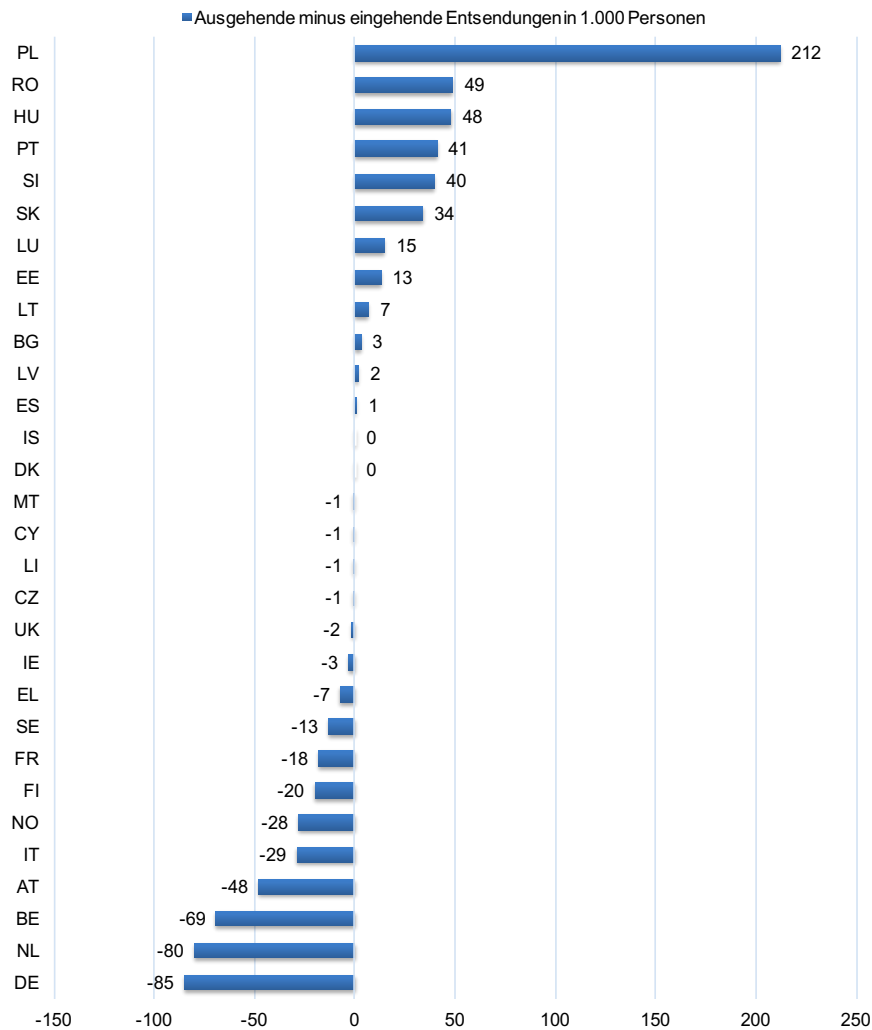


Abbildung 43: Nettobilanz der Entsendungen aller Wirtschaftsbereiche im Jahr 2011<sup>136</sup>

### 5.3.1.1 Entwicklung der Entsendungen

In den letzten Jahren haben die Entsendungen nach Österreich im Baubereich stark zugenommen. In Abbildung 44 sind die von der BUAK aufgenommenen Entsendungen der letzten Jahre dargestellt. Auffallend dabei sind der Knick und der darauffolgende starke Anstieg der Entsendungen nach 2010. Dies ist eine logische Folge der Arbeitsmarktöffnung im Jahr 2011. Mit der Arbeitsmarktöffnung am 1. Mai 2011 sind die Übergangsfristen für die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gefallen. Einen starken Anstieg an entsendeten Arbeitnehmern in der Baubranche gab es dabei besonders bei Arbeitnehmern aus Ungarn, Slowenien, der Slowakei und Polen.

<sup>136</sup> EUROPEAN COMMISSION: EMPLOYMENT, SOCIAL AFFAIRS AND INCLUSION DG: Posting of workers in the European Union and EFTA countries: Report on A1 portable documents issued in 2010 and 2011. Oktober 2012. S. 19

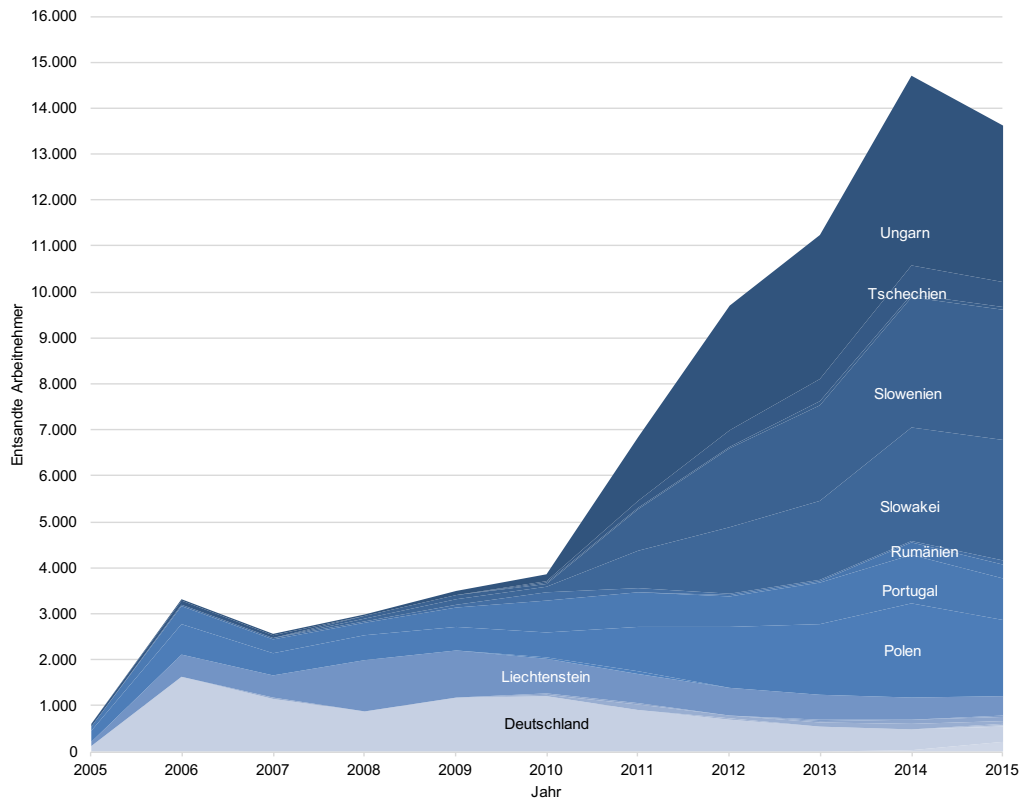


Abbildung 44: Nach Österreich entsandte Arbeitnehmer am Bau<sup>137</sup>

Im Jahr 2010 lag die Gesamtanzahl an Entsendungen im Baubereich bei 3.855 Personen. Im Jahr 2015 bei 13.619 Personen. Dies bedeutet eine Zunahme der Entsendungen im Zeitraum von 2010 bis 2015 um 253 %.

### 5.3.1.2 Entsendungen 2015

In Tabelle 39 sind die Entsendungen im Baubereich aus dem Jahr 2015 dargestellt. Am meisten Arbeitnehmer sind demnach von Ungarn aus nach Österreich entsandt worden. Aus Ungarn kamen 3.401 Arbeitnehmer, gefolgt von Slowenien mit 2.829 Arbeitnehmern. Dahinter folgen die Slowakei, Polen und Portugal.

<sup>137</sup> BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Entsendestatistiken. 2016

Tabelle 39: Entsendungen im Baubereich im Jahr 2015 nach Entsendestaaten<sup>138</sup>

Lfd.Nr.	Entsendestaat	Anzahl Unternehmen	Anzahl Arbeitnehmer
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Ungarn	353	3.401
2	Slowenien	351	2.829
3	Slowakei	188	2.623
4	Polen	92	1.655
5	Portugal	32	907
6	Tschechien	83	528
7	Liechtenstein	7	421
8	Deutschland	34	352
9	Rumänien	32	287
10	Bulgarien	19	204
11	Schweiz	16	86
12	Spanien	11	78
13	Italien	13	74
14	Kroatien	14	70
15	Lettland	3	45
16	Irland	1	19
17	Estland	2	17
18	Serbien	1	7
19	Zypern	1	6
20	Großbritannien	1	6
21	Griechenland	1	4
22			
23	Gesamt	1.255	13.619

Diese Entsendungen sind jene des gesamten Baubereichs, welche von der BUAk erfasst wurden. Jeder dieser entsendeten Arbeitnehmer war mit Arbeiten, welche als Bautätigkeit einzustufen sind, betraut. Welchem Wirtschaftsbereich die entsendeten Arbeitnehmer zuzuordnen sind, ist in Tabelle 40 aufgelistet. Die meisten Entsendungen entfallen dabei auf die Betriebsart des Baumeistergewerbes. Hier haben 2015 598 ausländische Unternehmen 6.710 Arbeitnehmer nach Österreich entsandt.

<sup>138</sup> ebd.

**Tabelle 40: Anzahl an Unternehmen und entsandte Arbeitnehmer nach Betriebsart im Baubereich 2015<sup>139</sup>**

Lfd.Nr.	Betriebsart	Anzahl Unternehmen	Anzahl Arbeitnehmer
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Baumeister	598	6.710
2	Trockenausbauer	182	1.946
3	Arbeitskräfteüberlasser	44	1.705
4	Fassadenbeschichtungsbetriebe	53	553
5	Zimmerergewerbe	49	316
6	Hafner, Platten- und Fliesenleger	66	311
7	Dachdeckergewerbe	69	288
8	Baueisenbieger- und Verlegerbetriebe	15	256
9	Isolierer-, Asphaltierer, Schwarzdeckergewerbe	22	237
10	Bauunternehmer	31	224
11	Maurermeister	9	180
12	Bodenleger-, Steinholz-, Estrich- und Kunststofflegergew.	20	145
13	Feuerungstechnische Baubetriebe	10	129
14	Gipser- und Fassadergewerbe	19	114
15	Gerüstverleiher	7	94
16	Stukkateure-, Gipser-, Fassadergewerbe	8	92
17	Steinmetzgewerbe	13	54
18	Pflasterergewerbe	7	53
19	Holzverarbeitende Industrie	7	47
20	Deichgräber, Erdarbeiten, Güterwegbau	2	35
21	Malerbetriebe / Wärmeisolierung durch Fassadenbesch.	6	30
22	Beton- und Fertigteilindustrie	3	29
23	Brunnenmeister, Tiefbohrbetriebe	6	22
24	Bauindustrie	1	13
25	Betonbohren und -schneiden	2	10
26	Terazzolegergewerbe	1	10
27	Steinhauer	1	8
28	Parkettlegergewerbe	3	6
29	Kaminausschleifunternehmen	1	2
30			
31	Gesamt	1.255	13.619

#### 5.4 Bauwirtschaftliche Tätigkeit in ausgewählten Staaten Europas

Ein Grund für Entsendungen nach Österreich ist einerseits sicher die wirtschaftliche Situation im Entsendestaat. Die in Abbildung 30 gezeigten Arbeitslosenquoten in einigen Staaten Europas zeigt deutlich, dass die Arbeitslosenquoten in den Staaten, welche die meisten Arbeitskräfte nach Österreich entsenden, deutlich über jener von Österreich liegt. Um zu überprüfen, wie sich die bauwirtschaftliche Tätigkeit in den zuvor angesprochenen Staaten entwickelt hat, ist ein Blick auf die geleisteten Arbeitsstunden im Baubereich ideal. In Abbildung 45 sind die geleisteten Arbeitsstunden am Bau (NACE F) als Indexwert dargestellt. Die Daten sind weder

<sup>139</sup> ebd.

kalender- noch saisonbereinigt. Ausgehend von 2010 sind in fast allen dargestellten Ländern die geleisteten Arbeitsstunden bis zum Jahr 2014 gesunken. Lediglich in Deutschland, Österreich und Rumänien sind sie im gleichen Zeitraum gestiegen. Besonders dramatisch gesunken ist die Anzahl der Stunden in Portugal, Kroatien und Italien. In Deutschland und Österreich gibt es, wie in Abbildung 45 ersichtlich, seit 2006 einen kontinuierlichen Anstieg der geleisteten Stunden.

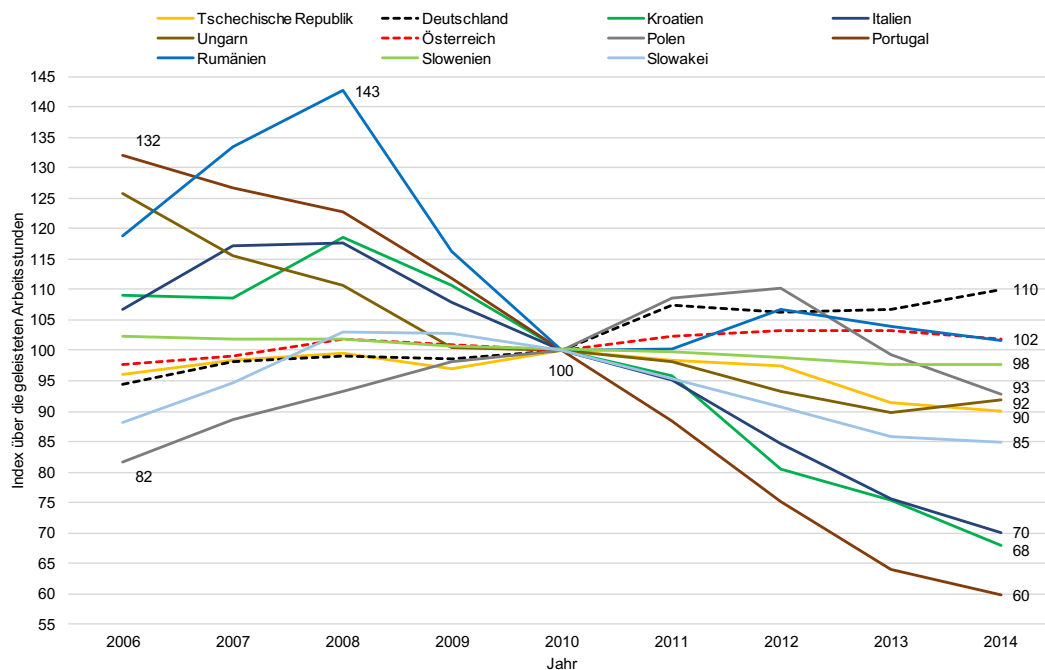


Abbildung 45: Geleistete Arbeitsstunden am Bau (NACE F) in ausgewählten Ländern Europas<sup>140</sup>

Eine weitere Möglichkeit die Bautätigkeit in einem Land darzustellen, ist der Baugenehmigungsindex der Nutzflächen. Dabei werden die Nutzflächen der erteilten Baugenehmigungen auf einen Index umgerechnet. Problematisch dabei ist lediglich, dass eine Baugenehmigung nicht bedeutet, dass das Gebäude tatsächlich errichtet wird. Zudem kann zwischen der Erteilung der Baugenehmigung bis zur Gebäudeerrichtung bzw. dem Baubeginn eine größere Zeitspanne liegen. Der Index umfasst dabei die Errichtung von Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden im Hochbau.<sup>141</sup> In Abbildung 46 ist die Entwicklung des Index der letzten Jahre dargestellt. Er zeigt ein ähnliches Bild, wie der in Abbildung 45 gezeigte Index über die geleisteten Arbeitsstunden. Der Baugenehmigungsindex, welcher weder kalender- noch saisonbereinigt ist, ist vor allem in den Ländern Portugal, Kroatien und der Slowakei stark gesunken. Im Jahr 2008 gab es in Rumänien, der Slowakei und Ungarn ein Hoch an genehmigten

<sup>140</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank. <http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016

<sup>141</sup> Vgl.: EUROPÄISCHE UNION: Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission: zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung. 28.10.2006. S. 15–16

Nutzflächen, ehe diese im Jahr darauf stark einbrachen. Österreich und Deutschland halten sich in dieser Statistik sehr konstant. Österreich weist im Jahr 2014 einen höheren Index aus als im Vergleich zu 2006 und 2010. Der Index der Europäischen Union aller 28 Mitgliedsstaaten ist seit 2006 stark gesunken. Umso bemerkenswerter ist die von Österreich erzielte Steigerung.

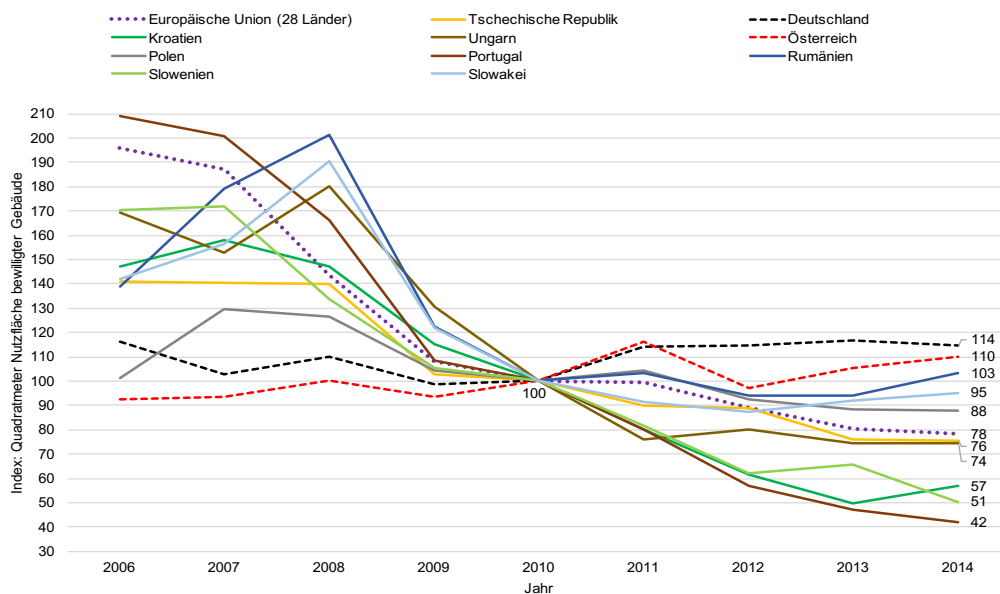


Abbildung 46: Index der bewilligten Quadratmeter Nutzfläche von Gebäuden im Hochbau in ausgewählten Ländern Europas<sup>142</sup>

### 5.5 Umsetzung der Gesetzgebung

Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping unterliegt einerseits den Krankenversicherungsträgern mit dem Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (LSDB) für den Baubereich der BUAK und der Finanzpolizei. Die Finanzpolizei ist im Wesentlichen mit Aufgaben der Steueraufsicht und ordnungspolitischen Maßnahmen betraut. Bei der Steueraufsicht werden Kontrollen zur Abgabenerhebung durchgeführt. Bei den ordnungspolitischen Maßnahmen werden die Einhaltung des Sozialbetrugsgesetzes, des Glücksspielgesetzes und Arbeitsmarktaufgaben kontrolliert. Diese Kontrollen verhindern unfaire Wettbewerbsvorteile aufgrund von Schwarzarbeit, Sozialbetrug oder Abgabebetrug. Zudem werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen am österreichischen Arbeitsmarkt für in- und ausländische Arbeitnehmer geschützt. Das Kompetenzzentrum LSDB bzw. die BUAK führen auf Basis der Sachverhaltsermittlungen der Finanzpolizei die Kontrolle der Einhaltung des Grundlohns für aus dem Ausland entsandte oder überlassene Arbeitskräfte durch.

<sup>142</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank. <http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016



### 5.5.1 Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei

Die von der Finanzpolizei durchgeführten Kontrollen, welche für diese Arbeit von Bedeutung sind, betreffen Verstöße gegen die Bestimmungen des AVRAG und Verstöße im Zusammenhang mit internationaler Arbeitskräfteüberlassung. Dabei werden die Bereithaltung der Lohnunterlagen, die ZKO Meldung sowie das A1 Formular überprüft.

Abbildung 47 zeigt dabei die Anzahl an kontrollierten Betrieben der letzten Jahre. Die in blau gehaltenen Balken stellen dabei die gesamten kontrollierten Betriebe aller Wirtschaftsbereiche dar. Die grauen Balken sind die in der Baubranche überprüften Betriebe. Im Jahr 2014 waren demnach von 100 kontrollierten Betrieben 28 Betriebe in der Baubranche tätig.

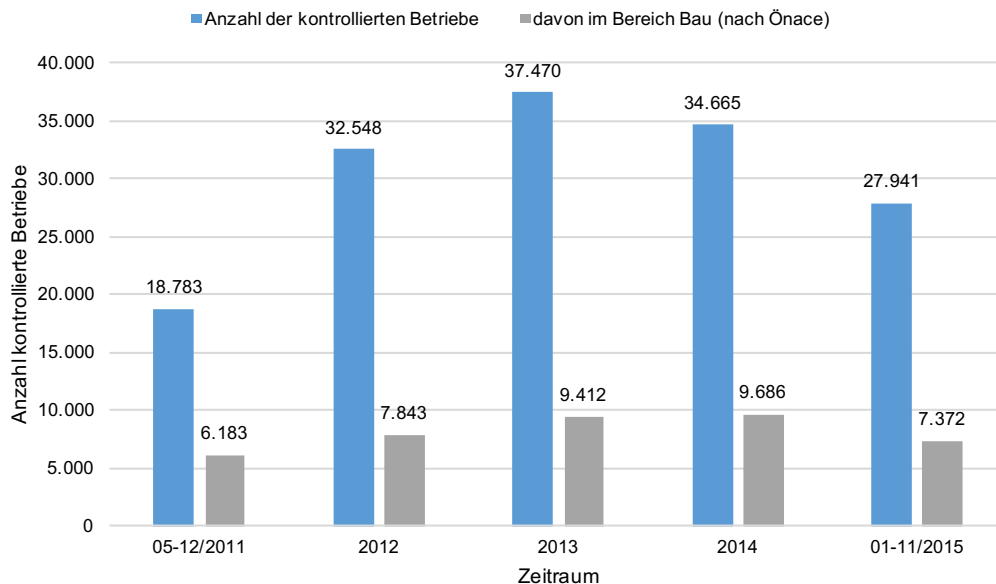


Abbildung 47: Von der Finanzpolizei kontrollierte Betriebe gesamt und im Bereich Bau in Österreich<sup>143</sup>

In der nachfolgenden Abbildung (Abbildung 48) werden die in der Baubranche kontrollierten Betriebe nach dem Unternehmenssitz eingeteilt. Unterschieden wird hierbei zwischen in- und ausländischem Unternehmenssitz. Die durchgeführten Kontrollen sind seit ihrem Beginn im Jahr 2011 stetig gestiegen. Für das Jahr 2015 lagen zurzeit der Berichterstellung noch keine vollständigen Daten vor. Betrachtet man das Jahr 2014, wurden in Summe 9.686 Betriebe in der Baubranche kontrolliert (siehe Abbildung 47). Teilt man diese Zahl auf, hatten davon 1.466 Betriebe ihren Sitz im Ausland und 8.220 Betriebe in Österreich. Im Jahr 2014 hatten demnach von 100 kontrollierten Betrieben 18 ihren Sitz im Ausland.

<sup>143</sup> FINANZPOLIZEI: Statistik Finanzpolizei: Entsendungen und Kontrollen 2011-2015. 2015. Datum des Zugriffs: 26.01.2016

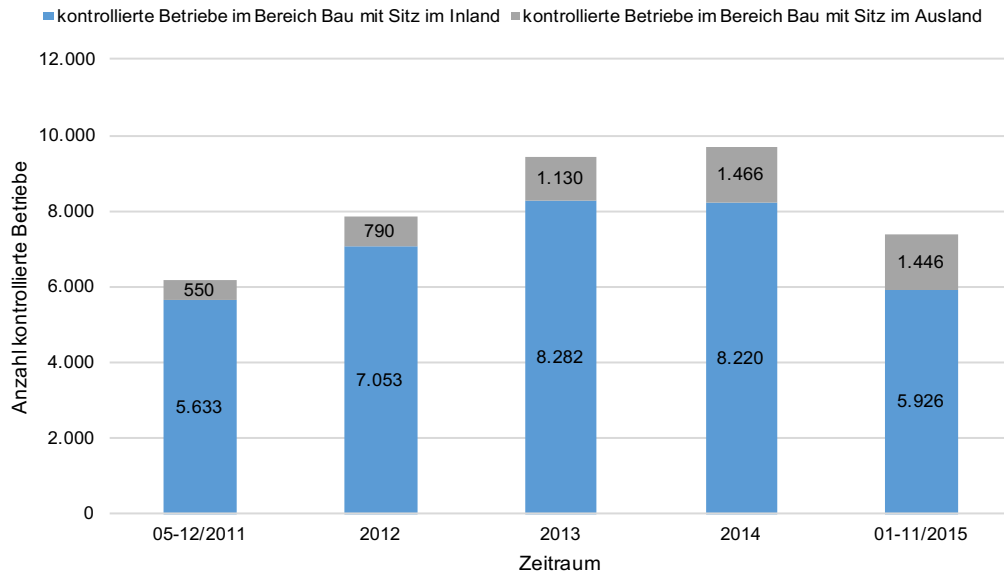


Abbildung 48: Kontrollierte in- und ausländische Betriebe im Bereich Bau in Österreich<sup>144</sup>

Für die Steiermark zeigt sich ein ähnliches Bild. In Abbildung 49 sind die kontrollierten Betriebe aller Wirtschaftszweige (blau) und jene der Baubranche (grau) dargestellt. Im Jahr 2014 waren von 100 kontrollierten Betrieben 32 in der Baubranche tätig.

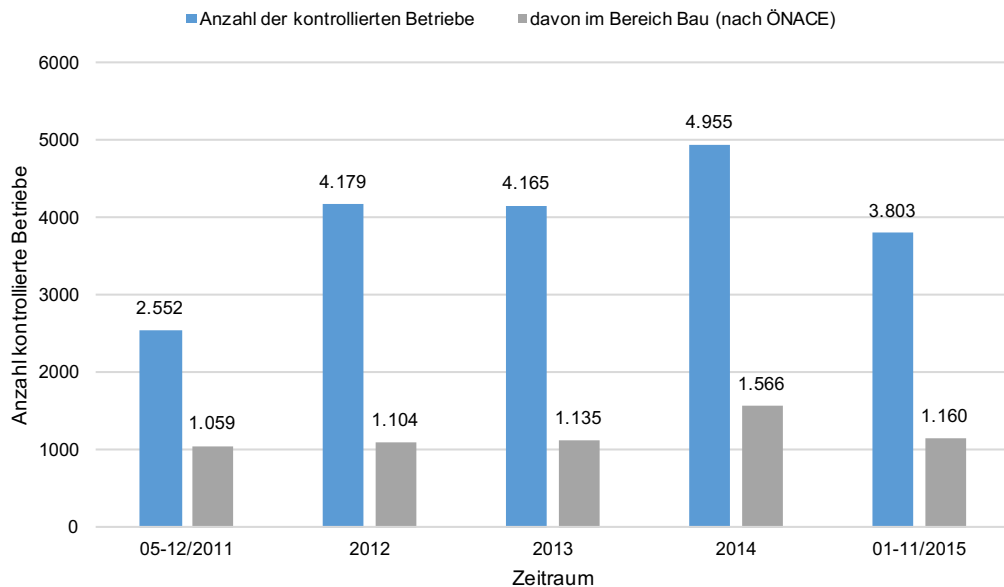


Abbildung 49: Von der Finanzpolizei kontrollierte Betriebe gesamt und im Bereich Bau in der Steiermark<sup>145</sup>

<sup>144</sup> ebd.

<sup>145</sup> ebd.

Die Aufspaltung der im Jahr 2014 in der Steiermark im Baubereich kontrollierten 1.566 Betriebe (siehe Abbildung 49) nach der Herkunft des Unternehmens in Abbildung 50 zeigt, dass 258 Betriebe ihren Sitz im Ausland und 1.308 Betriebe ihren Sitz in Österreich hatten. Von 100 kontrollierten Betrieben hatten demnach 20 ihren Sitz im Ausland.

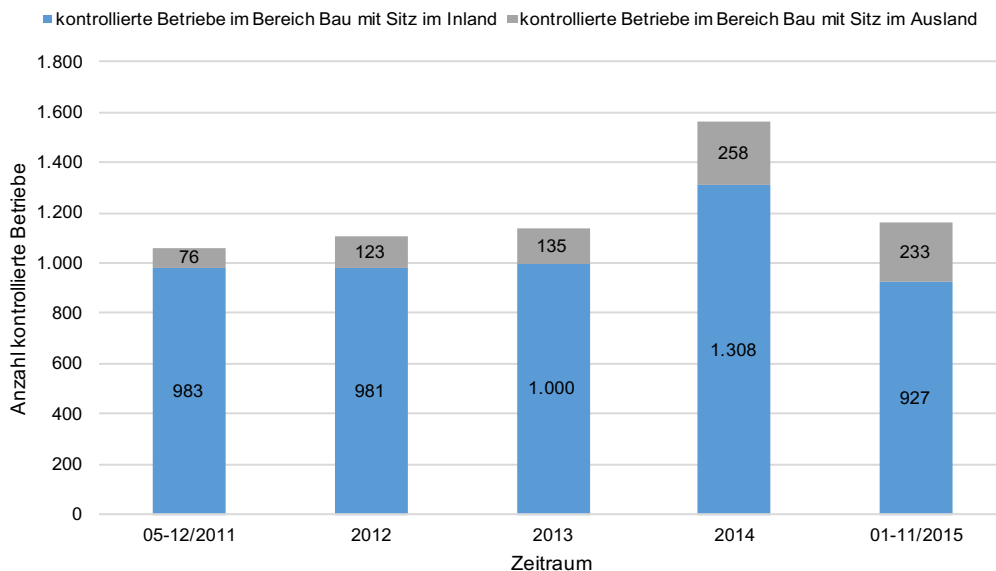


Abbildung 50: Kontrollierte in- und ausländische Betriebe im Bereich Bau in der Steiermark<sup>146</sup>

Für die bei den Kontrollen festgestellten Verstöße werden, entsprechend dem Verstoß, Strafanträge gestellt. Diese gliedern sich in Verstöße nach dem AVRAG und dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG). Unterteilt sind diese beim AVRAG in Strafanträge betreffend Lohnunterlagen, ZKO-Meldung, A1-Formular und Dienstbehinderung. Bei AÜG sind die Strafanträge in Anträge betreffend Dienstbehinderung, ZKO-Meldung und A1-Formular gegliedert.

In Abbildung 51 sind die in Österreich eingebrachten Strafanträge für den Baubereich dargestellt. Im Jahr 2014 wurden 1.316 Strafanträge betreffend der ZKO-Meldung und dem A1-Formular nach dem AVRAG eingebracht. Dahinter folgt mit 790 Strafanträgen die Strafantragsgruppe des AVRAG betreffend Lohnunterlagen. Die drittmeisten Strafanträge gab es aufgrund der ZKO-Meldung und dem A1-Formular nach dem AÜG. Die Summe der Strafanträge ist seit dem Beginn der Kontrolle im Mai 2011 stetig gestiegen.

Vergleicht man die Strafanträge (2.775 Anträge 2014 aus Abbildung 51) mit den durchgeführten Kontrollen aus 2014 (9.686 Kontrollen aus Abbildung 47), kommen auf 100 kontrollierte Betrieb rund 29 Strafanträge. Das

<sup>146</sup> ebd.

heißt, in etwa jeder dritte kontrollierte Betrieb erhält im Schnitt einen Straf-  
antrag aufgrund eines von der Finanzpolizei festgestellten Verstoßes.

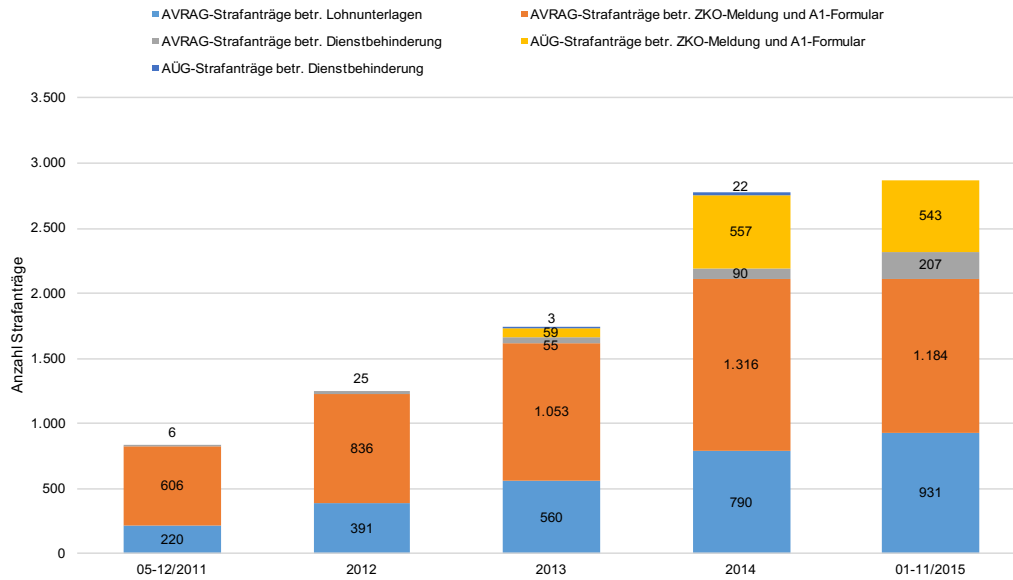


Abbildung 51: Strafantragsgruppen der Finanzpolizei im Baubereich in Öster-  
reich<sup>147</sup>

Mit den Strafanträgen werden Strafen beantragt. In Abbildung 52 sind die zugehörigen Strafbeträge zu den in Abbildung 51 gezeigten Strafanträgen dargestellt. Die Strafen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Vor allem im Jahr 2015 machte der größte Teil der beantragten Strafen die Anträge betreffend den Lohnunterlagen aus. Dies ist eine Folge der Anhebung der Strafen für ein solches Vergehen mit Beginn des Jahres 2015. Zum einen wurde das Niveau der Strafen erhöht und zum anderen wird die Strafe nicht für jeden Arbeitnehmer, sondern pauschal je Arbeitgeber verhängt. Insgesamt wurden im Jahr 2015 (Jänner bis November) in Österreich für Vergehen in der Baubranche Strafen in der Höhe von 16,6 Millionen Euro beantragt. Die Summe der seit 2011 beantragten Strafen beträgt 28,4 Millionen Euro.

<sup>147</sup> ebd.

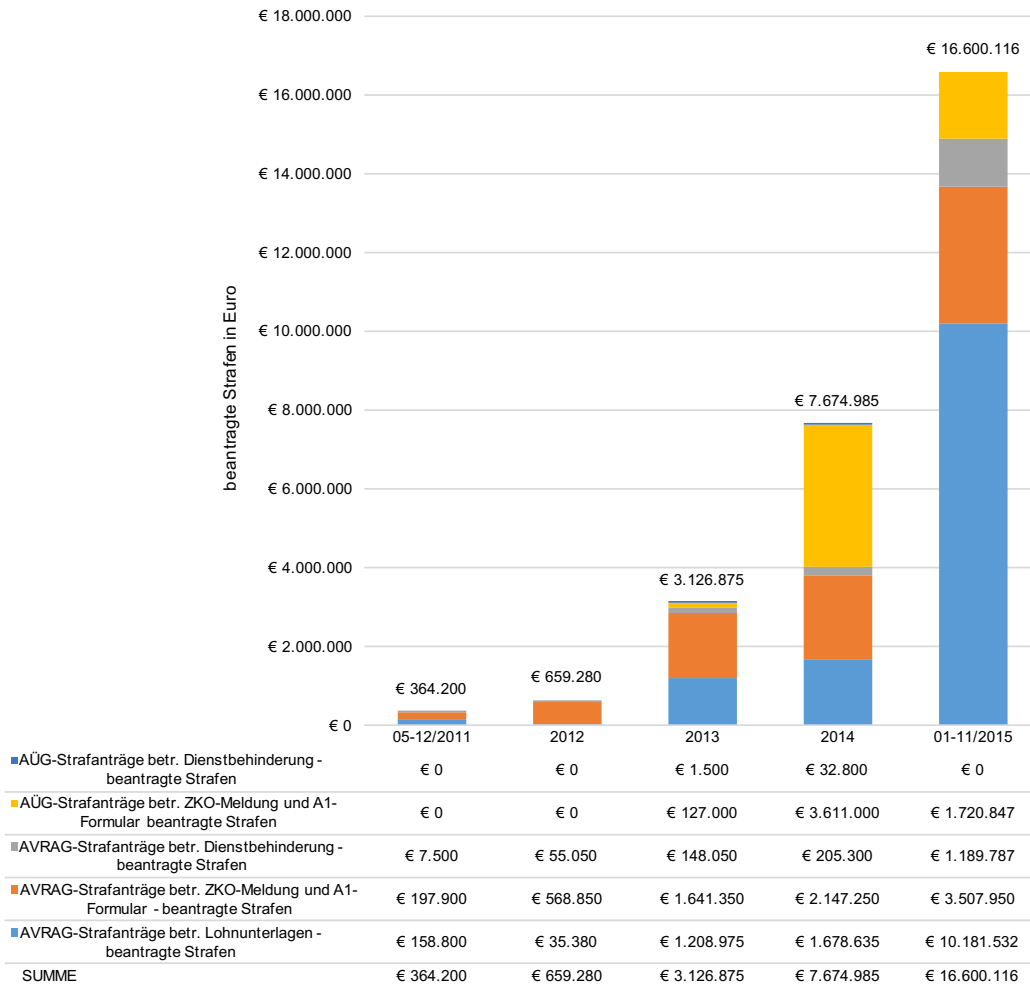


Abbildung 52: Beantragte Strafen der Finanzpolizei im Baubereich in Österreich<sup>148</sup>

Für die Steiermark ergibt sich ein ähnliches Bild. Der höchste Anteil an beantragten Strafen weisen die Strafanträge betreffend die Lohnunterlagen auf. Die Summen sind in Abbildung 53 dargestellt. Sie betragen 1,78 Millionen Euro im Jahr 2015. Im Jahr 2015 wurde in Summe ein Betrag von rund 2,9 Millionen Euro an Strafen beantragt. Seit 2011 wurden in der Steiermark im Baubereich Strafen im Umfang von 5,2 Millionen Euro beantragt. Dies entspricht einem Anteil von 18,4 % aller in Österreich beantragten Strafen.

<sup>148</sup> ebd.

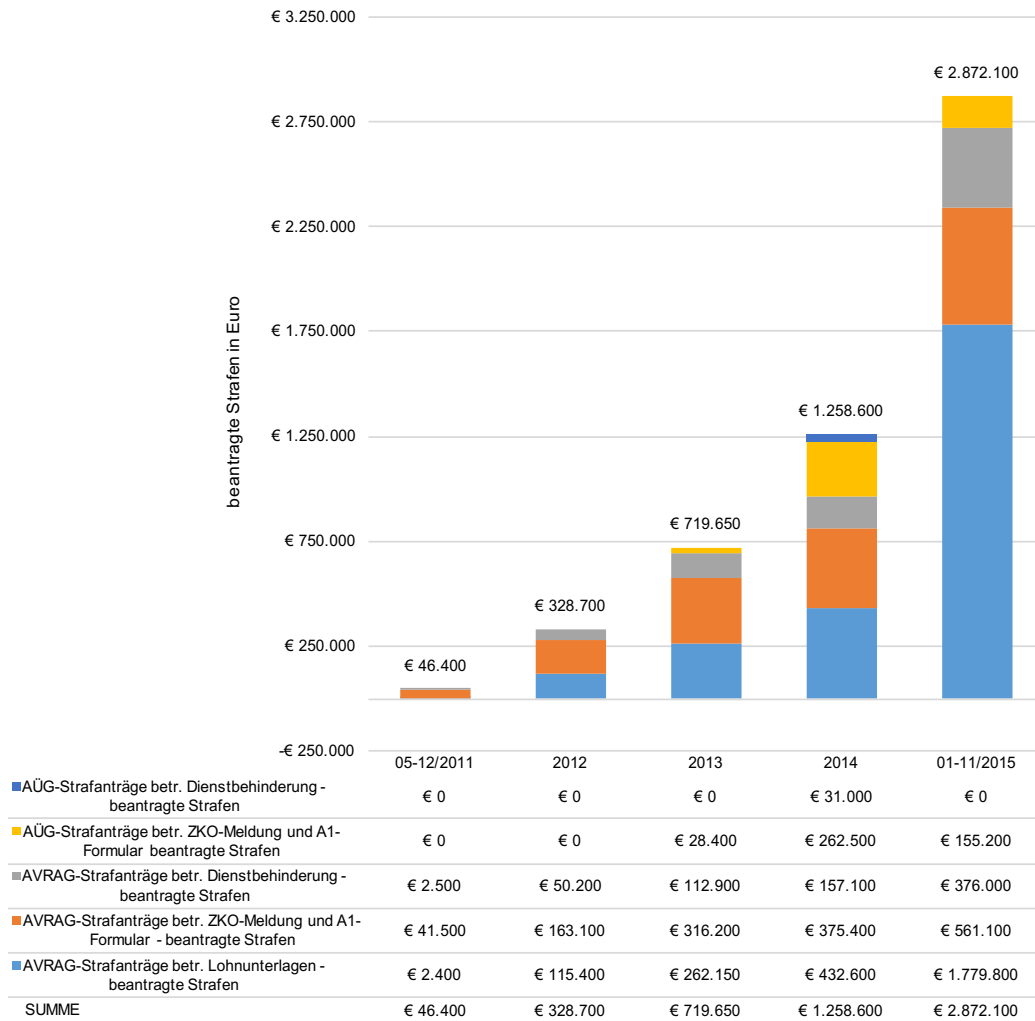


Abbildung 53: Beantragte Strafen der Finanzpolizei im Baubereich in der Steiermark<sup>149</sup>

### 5.5.2 Kontrolltätigkeit des Kompetenzzentrums LSDB

Das Kompetenzzentrum LSDB ist eine von der Wiener Gebietskrankenkasse installierte Einrichtung, welche Kontrollaufgaben hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping wahrnimmt. Beim Kompetenzzentrum läuft die zentrale Strafevidenz zusammen. Alle rechtskräftig erlassenen Bescheide der Verwaltungsstrafverfahren nach dem LSDB-G werden hier zentral verwaltet. Das Kompetenzzentrum LSDB führt auf Basis der Sachverhaltsermittlung der Organe der Abgabenbehörde Kontrollen durch. Dabei wird bei den nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern (das sind Arbeitnehmer, die nach Österreich überlassen oder entsendet wurden) der ihnen zustehende Grundlohn überprüft. Bei Arbeitnehmern, die dem ASVG un-

<sup>149</sup> ebd.

terliegen, übernimmt die Überprüfung der zuständige Krankenversicherungsträger. Für den Baubereich ist zudem die BUAk berechtigt Kontrollen durchzuführen.<sup>150</sup>

In diesem Kapitel werden die vom Kompetenzzentrum LSDB zur Verfügung gestellten Statistiken dargelegt. Diese Statistiken beziehen sich auf alle kontrollierten Wirtschaftsbereiche in Österreich. Es gibt hier keine gesonderte Darstellung des Baubereichs an sich. Die Daten des Baubereichs sind in den hier dargestellten Daten enthalten. Im nächsten Kapitel (5.5.3 Kontrolltätigkeit der BUAk) sind die Ergebnisse der Kontrollen der BUAk abgebildet.

In Tabelle 41 sind alle Anzeigen und daraus resultierenden rechtskräftigen Entscheidungen bezüglich Unterentlohnung dargestellt. Die Daten sind nach den zuständigen Institutionen gegliedert und beziehen sich auf den Zeitraum ausgehend vom Inkrafttreten des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes im Mai 2011 bis November 2015. Zu beachten ist dabei, dass pro ausgestellter Anzeige und rechtskräftigen Entscheidung durchaus mehrere Arbeitnehmer betroffen sein können. In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 44 und Tabelle 45) ist ersichtlich, dass 5.812 Arbeitnehmer von Anzeigen und 1.751 Arbeitnehmer von rechtskräftigen Entscheidungen betroffen waren.

**Tabelle 41: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach Institutionen aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015)**<sup>151</sup>

Lfd.Nr.	Insitution	Unterentlohnung	
		Anzeigen	Rechtskräftige Entscheidungen
[A]	[B]	[C]	[D]
1	BUAK	439	237
2	CCLSDB	368	210
3	NOEGKK	268	148
4	WGKK	166	108
5	SGKK	67	30
6	TGKK	55	37
7	VGKK	47	25
8	STGKK	41	23
9	OOEGKK	37	19
10	BGKK	15	4
11	KGKK	5	0
12			
13	Gesamt	1.508	841

Wie bereits zuvor erwähnt, sind die Daten der BUAk in diesen Statistiken enthalten. Zudem weist die BUAk die größte Anzahl an ausgestellten An-

<sup>150</sup> Vgl. WIENER GEBIETSKRANKENKASSE: Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung LSDB. <http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkdgportal/content/contentWindow?contentid=10007.724482&action=2>. Datum des Zugriffs: 28.02.2016

<sup>151</sup> WIENER GEBIETSKRANKENKASSE: KOMPETENZZENTRUM LSDB: Zusammenfassung LSDB-Statistik: Datenbestand 01.05.2011 bis 30.11.2015. 29.12.2015

zeigen (mit 439) und rechtskräftigen Entscheidungen (mit 237) auf. Daraus folgt, dass im Schnitt etwa jede zweite Anzeige zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt.

Die Zerlegung dieser Daten nach den Herkunftsländern der angezeigten und verurteilten Unternehmen in Tabelle 41 zeigt, dass über alle Wirtschaftsbereiche gesehen österreichische Unternehmen die meisten Anzeigen erhalten haben. Gefolgt von Ungarn, Slowenien und der Slowakei.

**Tabelle 42: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach Herkunftsländern aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015)**<sup>152</sup>

Lfd.Nr.	Herkunftsland	Unterentlohnung	
		Anzeigen	Rechtskräftige Entscheidungen
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Österreich	749	426
2	Ungarn	241	129
3	Slowenien	168	84
4	Slowakei	97	46
5	Deutschland	55	34
6	Polen	44	28
7	Tschechien	43	34
8	Portugal	40	21
9	Rumänien	22	9
10	Italien	20	11
11	Kroatien	9	3
12	Bulgarien	6	5
13	UK	4	3
14	unbekannt	4	4
15	Niederlande	3	2
16	Litauen	2	0
17	Belgien	1	1
18	Schweiz	0	1
19			
20	Gesamt	1.508	841

Das in Tabelle 42 in Zeile 14 dargestellt Herkunftsländ „unbekannt“ ist auf eine fehlerhafte Auswertung des Programms BEICON zurückzuführen. Dieser Fehler wurde nicht durch die WGKK verursacht.<sup>153</sup> Zudem gibt es in Zeile 18 bei der Schweiz eine rechtskräftige Entscheidung, der keine Anzeige vorangegangen ist. Die Plausibilität der Daten aus Zeile 18 ist zu hinterfragen. Die Daten wurden vom Kompetenzzentrum LSDB übernommen.

In Tabelle 43 sind die Anzeigen und rechtskräftigen Entscheidungen in die einzelnen Wirtschaftsklassen aufgeteilt. Auffällig dabei, dass besonders

<sup>152</sup> ebd.

<sup>153</sup> Vgl.: ebd.



der Hochbau und die vorbereitenden Baustellenarbeiten von Unterentlohnung betroffen sind.

**Tabelle 43: Anzeigen und rechtskräftige Entscheidungen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (05/2011-11/2015)**<sup>154</sup>

Lfd.Nr.	Wirtschaftsklasse ÖNACE	Unterentlohnung	
		Anzeigen	Rechtskräftige Entscheidungen
[A]	[B]	[C]	[D]
1	Hochbau	385	240
2	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinst. und sonst. Ausbaugew.	299	178
3	Gastronomie	181	103
4	Unbekannt	101	18
5	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	77	45
6	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	56	38
7	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	49	27
8	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	48	28
9	...		
10	Tiefbau	4	2
11	...		
12	<b>Gesamt</b>	<b>1.508</b>	<b>841</b>

Die Wirtschaftsklasse „unbekannt“ resultiert aus rechtskräftigen Bescheiden, welche durch Dritte (z.B. Wirtschaftskammer) initiiert wurden. Aus den Bescheiden geht nicht hervor, welcher Wirtschaftsklasse sie zuzuordnen sind. Zudem können einige dieser Zuordnungen aus fehlenden Datensätzen in der Datenbank resultieren.<sup>155</sup>

In den nachfolgenden Tabellen ist, wie bereits zuvor angesprochen, ersichtlich, dass es sich bei den dargestellten Zahlen um Anzeigen handelt, welche für mehrere Arbeitnehmer gelten können. Seit Mai 2011 wurden 1.508 Anzeigen betreffend 5.812 Arbeitnehmer ausgestellt. Im Mittel sind pro Anzeige 3,85 Arbeitnehmer betroffen. Zudem sind in Tabelle 44 die beantragten Strafen zu sehen. Seit Mai 2011 wurden in Summe 26,7 Millionen Euro an Strafen beantragt. Der größere Anteil der beantragten Strafen bezieht sich dabei auf Unternehmen aus dem Ausland.

**Tabelle 44: Anzeigen und beantragtes Strafausmaß aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015)**<sup>156</sup>

Lfd.Nr.	Kenngroße	Gesamt	Inland	Ausland
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	Anzeigen	1.508	752	756
2	betroffene Arbeitnehmer	5.812	2.765	3.047
3	beantr. Strafausmaß	26.714.110 €	10.133.690 €	16.580.420 €
4	durchschn. Strafausmaß/Arbeitnehmer	4.596,37 €	3.664,99 €	5.441,56 €

<sup>154</sup> ebd.

<sup>155</sup> Vgl.: ebd.

<sup>156</sup> ebd.

Tabelle 45 zeigt eine Zusammenfassung und die beantragten Strafen der rechtskräftigen Entscheidungen. In Summe wurden hier 5,75 Millionen Euro gefordert. Dies entspricht im Mittel einem Strafausmaß von 3.285,77 € pro betroffenem Arbeitnehmer. Der größere Anteil an den beantragten Strafen fällt hier wieder auf Unternehmen bzw. Arbeitnehmern aus dem Ausland.

**Tabelle 45: Rechtskräftige Entscheidungen und beantragtes Strafausmaß aller Wirtschaftsbereiche (05/2011-11/2015)<sup>157</sup>**

Lfd.Nr.	Kenngroße	Gesamt	Inland	Ausland
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]
1	rechtskräftige Entscheidungen	841	425	416
2	betroffene Arbeitnehmer	1.751	716	1.035
3	beantr. Strafausmaß	5.753.390 €	1.576.090 €	4.177.300 €
4	durchschn. Strafausmaß/Arbeitnehmer	3.285,77 €	2.201,24 €	4.036,04 €

### 5.5.3 Kontrolltätigkeit der BUAK

In diesem Kapitel werden nun die von der BUAK herausgegebenen Statistiken hinsichtlich der durchgeführten Kontrollen und daraus resultierenden Anzeigen dargestellt.

Die BUAK ist für die Kontrollen hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping für die dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer zuständig. Wird im Zuge der Kontrollen ein Verstoß festgestellt, erstattet die BUAK eine Anzeige bezüglich Unterentlohnung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Dieser Tatbestand gilt für Arbeitgeber mit Sitz im In- und Ausland. In den nachfolgenden Tabellen wird zusätzlich hinsichtlich des Standortes des Unternehmenssitzes unterschieden.

In Abbildung 54 sind alle durchgeführten Kontrollen seit 2012 auf Österreichs Baustellen dargestellt. Im Jahr 2015 wurden Kontrollen auf 5.883 Baustellen in Österreich durchgeführt. Dabei wurden 25.228 Arbeitnehmer inländischer Unternehmen und 6.779 Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen einer Kontrolle unterzogen.

<sup>157</sup> ebd.

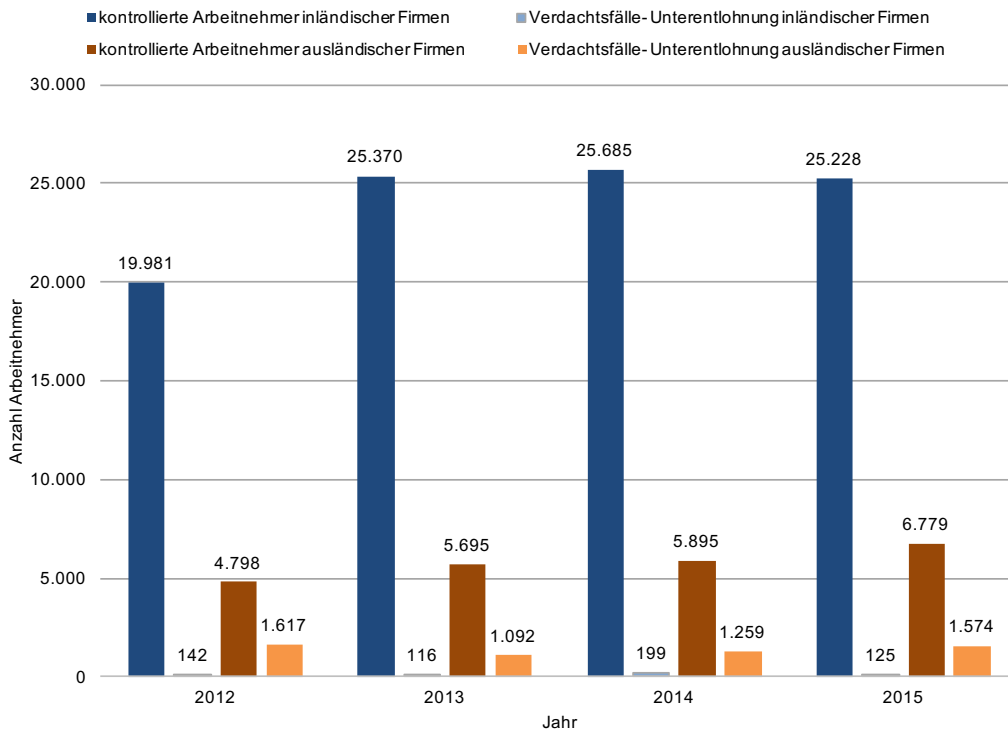


Abbildung 54: Kontrollierte Arbeitnehmer durch die BUAK und daraus resultierende Verdachtsfälle auf Unterentlohnung in Österreich<sup>158</sup>

Auffallend dabei ist die Anzahl an aus den Kontrollen hervorgehenden Verdachtsfälle auf Unterentlohnung. 2015 bestand bei 125 Arbeitnehmern inländischer Unternehmen und bei 1.574 Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen Verdacht auf Unterentlohnung. In Abbildung 54 sind die Verdachtsfälle den durchgeführten Kontrollen gegenübergestellt. Es bestand im Jahr 2015 bei 0,5 % aller kontrollierten Arbeitnehmer inländischer Unternehmen Verdacht auf Unterentlohnung. In den Jahren davor war dieser Wert verschwindend gering, wie in Abbildung 55 ersichtlich. Bei den Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen ist dieser Wert wesentlich höher. Im Jahr 2015 betrug er 23,2 %. Das heißt, dass im Jahr 2015 im Schnitt nahezu bei jedem vierten kontrollierten Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens Verdacht auf Unterentlohnung bestand.

<sup>158</sup> BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Statistik Überprüfung LSDB-G aufgrund von Baustellenkontrollen. 2016

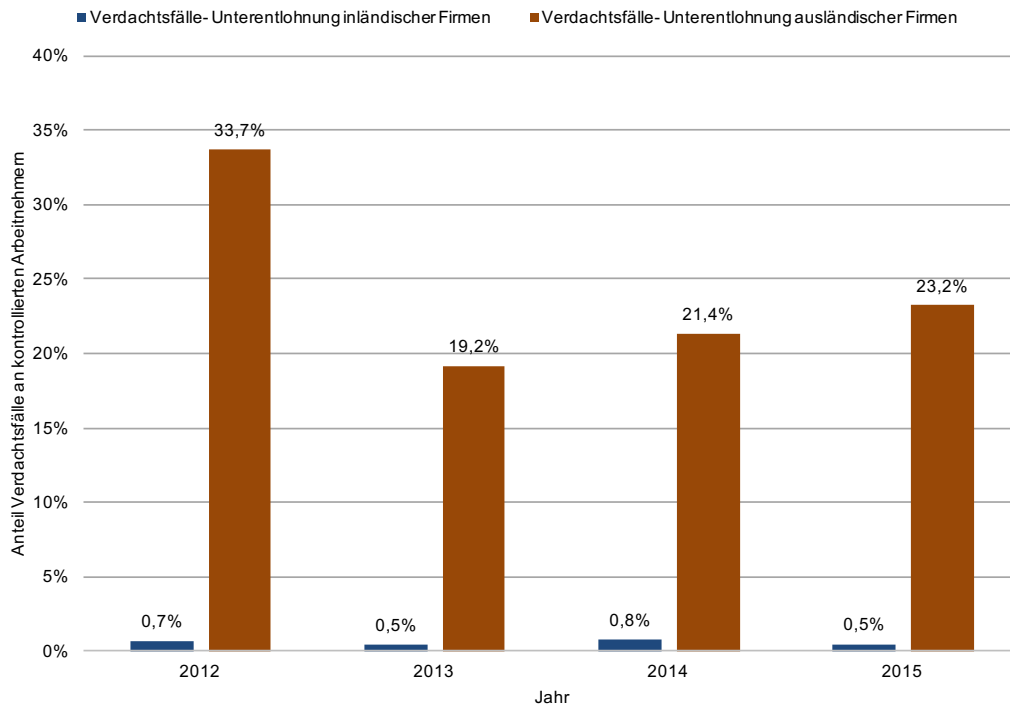


Abbildung 55: Anteil an Verdachtsfällen an kontrollierten Arbeitnehmern in Österreich<sup>159</sup>

Betrachtet man die zuvor gezeigten und erläuterten Statistiken von österreichischen Baustellen für Baustellen in der Steiermark, zeigt sich hier ein gleichartiges Bild. In Abbildung 56 sind die durchgeführten Kontrollen und daraus resultierenden Verdachtsfälle dargestellt.

<sup>159</sup> ebd.

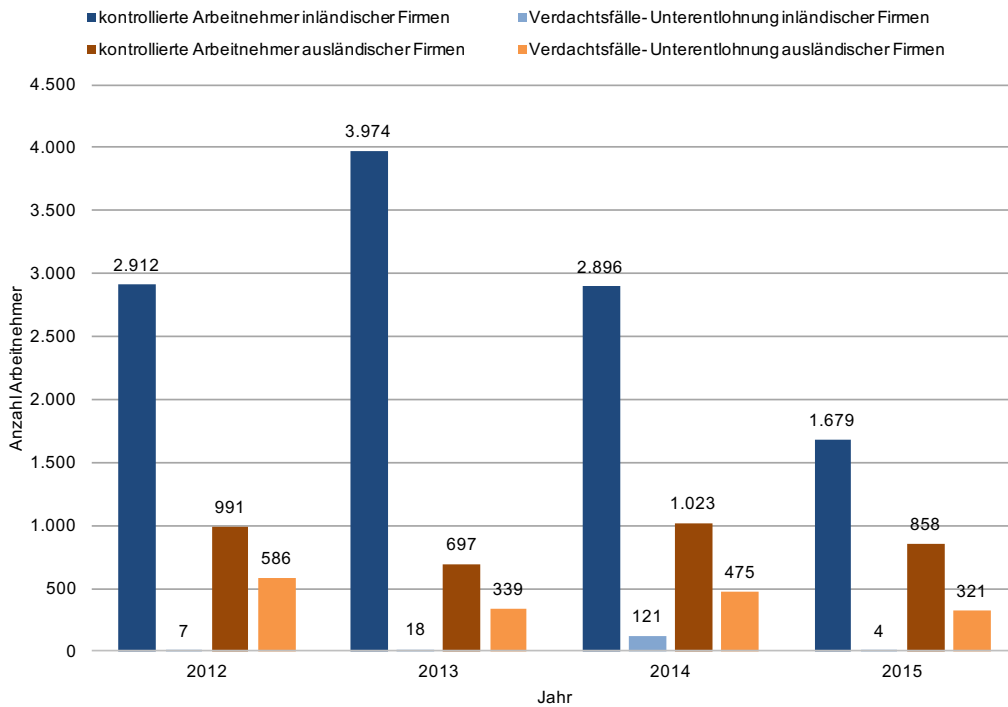


Abbildung 56: Kontrollierte Arbeitnehmer durch die BUAK und daraus resultierende Verdachtsfälle auf Unterentlohnung in der Steiermark<sup>160</sup>

Bei der Gegenüberstellung der kontrollierten Arbeitnehmer mit den Verdachtsfällen in Abbildung 57 zeigt sich, dass besonders bei Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen deutlich mehr Arbeitnehmer von Unterentlohnung betroffen sind. Im Jahr 2015 bestand demnach bei 37,4 % aller kontrollierten Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen Verdacht auf Unterentlohnung. Bei Arbeitnehmern inländischer Unternehmen waren 2015 lediglich 0,2 % aller kontrollierten Arbeitnehmer betroffen.

<sup>160</sup> ebd.

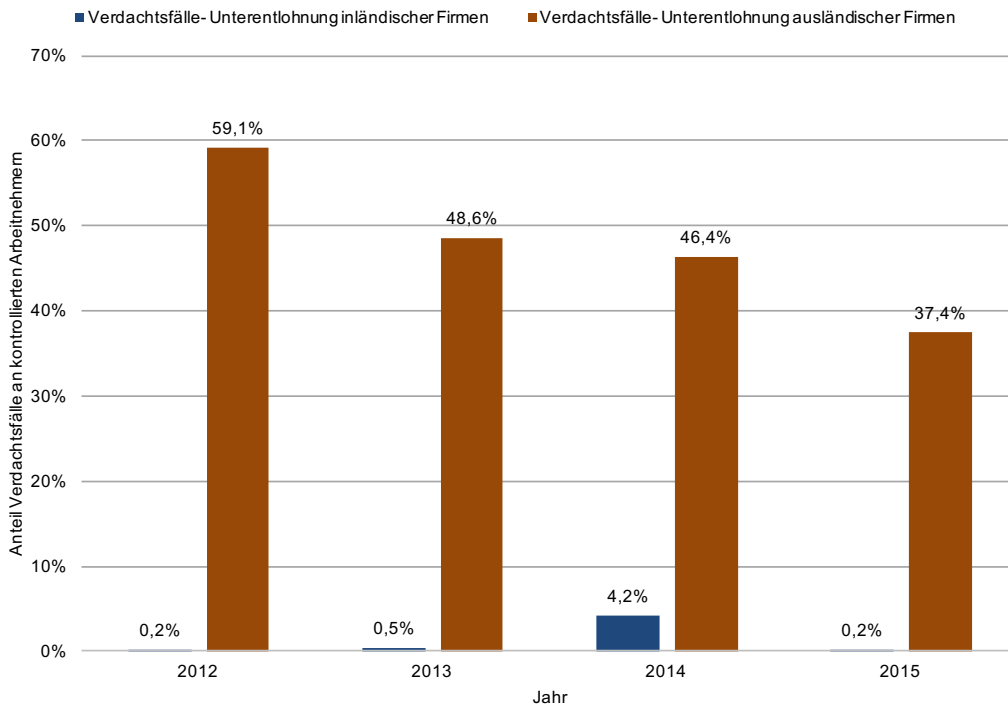


Abbildung 57: Anteil an Verdachtsfällen an kontrollierten Arbeitnehmern in der Steiermark<sup>161</sup>

In den nachfolgenden Tabellen wird genauer auf die Anzeigenstatistik eingegangen. In Tabelle 46 sind alle seit Mai 2011 von der BUAK angezeigten Fälle von Unterentlohnung dargestellt. Die meisten Anzeigen mit 542 betroffenen Arbeitnehmern erfolgten in der Steiermark. Zudem ist der Anteil an ausländischen Unternehmen höher im Vergleich zu den inländischen Unternehmen.

Tabelle 46: Gesamtstatistik von Anzeigen bei Unterentlohnung seit 01.05.2011<sup>162</sup>

Lfd.Nr.	Anzeigen nach Behördensitz	Unterentlohnung				Gesamt	
		inl. Unternehmen	betroffene AN in inl. Unternehmen	ausl. Unternehmen	betroffene AN in ausl. Unternehmen	Unternehmen	AN
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]	[G]	[H]
1	Burgenland	3	21	35	183	38	204
2	Kärnten	4	35	56	160	60	195
3	Niederösterreich	4	47	29	110	33	157
4	Oberösterreich	12	80	12	53	24	133
5	Salzburg	8	38	34	212	42	250
6	Steiermark	13	46	99	496	112	542
7	Tirol	1	1	63	197	64	198
8	Vorarlberg	1	10	13	36	14	46
9	Wien	9	42	59	323	68	365
10							
11	Gesamt	55	320	400	1.770	455	2.090

<sup>161</sup> ebd.

<sup>162</sup> BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Anzeigenstatistik: Stand 31.12.2015. 2016

Die nachfolgenden Tabellen (Tabelle 47 und Tabelle 48) zeigen die Jahresstatistik des Jahres 2015 hinsichtlich der Anzeigen. Dabei wird nach folgenden Kriterien unterschieden:<sup>163</sup>

- Anzeigen wegen Unterentlohnung

Erfolgt, wenn ein Arbeitgeber seinem beschäftigten Arbeitnehmer nicht das zustehende Entgelt, welches dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zusteht, leistet (§7i Abs 5 AVRAG).

- Nachzahlung nach Aufforderung

Von einer Anzeige nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen wird abgesehen, wenn die Unterentlohnung nur gering ausfällt und der Arbeitgeber den Differenzbetrag des Entgelts nachweislich nachzahlt. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall von der BUAK dazu aufgefordert.

- Vereitelung der Entgeltkontrolle

Der Strafraum wurde für diesen Tatbestand mit 01.01.2015 deutlich angehoben und umfasst dabei mehrere Straftatbestände (§7i Abs 1 und Abs 4 AVRAG), wie beispielsweise das nicht Übermitteln und nicht Bereithalten von Lohnunterlagen.

- Sonstige Kontrollvereitelung

Unter diesen Punkt fällt die Bereithaltung der Unterlagen auf der Baustelle, welche für eine Entsendung aus dem EU und EWR Raum nach Österreich notwendig sind. Die Bereithaltung der Entsendemeldung (ZKO) sowie der Nachweis über eine Sozialversicherung im Herkunftsstaat (Formular A1) werden seit 01.01.2015 von der BUAK kontrolliert. Die BUAK nimmt auf der Baustelle Einsicht und fertigt Abschriften an. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, wird deren Übermittlung angefordert. Wird dies vom Arbeitgeber nicht erfüllt, wird Anzeige erstattet (§7b AVRAG).

- Einstellung des Prüfverfahrens

Von der BUAK wird jeder Verdacht auf Unterentlohnung im Zuge der Kontrollen sehr ernst genommen, doch nicht immer bestätigt sich der Verdacht. Diese Fälle werden in der unten gezeigten Auflistung geführt. Zudem kann ein Doppelbestrafungsverbot einer Anzeige wegen Unterentlohnung entgegenstehen.

In Tabelle 47 sind die zuvor erläuterten Punkte für das Jahr 2015 aufgelistet und nach dem Sitzstaat der angezeigten Unternehmen gegliedert. Die meisten Anzeigen wegen Unterentlohnung am Bau im Jahr 2015 wurden gegen slowenische Unternehmen und deren Arbeitnehmer erstattet. In 27 slowenischen Unternehmen waren 68 Arbeitnehmer betroffen. An

<sup>163</sup> Vgl.: ebd.

zweiter Stelle folgten 22 ungarische Unternehmen mit 61 betroffenen Arbeitnehmern. Den dritten Platz teilen sich Portugal und Österreich mit 11 bzw. 10 angezeigten Unternehmen und 40 betroffenen Arbeitnehmern. Im Jahr 2015 gab es zudem in etwa gleich viele Fälle bei der Vereitelung der Entgeltkontrolle, wie bei den Anzeigen der Unterentlohnung. Hier sind ungarische, slowenische, slowakische und portugiesische Unternehmen besonders stark betroffen.

Tabelle 47: LSDB Jahresstatistik 2015 nach Sitzstaat<sup>164</sup>

Lfd.Nr.	Anzeigen nach Sitzstaat	Unterentlohnung		Nachzahlung nach Aufforderung		Vereitelung der Entgeltkontrolle		Sonstige Kontrollvereitelung		Einstellung des Prüfverfahrens		Gesamt Anzeigen		Gesamt Erledigungen	
		U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]	[G]	[H]	[I]	[J]	[K]	[L]	[M]	[N]	[O]	[P]
1	Bulgarien	2	10			1	6					3	16	3	16
2	Deutschland	4	12			5	14			3	6	9	26	12	32
3	Italien	3	12			3	12			2	3	6	24	8	27
4	Kroatien	2	9			1	6					3	15	3	15
5	Österreich	10	40	6	12					2	2	10	40	18	54
6	Polen	4	25			5	26					9	51	9	51
7	Portugal	11	40			14	66	4	8	2	12	29	114	31	126
8	Rumänien	2	8			4	15					6	23	6	23
9	Slowakei	13	32			16	48			2	8	29	80	31	88
10	Slowenien	27	68	1	1	22	57	8	18	21	78	57	143	79	222
11	Tschechien	1	4			1	4	2	6	1	1	4	14	5	15
12	Ungarn	22	61			26	83	3	11	8	19	51	155	59	174
13															
14	Gesamt	101	321	7	13	98	337	17	43	41	129	216	701	264	843

Tabelle 48 zeigt dieselben Punkte wie Tabelle 47, lediglich gegliedert nach dem Behördensitz, bei der die Anzeige eingegangen ist. Die meisten Erledigungen gab es dabei in Wien, gefolgt von der Steiermark und Tirol.

Tabelle 48: LSDB Jahresstatistik 2015 nach Behördensitz<sup>165</sup>

Lfd.Nr.	Anzeigen nach Behördensitz	Unterentlohnung		Nachzahlung nach Aufforderung		Vereitelung der Entgeltkontrolle		Sonstige Kontrollvereitelung		Einstellung des Prüfverfahrens		Gesamt Anzeigen		Gesamt Erledigungen	
		U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U	U	AN in U
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]	[F]	[G]	[H]	[I]	[J]	[K]	[L]	[M]	[N]	[O]	[P]
1	Burgenland	6	15			7	21	1	1	2	10	14	37	16	47
2	Kärnten	13	50			12	36	4	10	8	28	29	96	37	124
3	Niederösterreich	10	32			9	33					19	65	19	65
4	Oberösterreich	2	7			2	8	2	6	3	5	6	21	9	26
5	Salzburg	7	19			10	31	4	8	3	7	21	58	24	65
6	Steiermark	18	46	6	12	10	32	6	18	10	44	34	96	50	152
7	Tirol	20	51	1	1	21	73			10	23	41	124	52	148
8	Vorarlberg	6	22			6	23					12	45	12	45
9	Wien	19	79			21	80			5	12	40	159	45	171
10															
11	Gesamt	101	321	7	13	98	337	17	43	41	129	216	701	264	843

<sup>164</sup> ebd.

<sup>165</sup> ebd.



## 6 Gesetzliche Bestimmungen

Die wesentlichen Bestimmungen betreffend Lohn- und Sozialdumping finden sich im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG). Um einen fairen Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Unternehmen in Österreich zu gewährleisten, wurde mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) das AVRAG geändert. Dadurch werden die österreichweit geltenden kollektivvertraglichen Mindestentgelte und Arbeitsbedingungen geschützt. Zudem wurde eine behördliche Kontrolle des Mindestentgelts sichergestellt und diese wird seitdem von den kontrollierenden Stellen Finanzpolizei, BUAK, Kompetenzzentrum LSDB und den Krankenversicherungsträgern ausgeübt. Das Lohn- und Sozialdumpinggesetz trat im Jahr 2011 in Kraft. Im Jahr 2015 wurden mit einer Novelle die Strafen empfindlich erhöht.

Neben diesen Gesetzen wird in diesem Kapitel auch auf das mit 1.1.2016 in Kraft getretene Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) eingegangen werden. Dieses Gesetz widmet sich vor allem der Bekämpfung des Scheinunternehmertums.

### 6.1 Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz

Im Zuge der Öffnung des Arbeitsmarktes bekommen Arbeitskräfte aus Staaten innerhalb der EU das Recht, unselbstständige Tätigkeiten auch über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus im EU-Raum auszuüben. Nach dem Beitritt eines Staates zur EU gibt es zunächst Übergangsbestimmungen betreffend der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Seit 1.5.2011 sind die Übergangsbestimmungen für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn außer Kraft gesetzt. Sie unterliegen seitdem nicht mehr dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und können daher in Österreich wesentlich einfacher Leistungen erbringen. Bürger aus diesen Staaten haben nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die gleichen Rechte am europäischen Arbeitsmarkt wie schon früher der EU beigetretene Länder.<sup>166</sup>

Das LSDB-G (BGBl. I Nr. 24/2011) wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) eingebracht und hat folgende Ziele<sup>167</sup>:

- Setzen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping

<sup>166</sup> Vgl.: NÖDIS: Das Dienstgeberportal der NÖGKK. <http://www.wgkk.at/portal27/portal/dgnoegkkportal/content/content-Window?contentid=10007.680362&action=2&viewmode=content>. Datum des Zugriffs: 06.12.2015

<sup>167</sup> Vgl.: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ: Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (1076 d.B): Vorblatt und Erläuterungen. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/\\_01076/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/_01076/index.shtml). Datum des Zugriffs: 04.12.2015

- Sicherstellung von gleichen Rahmenbedingungen betreffend Lohn und Arbeitsmarkt für bestehende Arbeitsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern
- Fairer wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen den Unternehmen
- Sicherstellung der Abgaben und Sozialbeiträge

Mit diesem Bundesgesetz werden das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert.<sup>168</sup>

Mit 1.1.2015 trat eine Novelle zum Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz in Kraft, welche nochmals einige Änderungen sowie eine Erhöhung der Strafen mit sich brachte. Bezeichnet als Arbeits- und Sozialrechts- Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014) (BGBl. I Nr. 94/2014) wird damit das Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert. Die Ziele dieser Gesetzesänderungen lauten wie folgt<sup>169</sup>:

- Stärkerer Schutz vor Lohn- und Sozialdumping
- Zurückdrängung von Wettbewerbsverzerrungen
- Verbesserte Information der von Unterentlohnung betroffenen Arbeitnehmer
- Neuregelung der Verjährung von Unterentlohnung
- Reduktion der Kosten und des Zeitaufwandes durch Bürokratie
- Erleichterung bei den Arbeitszeitaufzeichnungen
- Gleichbehandlung von Kinderbetreuungs-, Präsenz- und Zivildienstzeiten in der Arbeitslosenversicherung

## Inhalt

In §7 des AVRAG sind die Ansprüche von Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich gegen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich geregelt. Ein Arbeitnehmer hat zwingend Anspruch auf das gesetzliche, durch Verordnungen festgelegte Entgelt, welches am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt. Das Gesetz wurde um einige Punkte ergänzt:

<sup>168</sup> Vgl.: ebd.

<sup>169</sup> Vgl.: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ: Arbeits- und Sozialrechts- Änderungsgesetz 2014 (319 d.B.): Vorblatt und Erläuterungen. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/\\_00319/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/_00319/index.shtml). Datum des Zugriffs: 04.12.2015

In §7a wurde eingeführt, dass ein entsandter Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber, welcher seinen Sitz nicht in der EU oder einem EWR Mitgliedsstaat hat, für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf bezahlten Urlaub hat, sofern das Urlaubsausmaß in seinem Heimatstaat geringer ist. Nicht anzuwenden ist diese Vorschrift für Arbeitnehmer, welche dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen. Zudem wurde §7a dadurch ergänzt, dass die kollektivvertraglich geltenden Arbeitszeitregelungen einzuhalten sind.

Ein Arbeitnehmer aus einem EU oder einem EWR Staat, der von seinem Arbeitgeber nach Österreich entsandt wird, hat, laut §7b AVRAG, Anspruch auf:

- zumindest das kollektivvertragliche Entgelt, welches einem vergleichbaren Arbeitnehmer in Österreich gebühren würde.
- bezahlten Urlaub, sofern das Urlaubsausmaß im Heimatstaat geringer ist. Arbeitnehmer, welche dem BUAG unterliegen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für sie sind die Bestimmungen des BUAG anzuwenden.
- Einhaltung der kollektivvertraglichen Arbeitszeiten.
- Bereithaltung der Aufzeichnung einer Unterrichtung über die Bestimmungen seines Arbeitsvertrags.
- Sonderzahlungen, sofern sich durch den angewandten Kollektivvertrag welche ergeben. Diese sind vom Arbeitgeber aliquot zu bezahlen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, nach §7d AVRAG, die Lohnunterlagen der beschäftigten Arbeitnehmer auf der Baustelle bereitzuhalten. Diese sind in deutscher Sprache und für die Dauer der Beschäftigung am Arbeitsort bereitzuhalten. Ist dies unzumutbar, sind sie im Inland aufzubewahren und auf Verlangen spätestens am zweitfolgenden Werktag an die kontrollierende Behörde zu senden.

Die Gründung und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung ist in §7e AVRAG festgehalten. Zudem wird hier festgelegt, wann von einer Bestrafung abzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber, innerhalb einer vom Kompetenzzentrum festgesetzten Frist, die Differenz des tatsächlich zustehenden Entgelts geleistet wird,
- die Unterschreitung des Entgelts gering ist
- und das Verschulden eine leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt.

## Strafen

Nach §7b AVRAG muss eine Beschäftigung spätestens eine Woche vor Beginn der Beschäftigungsaufnahme bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem AÜG und dem AVRAG gemeldet werden. Diese Meldung und ein Nachweis über die Sozialversicherung im Ausland, sollte in Österreich keine bestehen, sind am Arbeitsort stets bereitzuhalten. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht rechtzeitig bzw. unvollständig oder werden wissentlich falsche Angaben gemacht und werden die Unterlagen auf der Baustelle nicht bereitgehalten oder nachträglich nicht übermittelt, begeht man eine Verwaltungsübertretung. Diese ist laut §7b AVRAG wie folgt zu bestrafen:

- für jeden Arbeitnehmer 500 bis 5.000 Euro
- im Wiederholungsfall für jeden Arbeitnehmer 1.000 bis 10.000 Euro

Wird den kontrollierenden Behörden, nach §7i AVRAG, der Zugang zu Betriebsstätten, Betriebsräumen oder anderwärtig erschwert bzw. behindert, gelten folgende Strafen. Diese Strafen gelten auch, wenn die Einsicht in die bereitzuhaltenden Unterlagen verweigert wird.

- 1.000 bis 10.000 Euro
- im Wiederholungsfall 2.000 bis 20.000 Euro

Bereitzuhalten sind zudem laut §7d AVRAG der Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen über die LohnEinstufung. Werden die Lohnunterlagen nicht bereitgehalten oder werden sie nachweislich nicht bereitgestellt, sind laut §7i AVRAG folgende Strafen maßgebend:

- für jeden Arbeitnehmer 1.000 bis 10.000 Euro
- im Wiederholungsfall 2.000 bis 20.000 Euro
- sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen: für jeden Arbeitnehmer 2.000 bis 20.000 Euro
- sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen: im Wiederholungsfall für jeden Arbeitnehmer 4.000 bis 50.000 Euro

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nicht das zustehende Entgelt bezahlt, begeht er eine Verwaltungsübertretung. Diese ist nach §7i AVRAG wie folgt zu bestrafen:

- für jeden Arbeitnehmer 1.000 bis 10.000 Euro
- im Wiederholungsfall 2.000 bis 20.000 Euro
- sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen: für jeden Arbeitnehmer 2.000 bis 20.000 Euro

- sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen: im Wiederholungsfall für jeden Arbeitnehmer 4.000 bis 50.000 Euro

## 6.2 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz

Ab 1.1.2016 traten die meisten Bestimmungen des SBBG in Kraft. Nur einige Bestimmungen betreffend das BUAG und AVRAG sind mit 14.08.2015 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen, die dieses Gesetz mitbringt, im Hinblick auf die Änderungen des AVRAG und BUAG, werden nachfolgend erläutert.<sup>170</sup>

### Änderung des AVRAG durch das SBBG:

Der Zahlungsstopp dient dazu, dass die Behörde Zeit bekommt eine Sicherheitsleistung (Pfändung des offenen Werklohns) zu verhängen. Im Rahmen des SBBG wurde hierfür die Frist von drei auf zehn Tage erhöht.

Entsteht aufgrund eines Verdachtsfalles eine Anzeige wegen Unterentlohnung, wird nun auch der AN darüber informiert. Bisher wurde erst nach einer rechtskräftigen Bestrafung der AN darüber informiert.

Besteht gegen ein Unternehmen eine Bestrafung nach den Strafbestimmungen des AVRAG wird diese in einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz beim Kompetenzzentrum LSDB gelistet. Öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit sich in dieser Datenbank nach Unternehmen und der beruflichen Zuverlässigkeit zu erkunden. Dies kann mittels Anwendung des Vergaberechts dazu genutzt werden, Unternehmen von Auftragsvergaben auszuschließen. Mit dem SBBG wurde diese Auskunft nun folgend normiert:

- eine Bestrafung: keine Berücksichtigung bei der Auskunft
- zwei Bestrafungen: beide älter als ein Jahr -> keine Berücksichtigung
- drei oder mehr Bestrafungen: Berücksichtigung, wenn die jüngste nicht älter als zwei Jahre ist

### Änderungen des BUAG durch das SBBG:

Mit dem SBBG wurde eingeführt, dass BUAG-Zuschläge nur mehr bargeldlos vom Unternehmen an die BUAK abgeführt werden können.

Die BUAK ist nunmehr berechtigt Arbeitnehmer zu befragen. Auch darf die BUAK, wenn eigene Erhebungen dies ergeben, Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern ändern oder ergänzen.

Die bereits bestehende Baustellendatenbank für Baustellen, für die eine Meldepflicht besteht, kann nunmehr von öffentlichen Auftraggebern mit Daten von geprüften Subunternehmern befüllt werden.

<sup>170</sup> Vgl.: WIESINGER, C.: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG). In: ASoK-Spezial. Oktober 2015

## 7 Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden Handlungsempfehlungen definiert, welche die Problematik des Lohn- und Sozialdumpings eindämmen sollen. Daraus resultierend wird mit positiven Entwicklungen für die heimische Wirtschaft gerechnet.

Besonders in der Planungs- und Ausschreibungsphase von Bauvorhaben soll auf eine größere Planungstiefe Wert gelegt werden, damit Bauprojekte dementsprechend detailliert ausgeschrieben werden können. Durch eine höhere Qualität der Plan- und Ausschreibungsunterlagen kommt es zu einer geringeren Anzahl an Mischpreispositionen. Dies sind Positionen bei denen die Anteile Lohn und Sonstiges vermischt ist. Gibt es weniger Mischpreispositionen, kann bei einer Angebotsprüfung der Lohnbestandteil einzelner Positionen viel besser kontrolliert werden. Ist dies nicht der Fall, ist es wesentlich schwieriger den Lohnanteil zu kontrollieren und ermöglicht somit Spielraum für eine unterpreisige Kalkulation der Lohnleistung. Erreicht werden kann eine größere Planungstiefe mit einer entsprechenden Vorlaufzeit, welche bereits in der Projektvorbereitung eingeplant werden kann. Zudem sollen integrale Planungsmethoden, bei der alle am Bau beteiligten Planer und Experten simultan und interdisziplinär zusammenarbeiten, dabei helfen, die Qualität der Plan- und Ausschreibungsunterlagen zu erhöhen.

Eine besondere Rolle bei der Bekämpfung illegaler Praktiken stellt die Bewusstseinsbildung von Auftraggebern und der Bevölkerung hinsichtlich des Schadens von Lohn- und Sozialdumping dar. Durch die Hervorhebung der Wichtigkeit der Vergabe von Leistungen an legal operierende, heimische Unternehmen kann dem derzeit vorherrschenden Verdrängungswettbewerb entgegengewirkt werden. Zudem werden Arbeitsplätze gesichert und ein Großteil der, durch die Bauleistung generierten, Wertschöpfung verbleibt in der Region.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens sollen Subunternehmerstrukturen beschränkt werden. Durch eine Bekanntgabe der am Bau tätigen Subunternehmen im Vorfeld der Bautätigkeiten wird es dem Auftraggeber erleichtert, die Übersicht über die auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu behalten und eröffnet ihm damit bessere Möglichkeiten der Kontrolle. Zudem soll es dem Auftraggeber ermöglicht werden Subunternehmen, in Abstimmung mit der den Subunternehmer beschäftigenden Unternehmen, ablehnen zu können.

Für die Arbeitnehmer selbst wäre die Einführung einer personalisierten Chipkarte ein Schritt in die richtige Richtung. Diese soll im gesamten EWR Raum gültig sein und alle wichtigen Dokumente beinhalten. Bei einer Kontrolle der Behörden auf der Baustelle kann sich der Bauarbeiter mit dieser Karte ausweisen und gleichzeitig ist es möglich, dass die Kontrollorgane die bereitzuhaltenden Dokumente mithilfe der Karte überprüfen. Eine Kombination der Karte mit einer Arbeitszeitaufzeichnung würde es zudem

den Kontrollorganen ermöglichen festzustellen, ob es in dieser Hinsicht zu einer Überschreitung der zulässigen Beschäftigungszeiten gekommen ist. Die Beschäftigungszeiten könnten dann vor Ort mit der Einstufung nach dem Kollektivvertrag und den festgelegten Arbeitszeiten verglichen werden.

Eine Aufstockung der Kapazitäten von Finanzpolizei, BUAK und Krankenkasse würde mehr Überprüfungen auf Österreichs Baustellen möglich machen. Zudem soll die internationale Zusammenarbeit von Behörden verbessert und ausgebaut werden. Besonders der Austausch von Daten über betroffene Arbeitnehmer und Arbeitgeber würde eine bessere Verfolgbarkeit von bestraften Personen ermöglichen. Nicht zu vergessen ist bei der Aufstockung der Kapazitäten die Vergrößerung des Apparates für die Begleitung, der aus Lohn- und Sozialdumping resultierenden, Rechtsstreitigkeiten.

Im Verlauf der Erstellung dieser Arbeit wurde stets die Vergleichbarkeit der Daten unter den einzelnen Institutionen bemängelt. Besonders die Vereinheitlichung der statistischen Kenngrößen zwischen BUAK und Statistik Austria würde die Durchführung von fundierten Analysen wesentlich erleichtern.

## 8 Zusammenfassung

Im Fokus dieser Arbeit stand die Untersuchung der Auswirkungen von Lohn- und Sozialdumping auf die Bauwirtschaft. Bei der Betrachtung der Entwicklung der Bauwirtschaft der letzten Jahre ist ersichtlich, dass bei annähernd gleichbleibenden Beschäftigungszahlen die Umsatzerlöse hingegen stetig ansteigen. Daraus resultiert eine stetig steigende Produktivität je Arbeitnehmer. Da sich die Arbeitsmethoden in den letzten Jahren kaum verändert haben und die Schnelligkeit der Arbeiter bzw. die Anzahl an Arbeitsstunden diese Steigerung nicht erklären können, müssen illegale Praktiken die Umsatzerlöse zwangsläufig in die Höhe treiben. Da der Materialkostenanteil einer Leistungsposition bei verschiedenen Bauunternehmen annähernd gleich ist, kann ein niedriger Preis zwangsläufig nur über den Lohnanteil gesteuert werden. Der wirtschaftliche Überlebenskampf und der Wettstreit um Aufträge, begünstigt durch das Billigstbieterprinzip, sind Ursachen dafür, dass Unternehmen dazu verleitet werden den Lohnanteil so tief zu gestalten, dass die kollektivvertraglichen Bestimmungen unterschritten werden.

Seit der Arbeitsmarktöffnung für die neuen EU Mitgliedsstaaten im Jahr 2011 sind die Entsendezahlen deutlich in die Höhe geschneilt. Die wirtschaftlich schlechte Situation in diesen Ländern trägt dazu bei, dass Unternehmen aus diesen Ländern vermehrt Arbeitskräfte auf den österreichischen Markt entsenden, um dort Bauaufträge zu erfüllen. Besonders stark angestiegen sind die Entsendungen nach Österreich in den Ländern Ungarn, Slowenien, Slowakei und Polen. Von 2010 bis 2015 sind die gesamten Entsendungen nach Österreich im Baubereich um 253 % angewachsen.

Die von den österreichischen Behörden durchgeführten Kontrollen, im Sinne der Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung, zeigen zudem, dass besonders ausländische Unternehmen und deren Arbeitnehmer von Lohn- und Sozialdumping betroffen sind. Ein nach Österreich entsandter Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber mindestens das ihm zustehende Entgelt nach österreichischem Kollektivvertrag erhalten. Da das Lohnniveau in den neuen EU Mitgliedsstaaten teilweise weit unter jenem von Österreich liegt, ist die Versuchung natürlich groß, den nach Österreich entsandten Arbeitnehmern nicht das ihnen zustehende Entgelt zu bezahlen.

Wird einem Arbeitnehmer nicht das ihm zustehende Entgelt bezahlt, verschafft sich sein Arbeitgeber einen unfairen Vorteil. Ein österreichischer Unternehmer muss für einen korrekt eingestufteten Facharbeiter im Durchschnitt pro Monat mindestens etwa 4.100 € ausgeben. Zieht man alle zu leistenden Steuern und Abgaben ab, bleiben dem Arbeitnehmer rund 2.100 € netto im Monat (inklusive anteiligem Urlaubszuschuss, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Wird dieser Facharbeiter arbeitslos, beispielsweise aufgrund des Verdrängungswettbewerbs, entsteht pro Monat für



den Staat und die heimische Wirtschaft eine Gesamtbelastung von rund 3.500 €. Diese Belastung setzt sich zusammen aus dem Entgang von Konsum, Steuern und Sozialleistungen sowie den Kosten für das Arbeitslosengeld.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass eine dementsprechende Bewusstseinsbildung bei Auftraggebern und der Bevölkerung dahingehend einsetzt, dass aufgrund von illegalen Praktiken im Bauwesen ein großer Schaden entsteht. Werden Bauaufträge in Zukunft vermehrt an legal operierende, heimische Bauunternehmen vergeben, anstatt an Unternehmen, welche Lohn- und Sozialdumping betreiben, würden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Zudem würde bei einer vermehrten Auftragsvergabe an österreichische Unternehmen der Großteil der Wertschöpfung aus der Bauleistung in der Region verbleiben.

## Literaturverzeichnis

- AMS ÖSTERREICH: Leistung für Arbeitssuchende: Arbeitslosengeld. [www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles](http://www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles). 01.01.2016. Datum des Zugriffs: 15.03.2016.
- AMS ÖSTERREICH: Leistung für Arbeitssuchende: Notstandshilfe. [www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles](http://www.ams.at/service-arbeitssuchende/finanzielles). 01.01.2016. Datum des Zugriffs: 15.03.2016.
- AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten: Fachbegriffe. <http://www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten/fachbegriffe>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016.
- AMS ÖSTERREICH - BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: ABTEILUNG ARBEITSMARKTFORSCHUNG UND BERUFSINFORMATION: Arbeitsmarktdaten online. <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Abfertigung. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.2/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/abfertigung](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.2/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/abfertigung). Datum des Zugriffs: 17.01.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Ausbildungsumlage. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_999\\_Se-arch.a/1446853527404/ausbildungsumlage-aufloesungsabgabe](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_999_Se-arch.a/1446853527404/ausbildungsumlage-aufloesungsabgabe). Datum des Zugriffs: 10.02.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Betriebe und Arbeitnehmer 2014. [https://www.buak.at/servlet/ContentServer?page-name=BUAK/Page/Index&n=BUAK\\_5.4](https://www.buak.at/servlet/ContentServer?page-name=BUAK/Page/Index&n=BUAK_5.4). Datum des Zugriffs: 27.10.2015.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Überbrückungsgeld. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.5/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/ueberbrueckungsgeld](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.5/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/ueberbrueckungsgeld). Datum des Zugriffs: 17.01.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Übersicht Zuschlagsleistung. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.2.1/fuer-arbeitgeberinnen/beitrag/zuschlag/uebersicht-zuschlagsleistung](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.2.1/fuer-arbeitgeberinnen/beitrag/zuschlag/uebersicht-zuschlagsleistung). Datum des Zugriffs: 17.01.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Winterfeiertage. [https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK\\_2.1.3/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/winterfeiertage](https://www.buak.at/cms/BUAK/BUAK_2.1.3/fuer-arbeitgeberinnen/leistungen/winterfeiertage). Datum des Zugriffs: 17.01.2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Anzeigenstatistik: Stand 31.12.2015. 2016.
- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Entsendestatistiken. 2016.

- BAUARBEITER- URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE: Statistik Überprüfung LSDB-G aufgrund von Baustellenkontrollen. 2016.
- BUAK BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE: Geschäftsbericht 2014.
- BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie. 01.05.2015.
- BUNDESINNUNG BAU; FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE: Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe. 01.05.2015.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ SEKTION V: Bedarfsorientierte Mindestsicherung. [www.sozialministerium.at/site/Soziales\\_und\\_KonsumentInnen/Bedarfsorientierte\\_Mindestsicherung](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung). Datum des Zugriffs: 16.03.2016.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ SEKTION V: Bedarfsorientierte Mindestsicherung: Fragen und Antworten; Fakten statt Mythen. In: Soziales. Stand: April 2015. Wien. 2015.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ: Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (319 d.B.): Vorblatt und Erläuterungen. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I\\_00319/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00319/index.shtml). Datum des Zugriffs: 04.12.2015.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ: Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (1076 d.B.): Vorblatt und Erläuterungen. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/I\\_01076/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/I_01076/index.shtml). Datum des Zugriffs: 04.12.2015.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: Entsendemeldungen und Zentrale Koordinationsstelle. <https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination/entsendemeldungen-zentrale-koordinationsstelle.html>. Datum des Zugriffs: 23.02.2016.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: Lohnsteuerverwendung. [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Datum des Zugriffs: 18.10.2015.
- DELOITTE: Größte europäische Baukonzerne nach Umsatz in den Jahren 2013 und 2014 (in Milliarden Euro). In: Statista - Das Statistik-Portal. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36337/umfrage/europa-top-10-der-bauunternehmen-seit-2007/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015.
- ENR: Größte Bauunternehmen weltweit nach Umsatz im Jahr 2014 (in Milliarden US-Dollar). In: Statista - Das Statistik-Portal. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/225668/umfrage/groesste-bauunternehmen-weltweit-nach-umsatz/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - EUROSTAT: eurostat: Datenbank.  
<http://ec.europa.eu/eurostat/>. Datum des Zugriffs: 10.02.2016.

EUROPÄISCHE UNION: Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission: zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung. 28.10.2006.

EUROPEAN COMMISSION: EMPLOYMENT, SOCIAL AFFAIRS AND INCLUSION DG: Posting of workers in the European Union and EFTA countries: Report on A1 portable documents issued in 2010 and 2011. Oktober 2012.

EUROSTAT: STATISTICS EXPLAINED: Glossar: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE).  
[http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Statistical\\_classification\\_of\\_economic\\_activities\\_in\\_the\\_European\\_Community\\_\(NACE\)/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de). Datum des Zugriffs: 27.10.2015.

FEITSINGER, D; HEINSCHINK, R; MÜHLBÖCK, V.: KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN: Personalverrechnung kompakt 2015. Wien. Jänner 2015.

FINANZPOLIZEI: Statistik Finanzpolizei: Entsendungen und Kontrollen 2011-2015. 2015. Datum des Zugriffs: 26.01.2016.

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER: Arbeitsbehelf 2015.

HECK, D; SCHLAGBAUER, D.: Bauwirtschaftslehre VU (Master). Skriptum. Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft, Projektentwicklung und Projektmanagement. Technische Universität Graz. WS 11/12.

HOFSTADLER, C.: Produktivität im Baubetrieb: Bauablaufstörungen und Produktivitätsverluste. Berlin. Springer Vieweg. 2014.

KAMMERN FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE: AK.portal: Lohnsteuer. [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at). Datum des Zugriffs: 09.02.2016.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen . In: Amtsblatt der Europäischen Union L124. S. 36–41. 06.05.2003.

KSV1870: Insolvenzstatistik Unternehmen 2008-2015. [www.ksv.at](http://www.ksv.at). Wien. 2008 bis 2015.

KSV1870: Insolvenzstatistik Unternehmen 2015. [www.ksv.at](http://www.ksv.at). Wien. 07.01.2016.

KUMMER, M.: Aggregierte Berücksichtigung von Produktivitätsverlusten bei der Ermittlung von Baukosten und Bauzeiten: deterministische und

probabilistische Betrachtungen. Dissertation. Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft. Technische Universität Graz. 2015.

NÖDIS: Das Dienstgeberportal der NÖGKK. <http://www.wgkk.at/portal27/portal/dgnoegkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.680362&action=2&viewmode=content>. Datum des Zugriffs: 06.12.2015.

NÖDIS: Das Dienstgeberportal der NÖGKK: Auslandstätigkeit - Wozu dient das Formular A1? <https://www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/dgnoegkkportal/content/contentWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.680318>. Datum des Zugriffs: 06.12.2015.

ÖBERNDORFER, W; JODL, H.: Handwörterbuch der Bauwirtschaft: Interdisziplinäre Begriffswelt des Bauens. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Wien. Austrian Standards plus Publ. 2010.

ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG: Grundlagen A-Z. [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at). Datum des Zugriffs: 16.02.2016.

ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT: ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm. Wien. 01.09.1999.

REPUBLIK ÖSTERREICH Angestelltengesetz [AngG]. 11.05.1921.

REPUBLIK ÖSTERREICH Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. 09.11.1955.

REPUBLIK ÖSTERREICH Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG]. 01.01.2011.

REPUBLIK ÖSTERREICH Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz [AVRAG]. 01.08.2015.

REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998) [WKG]. 01.08.2015.

REPUBLIK ÖSTERREICH Einkommensteuergesetz [EStG]. 01.08.2015.

REPUBLIK ÖSTERREICH Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Lohnzuschläge für die Urlaubsregelung, Abfertigungsregelung und Winterfeiertagsregelung sowie die Nebenleistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [BUAG-Zuschlagsverordnung]. 17.01.2016.

REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages . 08.02.2016.

RUSKIN, J.: Gesetz der Wirtschaft: (1819-1900). <http://www.i-poss.de/1/gesetz-der-wirtschaft/>. Datum des Zugriffs: 08.10.2015

SOLIDBAU.AT: Größte österreichische Bauunternehmen nach Umsatz im Jahr 2013 (in Millionen Euro). In: Statista - Das Statistik-Portal.

- <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/421662/umfrage/groesste-oesterreichische-bauunternehmen-nach-umsatz/>. Datum des Zugriffs: 23.10.2015.
- SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH: Kompakt-Lexikon Wirtschaft: 5.400 Begriffe nachschlagen, verstehen, anwenden. 12., aktualisierte u. erw. Aufl. 2014. Wiesbaden. Springer Gabler. 2014.
- STATISTIK AUSTRIA: Auslandsunternehmenseinheiten: Inward-FATS. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen\\_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/inward\\_fats/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/inward_fats/index.html). Datum des Zugriffs: 19.03.2016.
- STATISTIK AUSTRIA: Klassifikationsdatenbank. [www.statistik.at](http://www.statistik.at). Datum des Zugriffs: 01.10.2015.
- STATISTIK AUSTRIA: Leistungs- und Strukturdaten. [http://statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/produktion\\_und\\_bauwesen/leistungs\\_und\\_strukturdaten/index.html](http://statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/produktion_und_bauwesen/leistungs_und_strukturdaten/index.html). Datum des Zugriffs: 02.11.2015.
- STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. [www.statcube.at](http://www.statcube.at). Datum des Zugriffs: 22.02.2016.
- STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2008. [www.statcube.at](http://www.statcube.at). Datum des Zugriffs: 08.10.2015.
- STATISTIK AUSTRIA: STATcube - Statistische Datenbank: Leistungs- und Strukturstatistik ab 2002. [www.statcube.at](http://www.statcube.at). Datum des Zugriffs: 22.02.2016.
- STATISTIK AUSTRIA: Leistungs- und Strukturstatistik Backcasting: Umrechnung der Leistungs- und Strukturstatistik von der ÖNACE 2003 auf die ÖNACE 2008. 10.08.2010.
- STATISTIK AUSTRIA: Erläuterungen: Leistungs- und Strukturstatistik. [www.statistik.at](http://www.statistik.at). 2013. Datum des Zugriffs: 08.01.2016.
- WIENER GEBIETSKRANKENKASSE: Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung LSDB. <http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkdportal/content/contentWindow?contentid=10007.724482&action=2>. Datum des Zugriffs: 28.02.2016.
- Wiener Gebietskrankenkasse: Kompetenzzentrum LSDB. „Gesamtzahl der Anzeigen: Unternehmen n=691.“ In *Entwicklung im Bereich des Lohndumping: L&R Sozialforschung*. 28.02.2014.
- WIENER GEBIETSKRANKENKASSE: KOMPETENZZENTRUM LSDB: Zusammenfassung LSDB-Statistik: Datenbestand 01.05.2011 bis 30.11.2015. 29.12.2015.

WIESINGER, C.: Sozialbetrugsbekämpfung in der Bauwirtschaft: Auftraggeberhaftung - Lohn- und Sozialdumping - Ausländerbeschäftigung. 1., Auflage 2015. Wien. Linde Verlag Ges.m.b.H. 2015.

WIESINGER, C.: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG): Sozialbetrugsbegriff; Scheinunternehmen: Merkmale des Scheinunternehmens, Verfahren zur Scheinunternehmerfeststellung, Haftung bei Beauftragung eines Scheinunternehmens; Neuregelung der Auftragssperre bei Lohn- und Sozialdumping; umfassende Darstellung der angrenzenden Rechtsgebiete. In: Arbeits- und Sozialrechtskartei. Wien. Linde. 2015.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bauarbeiter - Arbeitsrecht. [www.wko.at](http://www.wko.at). Datum des Zugriffs: 08.02.2016.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Betriebliche Vorsorgekassen (BVK). <https://www.wko.at/Content.Node/betrieblichevorsorgekassen/Ueberblick.html>. Datum des Zugriffs: 08.02.2016.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Arbeit & Soziales: Arbeiter und Angestellte. Jänner 2014.

